This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Ueber die

Gleichberechtigung

der

Nationalitäten in Oesterreich.

Von

Josef Freiherrn von Eötvös.

He disliked revolutions and for the same reason, for which he disliked revolutions, he disliked counter-revolutions.

Macaulay.

Dritte Ausgabe.

Pest, 1871.

Verlag von Moriz Ráth.

Ueber die

Gleichberechtigung

der

Nationalitäten in Oesterreich.

Von

Josef Freiherrn von Eötvös.

He disliked revolutions and for the same reason, for which he disliked revolutions, he disliked counter-revolutions.

Macaulay.

Dritte Ausgabe.

Pest, 1871.

Verlag von Moriz Ráth.

DB47
E5

005

Ueber die

Gleichberechtigung

der

Nationalitäten in Oeſterreich.

Von

Joſeph Freiherrn von Eötvös.

The disliked revolutions and for the same reason, for which he disliked revolutions, he disliked counter-revolutions.

Macaulay.

Zweite Auflage.

Wien, 1851.

Jasper, Hügel & Manz.

Inhalt.

Seite

Einleitung 3

I. Kapitel.

Die gemeinsame Grundlage und der gemeinsame Zweck aller nationellen Bestrebungen 15

II. Kapitel.

Alle nationellen Bestrebungen stehen im direkten Gegensatz mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit 21

III. Kapitel.

Der Zweck aller nationellen Bestrebungen kann nur durch die Auflösung aller bestehenden Staaten erreicht werden 34

IV. Kapitel.

Das Prinzip der Nationalität in der österreichischen Monarchie . . 44

V. Kapitel.

Das Prinzip der Gleichberechtigung ist mit dem Bestehen eines konstitutionellen Staates in Oesterreich unvereinbar 46

VI. Kapitel.

Das Prinzip der Gleichberechtigung führt zum Absolutismus . . . 56

Seite

VII. Kapitel.

Das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten kann in der österreichischen Monarchie nie vollkommen durchgeführt werden . . 71

Auf welche Weise soll in der österreichischen Monarchie eine Theilung der Provinzen nach den Nationalitäten stattfinden? . . . 76

Ist es möglich, in Hinsicht jener Stellen, welche die Centralgewalt in der österreichischen Monarchie zu vergeben hat, ein bestimmtes Verhältniß festzustellen, nach welchem dieselben unter die verschiedenen Nationalitäten vertheilt werden sollen? 94

VIII. Kapitel.

Eine unvollkommene Durchführung des Prinzips der Gleichberechtigung kann keine Befriedigung gewähren 98

IX. Kapitel.

Das Prinzip nationeller Gleichberechtigung muß in seiner weitern Entwicklung nothwendig zur Auflösung der Monarchie führen . . . 106

X. Kapitel.

Einfluß des Prinzips der Nationalität auf die politische Organisation der Monarchie 117

Die Einheit der Monarchie 123

Die historischen Rechte der einzelnen Provinzen 124

Die sprachlichen Ansprüche der Nationalitäten 127

Schluß 134

Einleitung.

Es gehört unter die eigenthümlichsten Erscheinungen unserer Zeit, daß die Idee der Nationalität, welche im vorigen Jahrhundert fast vergessen zu sein schien, nun wieder in den Vordergrund getreten ist, und einen größern Einfluß auf alle Staaten ausübt, als dies in Europa vielleicht je der Fall war.

Bei ruhiger Betrachtung muß sich jeder überzeugen, daß der Begriff der Nationalität nie so schwache Grundlagen in den Verhältnissen der Völker gehabt hat als eben jetzt.

Alle jene Ursachen, wodurch nationelle Individualitäten aufrecht erhalten werden können, haben theils ganz zu wirken aufgehört, theils sehen wir sie im natürlichen Entwicklungsgange der Welt täglich schwächer werden.

Die mächtigste von allen, die Verschiedenheit der Racen, wodurch der nationalen Absonderung eine physische Grundlage gegeben wird, hat in Europa — das kleine Volk der Juden ausgenommen — alle Bedeutung verloren. Durch die Völkerwanderungen, und mehr noch, durch das Christenthum, welches mit dem Begriffe einer allgemeinen, nicht an eine Nationalität gebundenen Kirche zugleich den Grundsatz einer gesetzlichen Ehe zwischen allen christlichen Völkern aufstellen mußte, ward der Racenunterschied in Europa fast gänzlich ausgetilgt. Das Recht des Connubiums, welches den einzelnen Staaten im Alterthume, theils als Mittel gedient, um sich auch von den nächsten Nachbarn abzuschließen, theils von ihnen da-

zu benützt ward, andere Völker in den Kreis ihres Daſeins hineinzuziehen, für welches man ſo viel gekämpft und unterhandelt, iſt aus der Politik verſchwunden und ganz Europa — beſonders jener Theil desſelben, wo die Idee der Nationalität jetzt mit dem größten Eifer verfochten wird, iſt von Miſchracen bewohnt.

Ein faſt noch ſtärkeres Mittel, wodurch die Sonderſtellung der einzelnen Nationalitäten im Alterthume erhalten wurde, lag in der Religion. Die Aufgabe des Geſetzgebers im Alterthume war nicht blos jene, die Formen des öffentlichen Staatslebens und die Rechte und Pflichten des einzelnen Bürgers gegen die Geſammtheit, und dieſer gegen den Einzelnen feſtzuſtellen. Das ganze Daſein des Bürgers ſollte auf einmal erfaßt werden. Die Moral und vor Allem die Religion gehörten zum Gebiete des Staatslebens. Die Pflichten und Rechte des Familienvaters, ſo wie die Erfüllung der religiöſen Gebräuche, waren eine Folge des Bürgerthums. Für jenen, der ſich außer dem Kreiſe desſelben befand, für den Sklaven, hatten weder die Gebote der Moral, noch jene der Religion Giltigkeit.

Ein großer Theil jener Kraft, mit der auch kleine Staaten des Alterthums ihre Selbſtſtändigkeit durch Jahrhunderte zu vertheidigen wußten und jene Zähheit, mit der ſie auch nach der Unterjochung an ihrem nationalen Bewußtſein feſthielten, iſt dieſem Umſtande zuzuſchreiben. Die Idee des Vaterlandes ſchloß auch den Begriff der Götter, des ganzen Daſeins in ſich, und wenn wir bei den Völkern des Alterthums den höchſten Grad von Bürgertugend ſo allgemein finden, kann uns dieſes weniger wundern, wenn wir bedenken, daß man die Pflichten gegen das Vaterland nicht verletzen konnte, ohne zugleich ſeinen Göttern untreu zu werden, und alle Begriffe der Sittlichkeit mit

Füßen zu treten, was wohl auch heut zu Tage nur Wenige thun würden, nachdem es in der menſchlichen Natur liegt, daß jeder wenigſtens in einem Kreiſe mit ſich ſelber zufrieden ſein will. —

Welchen Einfluß dieſe Verbindung des Staates mit der Moral und der Religion auf die Völker des Alterthums ausgeübt habe, liegt nicht im Bereiche dieſer Arbeit. Gewiß ward einzelnen Völkern hiedurch für Augenblicke eine Kraft gegeben, welche die neuern nicht beſitzen, doch entſtund auch eine Gefahr daraus, von der wir frei ſind, die nämlich, daß ſich weder die Moral, noch die Begriffe über Religion verändern konnten, ohne zugleich den Staat aufzulöſen, und daß, wenn der Staat erſchüttert wurde, mit ihm zugleich auch die Moral und Religion — an denen eine neue Geſtaltung ihre Stütze hätte finden können — ſinken mußten. Eines liegt übrigens außer allem Zweifel, und das iſt der große Einfluß, den dieſes Verhältniß von Religion und Staat auf die Erhaltung geſonderter Nationalitäten im Alterthume ausüben mußte.

Seit der allgemeinen Verbreitung des Chriſtenthums kann die Religion nicht als Mittel nationeller Sonderſtellung dienen, in neuerer Zeit kann es ſelbſt die Verſchiedenheit der Konfeſſionen nicht mehr, nachdem bei denen, die an der Religion feſthalten, ein richtigeres Verſtehen ihrer Lehren, bei andern aber Indifferentismus immer mehr zur allgemeinen Duldſamkeit führen muß, und der Gläubige in der Religion die Pflicht allgemeiner Bruderliebe, der Ungläubige etwas ſo werthloſes findet, das dem Staate durchaus nicht als Grundlage irgend einer Inſtitution dienen kann.

Außer der Verſchiedenheit der Race und Religion war es ſicher die Seltenheit der Berührungen, die früher

am meiſten zur Erhaltung nationeller Beſonderheit beitrug. Auch dieſe hat aufgehört. — Früher ſtand jedes Volk iſolirt; ein faſt nie endender Kriegszuſtand, und Hunderte von Hinderniſſen und Schwierigkeiten, die ſich jeder weiteren Reiſe entgegenſetzten, hielten ſelbſt Nachbarn fern von einander.

Die Wiſſenſchaft war ein Eigenthum Weniger; der Handel beſchränkte ſich auf das Nothwendigſte; der einzige Ort, auf dem ſich Völker kennen lernten, war das Schlachtfeld, wie ſollte ſich da nicht Jedes in ſeiner Eigenthümlichkeit erhalten? — Selbſt einem Stamme entſprungene Völker mußten, wenn ſie in mehrere Staaten getheilt wurden, ſich bei dieſen Verhältniſſen immer fremder werden. — Jedes bildete ſeine Ideen auf eigene Art weiter, bei jedem entſtanden eigenthümliche Sitten und Gebräuche, jedes blickte mit Mitleid auf die Vorurtheile des Nachbars, die ihm eben darum am verächtlichſten erſchienen, weil ſie mit ſeinen eigenen im Widerſpruche ſtanden. Selbſt die Sprache veränderte ſich unmerklich, und wo früher eine geherrſcht, entſtanden zehn Dialekte, die ſich gegenſeitig immer unverſtändlicher wurden, und ſo der ſtaatlichen Trennung, die ſie erzeugt hatte, ein neues Mittel ſich zu erhalten boten.

Heute iſt alles dieſes anders geworden.

Die mit der Leichtigkeit der Verbindungen ſich immer mehrenden Berührungspunkte der verſchiedenen Völker haben die Kluft, die ſie einſt von einander getrennt, kleiner gemacht. Täglich ſchwinden die nationalen Sitten und Gebräuche mehr und mehr, jeder Tag trägt ein Vorurtheil zu Grabe, und wie der Reiſende auf der mit Sturmeseile hinbrauſenden Eiſenbahn der Entfernung vergißt, die ihn von der Heimath trennt, ſo ſieht er auch in ferneren Ländern immer weniger, was ihn daran

erinnern könnte. Immer mehr gleichen sich die Gebräuche und Sitten der Menschen, immer heimathlicher scheint uns das fremde Land. —

Von allen jenen Ursachen, worauf die Sonderstellung der Nationalitäten beruht hat, gibt es blos eine noch, welche den vielfältigen Berührungen der Völker bis jetzt widerstanden hat, und auch nicht dazu bestimmt scheint, durch dieselben je ganz vernichtet zu werden: es ist dieses die Verschiedenheit der Sprache.

Jedoch die Sprache allein ist noch keine Nationalität, sie ist eines der Mittel die Nationalität zu erhalten, indem sie ein Volk vom anderen isolirt, und ihm auf diese Art in einem gewissen Grade eine selbstständige Entwicklung möglich macht; doch die Nationalität liegt nicht in der Sprache, sondern eben in dieser selbstständigen Entwicklung, und diese ist durch die Verschiedenheit der Sprache heut zu Tage weniger gesichert als je. Nie hat man den sprachlichen Verhältnissen mehr Wichtigkeit beigelegt. Bald will sich jeder einzelne Dialekt geltend machen, und eine eigene Literatur, eine besondere große Zukunft erschaffen, bald tritt uns das entgegengesetzte Streben entgegen, und alle nach der wissenschaftlichen Philologie zu einem Sprachstamme gehörenden Idiome sollen zu einem großen allgemeinen verbunden werden, und hundert seit einem Jahrtausend getrennte Völker vereinen. Deutsche und Slaven werden es nicht müde, die Lexika aller Nationen durchzusuchen, um sich darin Brüder zu finden, und würde die Richtung auf der man wandelt, noch lange verfolgt werden, die Zeit müßte kommen, wo man Luther's Bibelübersetzung für die Einwohner Persiens brauchbar finden, und die griechische Regierung auffordern würde, Athen als Bundessitz der großen Slava zu erklären, da ohnehin nachgewiesen

worden ist, daß Homer seine Iliade eigentlich slavisch geschrieben hat. Nach ruhiger Überlegung wird übrigens Jeder finden, daß die Sprache, als Mittel die nationale Sonderstellung eines Volkes zu erhalten, nur in so ferne von Wichtigkeit ist, als die Verschiedenheit derselben zugleich eine eigenthümliche Entwicklung der Begriffe und Ansichten bedingt; und dies ist heut zu Tage durchaus nicht der Fall. — Wie man sich in Hinsicht der Worte des höchsten sprachlichen Purismus befleißt, so strebt man in Hinsicht der Ideen und Ansichten nach Allgemeinheit. Kein Volk will in Hinsicht der Civilisation hinter den übrigen zurückgeblieben sein, und selbst die Verirrungen, welche man bei Völkern findet, die nach der allgemeinen Meinung anderen vorangegangen sind, verbreiten sich auf alle übrigen. Wir finden Sand'sche Romane in slavischen und deutschen Mundarten; Byron's Weltschmerz ist ein Gemeingut aller Völker geworden; jede Idee wird übersetzt und umschrieben. Kann die Verschiedenheit der Laute von Wichtigkeit sein, wenn alle Sprachen zur Verbreitung derselben Ideen und Ansichten dienen, wenn jede Wahrheit in einem Jahre, und jede Irrlehre in noch kürzerer Zeit die Rundreise um die Welt macht, und die verschiedenen Sprachen nicht nur nicht als Trägerinnen verschiedener Civilisationen betrachtet werden können, sondern außer dem Wortlaute immer mehr alle ihre Eigenthümlichkeiten verlieren, und eben weil sie dazu gebraucht werden fremde Ideen auszudrücken, bald aufhören werden auch nur eine eigene Syntax zu haben?

Die sprachliche Verschiedenheit ist ein mächtiges Element nationaler Besonderheit, welches auch dem Einflusse der ungünstigsten Verhältnisse oft lange widersteht; unüberwindlich ist auch dieses nicht und wir können viele theils große, theils auf einer verhältnißmäßig höheren Stufe der Kultur stehende Völ-

ker nennen, deren Nationalität auch in dieſer Hinſicht verloren gegangen iſt. Wo iſt die Sprache des großen pelasgiſchen Volkes hingerathen, wo die Idiome aller jener Völker, welche Rom ſeiner Herrſchaft in Italien unterwarf? Kaum ein Jahrhundert iſt es, ſeit mehrere ſlaviſche Mundarten in Preußen aus der Reihe lebender Sprachen verſchwunden ſind, und wie verbreitet ſich das nordfranzöſiſche Idiom vor uns immer weiter und weiter aus, mit unwiderſtehlicher Macht alle übrigen verdrängend, die das Gebiet des heutigen Frankreichs einſt mit ihm getheilt hatten?

Und wie oft geſchah dieſes nicht in Fällen, wovon die Wiſſenſchaft keine Rechenſchaft zu geben weiß? — Wie man in altem Gemäuer oft einzelne Steine findet, die nach der Art ihrer Behauung einſt zu andern Bauten gedient zu haben ſcheinen, ſo finden ſich unter den Worten, die uns die gebräuchlichſten ſind, ſo manche, die einer längſt erloſchenen Sprache angehören. Die Ähnlichkeit, die Gelehrte zwiſchen einzelnen Worten der verſchiedenſten Sprachen gefunden, beweiſen manchmal die Verwandtſchaft der Völker; doch vielleicht ſind es ebenſo oft blos die Reſte einer Erbſchaft, welche mehrere Völker von einer längſt erſtorbenen Sprache gemeinſchaftlich gemacht haben. Jede Sprache, die einem auch nur halb civiliſirten Volke zum Gebrauche dient, iſt der Natur der Sache nach ein Agglomerat vieler Mundarten, deren ſich die kleinen Stämme, ehe ſie durch Verhältniſſe zu einem Volke vereint wurden, bedient haben. Die Civiliſation hat die Zahl der Völker vermindert, dasſelbe geſchah — nur etwas langſam — mit den Sprachen.

Wie ſich die phyſiſche Welt nach denſelben Geſetzen fortentwickelt, manchmal gewaltſam, indem die vulkaniſche Kraft Berge ſich heben macht, manchmal allmählig und unbemerkt,

wie ſich Meere zurückziehen, Koralleninſeln entſtehen, und veränderte Kulturverhältniſſe ſelbſt das Klima ganzer Gegenden rauher oder milder machen, ſo geht die Menſchheit in unaufhaltſamer Entwicklung ihrer Beſtimmung entgegen, ohne daß die Geſetze, nach welchen ſie ſich bewegt, verändert würden. Jede Zeit hat für jene, die in ihr gelebt, als Ausnahme gegolten; ſie ſchien ihnen größer als alle übrigen, weil ſie ihnen nahe war, oder ſie nannten ſie flach und niedrig, weil das menſchliche Auge nicht an ihre Grenzen reichte, und ſie darum nicht ahnen konnten, daß das, was ihnen als Fläche erſchien, einer jener Hochebenen Aſiens glich, die gar manche Berge überragt. Doch iſt die Zeit einmal vorüber, ſo reiht ſie ſich als nothwendiges Zwiſchenglied der Kette der Ereigniſſe an, und die Geſchichte findet nirgends eine Unterbrechung. Es iſt ein unaufhaltſamer Gang nach vorwärts, wo die Augenblicke kurzer Ruhe nur dazu beſtimmt ſind, um neue Kraft zu ſchnellerem Fortſchreiten zu ſammeln, wo keine Civiliſation zuſammenbricht, ohne zum Baue einer neuen, höheren als Stoff zu dienen, wo Tauſende von Bächen, Flüſſen und Strömen ihren Namen verlieren, doch nur nachdem ſie ihre Gewäſſer einem größeren zugeführt, um dann unter ſeinem Namen mächtiger und breiter dahin zu rauſchen. Die allgemeinen Geſetze, nach denen die Menſchheit bis jetzt fortgeſchritten iſt, werden ſich nicht verändern, Erfahrungen, welche die Geſchichte von Jahrtauſenden bewahrheitet, werden auch durch unſere Zeit nicht widerlegt werden, und ſo läßt es ſich mit der größten Gewißheit vorausſagen, daß ſo manche jener Nationalitäten, welche im gegenwärtigen Augenblicke die höchſte Lebenskraft zeigen, einſt — und vielleicht nicht in ſo ferner Zukunft — mit andern vereint, ihre Anſprüche auf Beſonderheit aufgeben werden. Doch wie

dem auch sei, wenn auch das Drängen, sich als Nation geltend zu machen, welches in unserer Zeit stärker ist, als es je vordem gewesen, nichts wäre als das letzte Auflodern eines erlöschenden Lichtes, das krampfhafte Ergreifen und Festhalten jedes auch noch so schwachen Gegenstandes, mit dem der Ertrinkende, eben weil er den Boden unter sich schwinden fühlt, sich zu retten sucht: so kann doch Niemand den Einfluß, den die Begriffe der Nationalität auf unsere Zeit ausüben, leugnen, und es drängen sich uns unwillkürlich die Fragen auf: wie es doch kommen konnte, daß dieser Begriff eben jetzt mit solcher Lebhaftigkeit erfaßt ward, und welchen Einfluß derselbe auf die Entwicklung unserer gegenwärtigen Zustände ausüben werde?

Was die erste dieser Fragen betrifft, so ist ihre Beantwortung nicht schwierig. Vergleicht man die Verhältnisse der Gegenwart mit jenen des 18. Jahrhunderts, so wird man in dem Umschwunge, der in der öffentlichen Meinung in Hinsicht der Nationalität vorgegangen ist, blos die nothwendige Folge der Ereignisse erkennen.

Im 18. Jahrhundert wirkte Alles zusammen, um den Begriff der Nationalität zu schwächen. Wie alle sogenannten großen Philosophen jener Zeit, deren Verdienst es war, der Wahrheit und dem Rechte Platz gemacht zu haben, ohne daß sie es vermocht hätten, dieselbe aufzustellen, jede nationale Vorliebe für einen Überrest mittelalterlicher Barbarei erklärten, so waren auch alle Regierungen bemüht, diese Ansicht zu verbreiten. Da die meisten Staaten des 18. Jahrhunderts aus Bruchtheilen mehrerer Nationalitäten bestanden, die, ehe sie dem Ganzen einverleibt wurden, gewisse Rechte besessen hatten, so mußte es im Interesse der Monarchie liegen, alles was an den alten

Zuſtand erinnern konnte, nach Möglichkeit zu vertilgen. An allen Höfen, von denen ein Theil der Bildung und Verbildung jener Zeit ausging, war man bemüht ſich gewiſſe allgemeine Formen anzueignen, welche man Ludwig XIV. abgelernt; und höchſtens behielt das ſtaatliche Hofkleid im Schnitte und in einzelnen Verzierungen etwas, was an die Volkstracht erinnerte. Man war Kammerherr, geheimer Rath, Ritter ein oder des andern Ordens; der höchſte Stolz eines Jeden beſtand aber immer darin, dem Volke ſo unähnlich zu ſein als nur möglich. Wo keine Freiheit iſt, gibt es auch kein Vaterland. Niemand kann ſeinen Stolz darein ſetzen einer Nation anzugehören, wenn er dadurch weder eines Rechtes, noch eines Vorzuges theilhaftig wird. Das Jahrhundert, wo der Abſolutismus zu ſeiner vollen Geltung kam, mußte den Ideen der Nationalität gefährlich werden. Hiezu kam noch, daß jene Klaſſen, welche nie alles Einfluſſes beraubt waren, und überall als dem Throne am nächſten ſtehend ihren Landsleuten als Muſter dienten, die Geiſtlichkeit und der Adel nämlich auf Inſtitutionen begründet waren, die außer dem Kreiſe der beſondern Nationalität lagen. Der Klerus fand ſeinen allgemeinen Vereinigungspunkt im römiſchen Papſte. Für den Adel beſtand in der Idee des Ritterthumes, auch nachdem dasſelbe ſeine ſchönere Bedeutung verloren hatte, eine gewiſſe Gemeinſchaft fort, und durch die Begriffe von Ebenbürtigkeit, Standesehre u. ſ. w. entſtand ein Band zwiſchen dem Adel aller Länder, welches feſter war als jenes, das den einzelnen Edelmann an ſein eigenes Volk knüpfte.

Wie es den allgemeinen Verhältniſſen des 18. Jahrhunderts zuzuſchreiben iſt, daß der Begriff der Nationalität durch einige Zeit allen Einfluß auf den Gang der Ereigniſſe verlor,

ſo iſt es die Reaktion gegen dieſe Verhältniſſe, der wir die nationalen Bewegungen unſerer Zeit großentheils zu danken haben.

Man leugnete die Rechtsgrundlage des abſoluten Königthumes. — Alles was dawider etwas beweiſen konnte, wurde hervorgeſucht; und wie konnte man da die nationellen Vorrechte vergeſſen, die auf der Baſis des allgemein für giltig anerkannten hiſtoriſchen Rechtes beruhten? Seit das Volk ſeine Rechte heldenmüthig reklamirt hatte, ward man eben ſo ſtolz darauf dem Volke anzugehören, als man ſich früher in den Kreis des Adels zu drängen ſuchte. Wie man einſt den Ton des Hofes nachgeahmt, und um die Welt nicht anders als franzöſiſch geſprochen hatte, ſo waren nun die Sitten des Volkes ehrwürdig geworden. Jeder ſtrebte, ſie nachzuahmen, jeder hing auf einmal an den Gebräuchen der Väter. Vor kurzem war man auf ſeine 16 Ahnen, auf ſeinen eigenen Wappenſchild, und die Farben, in die man ſeine Diener kleidete, ſtolz geweſen, nun ward man es auf das Wappen und die Farben des Vaterlandes, und die Geſchichte ſeines Volkes. Die Zeit war vorüber, wo nur der ſich einen Bürger des Staates nennen konnte, der dem Adel angehörte, man ſuchte nun ſeinen Adel darin, Bürger eines gewiſſen Staates zu ſein. Mit einem Worte, die ariſtokratiſchen Gefühle, — welche nicht ganz ſo unnatürlich zu ſein ſcheinen, als man annimmt, da wir ſie überall in der Geſchichte wiederfinden — flüchteten ſich in das Gebiet des Patriotismus.

Viel ſchwieriger iſt die Beantwortung der zweiten Frage. Nur wer die Verhältniſſe aller einzelnen Völker kennt, kann über die wahrſcheinlichen Folgen des Prinzipes der Nationalität im Allgemeinen mit Sicherheit urtheilen. Eine Aufgabe, zu der ich nicht den Muth in mir fühle, und die, wenn

auch gelöst, eben wegen ihrer Allgemeinheit keinen andern als einen wissenschaftlichen Nutzen bieten könnte.

Soll aus der Beantwortung der Frage: »welchen Einfluß das Prinzip der Nationalität auf die Zukunft ausüben wird,« irgend ein praktischer Gewinn entstehen, so muß dieselbe für jeden Staat besonders gelöst und das Allgemeine nur in so ferne in Berücksichtigung gezogen werden, als es zum Verständniß des Besondern nothwendig ist.

Dies ist es, was in der gegenwärtigen Schrift für die österreichische Monarchie versucht werden soll.

Die Wichtigkeit dieser Aufgabe wird wohl Niemand leugnen; ob ich ihr genügt, werden die Leser entscheiden, nur eine Bemerkung sei mir als Entschuldigung jenen gegenüber erlaubt, die sich durch eine trockene Analyse von Gegenständen, für die sie begeistert sind, vielleicht verletzt fühlen könnten. Ich habe keine Parteischrift verfassen wollen, und bei Gegenständen, die uns allen so nahe liegen, ist dies nur dann möglich, wenn man sich zu einer rein thatsächlichen Anschauung derselben zwingt.

I. Kapitel.

Die gemeinsame Grundlage und der gemeinsame Zweck aller nationalen Bestrebungen.

Keine der Richtungen, welche die europäische Menschheit in der Gegenwart verfolgt, ist schwerer zu verstehen als jene, zu welcher das allgemeine Streben so vieler Völker, sich als Nationen geltend zu machen, Anlaß gegeben hat. So allgemein das Gefühl der Nationalität ist, so ist es doch nur ein Gefühl, dessen Begriff man eben so wenig festgestellt hat, als den anderer Gefühle, welche Einzelne und oft ganze Völker erfassen, und zu den größten Anstrengungen bewegen, zu den edelsten Thaten hinreißen, ohne daß man sich Rechenschaft darüber geben könnte, warum man dem Drange seines Innern nicht widerstehen konnte.

Ich habe früher bemerkt, wie von allen jenen Ursachen, auf welchen das Gefühl der Nationalitäten beruht, in unserer Zeit kaum etwas anderes als die Verschiedenheit der Sprache übrig geblieben ist. Es scheint also, daß der Begriff der Nationalität, welcher früher an den Begriff des Staates oder eines gemeinsamen Glaubens gebunden war, jetzt mit dem einer gemeinsamen Sprache identisch sein müsse. Doch auch hierin täuscht man sich. Das Streben nach Nationalität, welches von einer Seite den gegenwärtigen Staat, wie er durch die Geschichte entstanden ist, ignorirt, und eine Sprachenverwandtschaft als Grundlage der staatlichen Verhältnisse annehmen will, beruft sich auf der andern Seite oft auch auf das historische Recht, und

während von vielen z. B. eine Vereinigung aller Völker, die ſich einer zum ſlaviſchen Sprachſtamme gehörigen Mundart bedienen, angeſtrebt wird, und während man in Deutſchland die Grenzen des Reiches ſo weit ausdehnen möchte, als die deutſche Sprache reicht, hat man doch weder bei den Slaven, noch bei den Deutſchen die Berückſichtigung des hiſtoriſchen Rechtes aus den Augen verloren; und eben ſo wenig, als Deutſchland der alten Reichsrechte auf Schleswig oder Böhmen vergeſſen hat, würde Polen ſeinem hiſtoriſchen Rechte auf Selbſtſtändigkeit entſagen, oder Italien Savoyen an Frankreich abtreten wollen.

So weit die Geſchichte reicht, iſt viel und oft um Begriffe gekämpft worden, die man nicht beſtimmt und die eigentlich Niemand verſtanden hat; in einem größeren Maße iſt es jedoch ſicher nie geſchehen als jetzt, wo ganz Europa in Bewegung iſt, ſcheinbar durch dieſelbe Urſache aufgeregt, und wo die romaniſchen Völker unter dem Namen der Nationalität die politiſche Sonderſtellung gewiſſer Zweige der romaniſchen Sprachenfamilie eben ſo leidenſchaftlich vertheidigen würden, wenn man z. B. Spanien mit Frankreich vereinigen wollte, als unter den ſlaviſchen Völkern einige an einer Vereinigung aller ſlaviſchen Völker, andere — wie das polniſche — für ihre Sonderſtellung arbeiten, und der Deutſche ſich bald auf die Erinnerungen des alten Reiches, bald auf die gegenwärtige Lage der Dinge — und hier wieder manchmal auf die Volkszahl, manchmal auf die höhere Geſittung der deutſchen Minorität, ja ſelbſt auf gewiſſe geographiſche Verhältniſſe beruft, um das Prinzip zu finden, durch deſſen Anwendung Deutſchland groß und einig werden könne.

Überall tönt uns das große Wort Nationalität entgegen, doch jeder will es anders verſtanden haben; jede Nationalität

fordert ihre Berechtigung, und Niemand ist mit sich im Klaren, worin diese Berechtigung eigentlich bestehen sollte.

Will man sich in dieser allgemeinen Verwirrung der Begriffe zurecht finden, und sucht man etwas was allen nationellen Bestrebungen allgemein ist, so wird man sich übrigens überzeugen, daß alle nationellen Bewegungen nebst so viel Widersprüchen, die wir bei denselben wahrnehmen, zwei Dinge gemein haben.

Alle beruhen auf derselben Grundlage, alle haben denselben Zweck.

Die Grundlage jedes Nationalgefühles ist die Überzeugung, daß es ein Vorzug ist, einem gewissen Volke anzugehören, weil dasselbe an geistigen oder moralischen Eigenschaften andere übertrifft, und diese höhere Begabung entweder in der Vergangenheit bewährt hat, oder dazu berufen ist, sie in der Zukunft geltend zu machen.

Der Zweck ist: dieser höheren Begabung eines Volkes ihre volle Geltung zu verschaffen, indem man vor allem auf die Entwicklung der in dem Volke schlummernden Kräfte bedacht ist, um demselben dann die ihm gebührende Herrschaft über andere zu sichern.

Die Grundlage aller nationellen Bestrebungen ist das Gefühl höherer Begabung, ihr Zweck ist Herrschaft.

Fast scheint es unnöthig zum Beweise dieser Sätze auch nur ein Wort zu verlieren. Wie die Chinesen ihr Vaterland auch noch jetzt das Reich der Mitte nennen, so hießen die Indier das ihre Midhiana, die Skandinavier Mitgrad, und so hat es jedes Volk seit jeher geliebt, sich als den Mittelpunkt der Welt zu betrachten, um den sich alles Übrige drehen soll. Jener grasse

Egoismus, den wir bei ganz rohen Völkern wahrnehmen, wird durch die Geſittung nicht vernichtet; das Gefühl der Selbſtſucht rettet ſich nur unter dem Schleier des Patriotismus, um ſich da ohne Scheu geltend zu machen. Man unterſuche, was dem Gefühle des Patriotismus — welches mit dem der Nationalität in anderer Form indentiſch iſt — zu Grunde liegt, und Niemand wird leugnen, daß es das Bewußtſein höherer Begabung, der Anſpruch auf größere Berechtigung iſt, wie denn dies bis in die neueſte Zeit auch Niemand geleugnet hat. Nicht nur bei den Griechen, die jeden Fremden einen Barbaren nannten, ſondern in dem Sprachgebrauche beinahe jedes Volkes finden wir dieſe Anſicht beſtätigt. Es gibt vielleicht keine Sprache, in der nicht irgend ein Sprichwort die hohe Meinung ausdrücken würde, die das Volk von ſich ſelbſt, und die Verachtung, die es gegen ſeine Nachbarn empfindet.

Man iſt heut zu Tage nicht ſo aufrichtig. Diejenigen, die im Namen des Volkes das Wort führen, haben eingeſehen, daß da, wo ſich verſchiedene Intereſſen kreuzen, und die rohe Kraft nicht ausreicht, eine gewiſſe Klugheit nothwendig iſt; und man hat das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten aufgeſtellt. Das neue Wort hat übrigens nichts verändert, die Grundlage jedes Nationalgefühles und der Zweck, nach dem es ſtrebt, ſind ſich gleichgeblieben. Jeder kann ſich hievon leicht überzeugen.

Im Namen welcher Völker iſt man mit der Forderung der Gleichberechtigung bis jetzt wohl aufgetreten? Ich ſage im Namen welcher Völker, denn unter den Völkern ſelbſt, in welchen das Gefühl der Nationalität rege iſt, wird man keines finden, welches mit ſo gemäßigten Anſprüchen auftreten, und ſich mit weniger als mit der Suprematie in ihrem Kreiſe begnügen

würde. Hat man die Gleichberechtigung je im Namen eines Volkes, das entweder eine Suprematie, oder auch nur die Gleichberechtigung wirklich beſaß, begehrt? — Wohin man auch blickt, für dieſes freudige Ereigniß ſo hoher Philanthropie findet ſich nirgends ein Beiſpiel. Selbſt das kosmopolitiſche Deutſchland hat, wie Fr. List es in Hinſicht des Handelsſyſtemes den Engländern vorgeworfen, in dieſer Frage eigene Grundſätze für das Ausland, und eigene für den häuslichen Gebrauch aufgeſtellt, und war in Poſen, Galizien und Böhmen recht gut auf die eigene Suprematie gedacht, wenn es auch das gleiche Streben anderer Völker als barbariſch bezeichnete. Dasſelbe ſehen wir bei Völkern ſlaviſchen Stammes, wo dieſelben zur Herrſchaft gelangt ſind; dasſelbe bei den meiſten übrigen. Überall der Kampf um Gleichberechtigung, ehe dieſe erreicht iſt; überall das Streben nach Herrſchaft, wie man nicht mehr gegen Unterdrückung zu klagen hat. — Die Franzoſen in Canada, und die Deutſchen im Elſaß erheben dieſelben Anſprüche; und die Franzoſen ſcheinen den Elſäßern gegenüber ebenſo wenig zum Nachgeben geneigt, als man dieſes von den Deutſchen im Großherzogthume Poſen ſagen kann, wo ihnen ähnliche Anſprüche entgegen treten. Kann man bei dieſen Verhältniſſen daran glauben, daß es mit den Anſprüchen auf Gleichberechtigung ehrlich gemeint ſei, muß man nicht vielmehr überzeugt ſein, daß ſich der Begriff über nationelle Berechtigung durchaus nicht verändert habe, und daß unter neuem Namen auch jetzt nichts als eine Suprematie angeſtrebt werde? — Selbſt dort, wo die Gleichberechtigung erſt angeſtrebt wird, liefert uns die Erfahrung hierüber die klarſten Beweiſe. Überall iſt man bemüht mit der Idee der Gleichberechtigung zugleich jene des nationellen Antagonismus zu verbreiten; und in ſo engen Kreiſen man auch die Gleich-

berechtigung beſitzt, — in Schulen, in der Gemeinde — überall wird ſie als Mittel dazu gebraucht, die eigene Suprematie auf Koſten anderer auszubreiten. —

Ich bin weit entfernt, einen Tadel über dieſe Richtung aller nationellen Beſtrebungen ausſprechen zu wollen. Erſcheinungen, welche ſo allgemein ſind wie dieſe, müſſen ihren Grund nothwendig in der Natur des Menſchen haben. Das Mittel, den üblen Folgen, welche daraus entſtehen könnten, zuvorzukommen, muß eben in ihrer Allgemeinheit geſucht werden. Will man übrigens über die wahrſcheinlichen Folgen der nationellen Beſtrebungen ins Klare kommen, ſo iſt es nothwendig, ſich ſowohl über den wahren Grund, als über den Zweck derſelben bewußt zu ſein, nur wenn der aus künſtlichen Redensarten gewobene Schleier, mit dem man das Prinzip der Nationalität aus manchen Gründen umhüllt hat, gelüftet iſt, iſt uns ein Blick in die Zukunft desſelben gewährt.

Aus dem Geſagten ergeben ſich zwei Folgerungen, welche ſowohl für unſere Entwicklung im Allgemeinen, als für die Zukunft des Prinzipes der Nationalität von der größten Wichtigkeit ſind.

Erſtens, iſt die über die Grundlage und den Zweck aller nationellen Beſtrebungen ausgeſprochene Anſicht richtig, ſo ſind dieſe Beſtrebungen im direkten Widerſpruche mit den Begriffen der Gleichheit und Freiheit.

Zweitens, ihr Zweck kann nur durch eine Auflöſung aller jetzt beſtehenden Staaten erreicht werden.

Wenden wir unſere Aufmerkſamkeit jedem dieſer Sätze beſonders zu.

II. Kapitel.

Alle nationellen Bestrebungen stehen im direkten Gegensatz mit den Grundsätzen der Freiheit und Gleichheit.

Niemand zweifelt daran, daß das Bestehen privilegirter Klassen mit den Prinzipien der Gleichheit und Freiheit unverträglich sei. Und was ist wohl die Grundlage des Bestehens jeder privilegirten Klasse? ohne Zweifel die Überzeugung von einer höheren Begabung und Berechtigung dieser Klassen. Und was ist ihr Zweck anderes als Herrschaft? wie man diesen Zweck, auch mit Erwähnung des allgemeinen Wohles, der größern Aufopferung für den Staat, und mit andern Gründen, für die sich so mancher Beweis in der Geschichte finden ließe, zu bemänteln trachtet. Die Ursache, warum man das Bestehen von privilegirten Klassen in einem auf den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit erbauten Staate für unzuläßig hielt, war ja eben die, weil man überzeugt war, daß jede privilegirte Klasse, auch wenn sich ihre Vorrechte nicht direkt auf die Regierung des Staates beziehen, als Zweck nothwendig nach Herrschaft streben muß. — Und was ist die Art, durch welche man zur Theilnahme an jenen Vorrechten gelangt, durch welche sich privilegirte Klassen auszeichnen? Es ist, einzelne Fälle ausgenommen, das Prinzip der Erblichkeit. Wenn man nun annimmt, daß die Grundlage jedes nationellen Strebens die Überzeugung höherer Berechtigung, und daß ihr Zweck die Herrschaft ist, wo ist nun aus dem Standpunkte des Prin-

zipes der Gleichheit und Freiheit betrachtet, zwiſchen dem Beſtehen einzelner privilegirter Klaſſen, und der beſondern Berechtigung gewiſſer Nationalitäten ein Unterſchied zu finden? Beiden liegt dieſelbe Idee zu Grunde, beide haben denſelben Zweck, bei beiden finden wir dieſelbe Art gewiſſer Berechtigungen theilhaftig zu werden, das Prinzip der Erblichkeit wieder. Das Prinzip der Nationalität muß ebenſo wie das des Erbadels jenem der Gleichheit und Freiheit, oder dieſe müſſen jenem weichen. Zu vereinen ſind ſie nicht.

Nein — wird man ſagen — der Vergleich ſteht nicht. Was man einzelnen Klaſſen gegenüber als Grundſatz aufgeſtellt hat, kann gegenüber ganzen Völkern nicht behauptet werden. Wenn der Staat auch nicht dulden wollte, daß einige Hunderte oder Tauſende ſeiner Bürger beſondere Vorrechte genießen, ſo wird er darum nicht Millionen ihrer Rechte berauben wollen.

Ich bin nicht der Meinung, daß ein an ſich wahres Prinzip, weniger wahr wäre, wenn man es auf größere Verhältniſſe anwenden will; auch glaube ich, daß man ſehr irrt, wenn man behauptet, daß in Frankreich durch den Sieg der Prinzipien der Gleichheit und Freiheit nur einige Hunderte oder Tauſende ihrer Vorrechte beraubt worden ſind.

Der Adel allein beſtand in Frankreich zur Zeit des Ausbruches der Revolution aus 40,000 Familien, und die Zahl derjenigen, die durch Aufhebung aller Vorrechte — beſonders der gewerblichen, und der Privilegien, die einzelne Provinzen in Hinſicht der Beſteuerung genoſſen u. ſ. w. einen für den Augenblick mit materiellen Nachtheilen verbundenen Verluſt an ihren Rechten erlitten, ſind Millionen. Iſt man mit der Anwendung des Grundſatzes, daß es keine Vorrechte mehr geben ſoll, wohl ſtehen geblieben, als durch denſelben die Intereſſen einer zu gro-

ßen Zahl bedroht wurden? oder war es unrecht, dieſelb-n Prinzipien z. B. in Ungarn anzuwenden, weil ſich die Zahl der privilegirten Klaſſe nach Hunderttauſenden berechnen ließ? Oder will man wohl jetzt, nachdem das Größte ſchon geſchehen iſt, von der Strenge des Prinzipes abgehen und das Prinzip der Gleichheit in Zukunft blos dann anwenden, wenn es ſehr vielen zuträglich iſt? — Man vergeſſe nicht, daß man in dieſem Falle die Sklaverei in allen jenen Staaten, wo die freie Bevölkerung in der Mehrheit iſt, gutgeheißen hat, daß man die Freiheit und Gleichheit, deren ſich die Mehrheit erfreut, aus einem Rechte, in das Reſultat materieller Kraft verändert hat, die in ruhigen Zeiten wohl nach der numeriſchen Mehrheit berechnet wird, doch nur um beim erſten Kampfe einer kühnen Minorität anheim zu fallen. Die Menſchheit ward ja immer durch Minoritäten beherrſcht, am meiſten dann, wenn man im Namen der Majoritäten geherrſcht hat.

Doch es iſt ja nicht die Verſchiedenheit der Zahl allein, wegen der die Prinzipien der Gleichheit und Freiheit nicht mit derſelben Strenge auf die Berechtigung ganzer Nationalitäten angewandt werden ſollen, wie man dies Einzelnen gegenüber gethan — ſo ſpricht man weiter. Das Beſtehen privilegirter Klaſſen führte zur Knechtung der Menſchheit, es hat jedes edle Gefühl getödtet, Barbarei erzeugt, den menſchlichen Geiſt in Feſſeln gehalten. Die Nationalität iſt dagegen der Keim der ſchönſten Handlungen, die Grundlage jenes edlen Strebens, womit ein Volk das andere zu übertreffen ſucht, und wodurch der Fortſchritt der Menſchheit bedingt wird.

Es iſt nicht meine Abſicht eine Lobrede auf die Vorzüge des Adels zu halten. Daß ein Theil jener Klagen, die man gegen denſelben erhoben, wahr iſt, wird Niemand leugnen,

daß ſie aber nicht ganz wahr ſind, beweiſt der gegenwärtige Zuſtand der Welt. Wenn man die Lage Europas in jenem Augenblicke, wo die Macht der privilegirten Klaſſen begann, mit jener vergleicht, in der ſie die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten der Demokratie überlaſſen mußten, kann man kein unbedingtes Verdammungsurtheil über dieſelben ausſprechen. Doch ſind denn alle die Klagen, welche man gegen die Tyrannei gewiſſer Klaſſen erhebt, nicht mit demſelben Rechte auch gegen jene anzuführen, welche im Namen der Nationalität von einem Volke gegen ein anderes ausgeübt worden iſt?

Man hat die Geſchichte während der franzöſiſchen Revolution das Martyrologium der Völker genannt — vielleicht iſt der Ausdruck wahr; doch müßte man die meiſten Blätter in dieſem Buche überſchlagen, wenn man darin blos dasjenige aufgezeichnet finden will, was Völker durch privilegirte Klaſſen erduldet haben. Von den Leiden des jüdiſchen Volkes im Aegypter Lande bis zum Indianer, den der herzloſe Weiße auch auf dem engen Raume, der ihm vom Lande ſeiner Väter noch geblieben iſt, nicht in Ruhe läßt, und mit Hunden weiter hetzt, um für die eigene Pflanzung mehr Raum zu finden, wo er den unglücklichen Afrikaner mit der Peitſche zur Arbeit treiben kann, vom graueſten Alterthum bis in die neueſte Zeit, finden wir in der Geſchichte nicht einen Augenblick, wo uns nicht die unmenſchlichſte von einem Volke gegen ein anderes verübte Tyrannei entgegentreten würde. Man leſe die Geſchichte des peloponneſiſchen Krieges, und man wird ſehen, was Völker verwandten Stammes an einander verübt haben; man gehe nach Irland, und überzeuge ſich, ob das Chriſtenthum, ob ein hoher Grad von Bildung, ja ſelbſt die Prinzipien der konſtitutionellen Freiheit ein Volk vor der Unterdrückung des andern ſchützen können. Und wenn die Urſache, weß-

wegen man die Grundsätze der Freiheit und Gleichheit mit solcher Strenge gegen alle privilegirte Klassen angewendet hat, darin zu suchen ist, weil ihre Vorrechte als Mittel der Unterdrückung gedient hätten, spricht dieser Grund nicht noch weit mächtiger gegen die Berücksichtigung jeder Nationalität? während all die guten Folgen, welche für die Schonung der Nationalitäten als Gründe aufgeführt werden können, im selben Maße auch für die Fortdauer des Adels sprechen. Auch mit dem Aufheben des Adels ist vieles Edle untergegangen. So manche Eigenschaften, so manche große Gefühle, und neben den vielen Schlacken so manches Gold, was mit der Institution zugleich zu Grabe getragen wurde. Hat diese Rücksicht die Institution darum retten können? Diese Gleichheit zwischen den Folgen des Prinzipes der Nationalität und des Erbadels ist nicht eine zufällige, sie liegt in der Natur der Dinge selbst. Jeder, dem die Geschichte bekannt ist, weiß, daß der Ursprung des Erbadels großentheils auf dem Prinzipe der besondern Nationalität beruht. Es ist höchst wahrscheinlich, daß das Kastensystem in Asien denselben Ursprung hat, und daß die höheren Kasten eigentlich nichts sind, als besondere Nationalitäten, die sich die übrigen unterworfen haben; und beinahe in allen europäischen Ländern läßt sich ein solcher Ursprung des Erbadels mit der größten Bestimmtheit nachweisen. Die Folgen können nicht verschieden sein, da es der Grund nicht ist, und wir am Ursprunge des Adels, der den Staat beherrscht, die Nationalität finden, die ihn sich erobert hat.

Doch man will das Prinzip der Freiheit und Gleichheit dem der Nationalität gegenüber nicht in seiner ganzen Strenge zur Anwendung bringen. — Die Erfahrung hat gelehrt, wie gefährlich es für die Freiheit werden kann, wenn sich jene, die

ihr widerſtreben, auf nationelle Gefühle und Vorurtheile ſtützen können. Man wird die Wünſche und Anſichten der einzelnen Völker ſchonen, auch wenn dieſelben mit dem Prinzipe, welches man aufgeſtellt, im Widerſpruche zu ſtehen ſcheinen. Ebenſo wie jedes Volk ſeine Anſprüche auf nationelle Berechtigung nicht weiter ausdehnen wird, als dies mit dem Prinzipe der Gleichheit und Freiheit verträglich iſt.

Ich zweifle keinen Augenblick an der Abſicht dieſes zu thun, doch hat man wohl auch die Macht dazu? Hängt es von irgend einem Menſchen ab, ein Prinzip, welches man abſolut wahr aufgeſtellt hat, welches allgemein als ſolches angenommen wurde, in ſeiner Anwendung blos auf gewiſſe Grenzen zu beſchränken? Die Erfahrung lehrt uns das Gegentheil.

Wenden wir unſere Aufmerkſamkeit den zwei größten Ereigniſſen der neuen Zeit, der Kirchenreformation im ſechzehnten, und der franzöſiſchen Revolution im achtzehnten Jahrhunderte zu.

Nie hat eine mächtigere Individualität eine Bewegung geleitet, als die Martin Luther's war. Nie hat es einen Mann gegeben, der mit allen großen Eigenſchaften ſeines Volkes ausgeſtattet, mehr dazu geeignet geweſen wäre, ihm als Führer zu dienen, da er ſtatt aller Kunſt, mit der andere ſich ihren Einfluß zu erhalten ſtreben, nur der eigenen Natur zu folgen brauchte, um ſich das volle Vertrauen der Nation zu erwerben. Nie hat irgend jemand in einer Stellung wie die ſeine beharrlicher an der eigenen Überzeugung feſtgehalten, und ſeine Zwecke unwandelbarer verfolgt, ohne ſich weder durch Schwierigkeiten zurückhalten, noch durch günſtige Umſtände hinreißen zu laſſen, gleich unbeugſam vor der Macht der Fürſten und der Wuth des Volkes, gleich unerbittlich, wenn er für ſeine Lehre gegen den König von England, oder gegen die aufgeſtandene deutſche

Bauernſchaft aufzutreten hatte. Und doch — hat es wohl in ſeiner Macht geſtanden mit den Folgerungen ſeiner Grundſätze da ſtehen zu bleiben, wo er ſich im Beginne des Reformationswerkes vornahm? Luther wollte die Kirche von einigen Mißbräuchen reinigen, und er erzeugte eine Spaltung der Chriſtenheit; immer ſprach er für den Frieden und rief Kämpfe hervor, vor denen er zurückgeſchreckt wäre, wenn er ſie als Folge ſeines Auftretens je vorausgeſehen hätte. — Und warum? Weil die Prinzipien, die er aufgeſtellt, ihrer Natur nach nicht nur zur Abſtellung gewiſſer Mißbräuche, ſondern zur Kirchenſpaltung führen mußten, und weil — wie er ſich auch dagegen ſträuben mochte — nicht nur andere, ſondern er ſelbſt auf der Bahn, die ſie betreten, ſo lange fortzuſchreiten genöthigt waren, bis man ihr natürliches Ziel erreicht hatte — oder bis man dasſelbe erreichen wird. Denn das Werk Luther's iſt mit ſeinem Leben nicht beſchloſſen worden; das Prinzip der freien Forſchung hat die proteſtantiſche Kirche weit über die Grenzen, die ihr ihre Gründer geſteckt, hinausgeführt. Es gibt kein Stillſtehen auf dem Gebiete der Gedanken. Die Menſchheit muß entweder ihre geiſtige Richtung verändern, oder ſie verfolgen bis zum äußerſten Ziele; und wie der Same, den man ausgeſtreut, vertrocknen oder im erſten Keime zertreten werden kann, doch wenn er zur Pflanze wird, ſich nach der ihm inwohnenden Natur entwickeln muß in einer gewiſſen Form, zu einer gewiſſen Größe, um nur gewiſſe Früchte zu tragen, ſo geht es auch mit Prinzipien. Der ſie ausgeſprochen, gleicht dem Sämanne, wenn er die Saat dem Boden überläßt. Er hält die Zukunft in der Hand; doch iſt der Same einmal ausgeſtreut, vermag er es nicht zu verhindern, daß er ſich nach der ihm von der Natur gegebenen Kraft entwickle.

ihm anerkannten Prinzipien die Verdammung ſeines Widerſtandes fand.

Und ſo hat die franzöſiſche Revolution weit über die Abſicht jener, die ſie begonnen, ihre Prinzipien in allen ihren Konſequenzen durchzuführen geſucht, und ſo hat ſie öfters unterbrochen, immer wieder neu begonnen, und ſo wird ſie nicht geſchloſſen werden, bis ſie ihre Aufgabe vollendet, oder ihre Prinzipien aufgegeben hat. Soll man glauben, daß die Gewalt, die weder vor der Religion, noch vor allen ſoziellen Verhältniſſen zurückgeſchreckt iſt, dem Prinzipe der Nationalität gegenüber Konzeſſionen machen wird? — Meiner feſten Überzeugung nach wird dieſes nicht geſchehen, und wie ſich die Begriffe allgemeiner Gleichheit und Freiheit, und beſonderer nationeller Berechtigungen als Begriffe entgegen ſtehen, indem der eine für alle Bewohner desſelben Staates gleiche Rechte, und für die Mehrheit eine abſolute Herrſchaft in Anſpruch nimmt, während nach dem anderen jede Stamm- und Sprachverſchiedenheit als Quelle beſonderer Berechtigung betrachtet wird, ſo muß ſich dieſer Gegenſatz auch im Leben geltend machen. Entweder man erkennt die abſolute Souverainität der Majoritäten an, und dann wird dieſe Majorität — eben in ſolchen Zeiten wo nationelle Beſtrebungen beſtehen — ſeine Macht zur Unterdrückung jeder in der Minderheit befindlichen Nationalität gebrauchen, bis der Begriff des Staates mit dem des Volksthumes identiſch geworden iſt. — Oder man erkennt die abſolute Souverainität der Majorität nicht an, und ſtellt für jede einzelne Nationalität gewiſſe unveräußerliche Rechte feſt, welche außer dem Gebietskreiſe der Souverainität liegen und in dem Augenblicke, als man dieſes gethan, hat man auch die Idee der Gleichheit und Freiheit — beide Begriffe immer in jenem Sinne verſtanden, den

man ihnen jetzt beilegt — aufgegeben. Wenn der Einzelne Rechte beſitzt, die ihm nur vermöge ſeiner Abſtammung zukommen, und die Idee der Volksſouverainität gewiſſen Berechtigungen gegenüber ſeine Macht verliert, ſo iſt durchaus keine Urſache zu finden, warum eine ſolche Sonderſtellung blos gewiſſen Nationalitäten gewährt werden ſoll, warum man die Souverainität nicht auch andern Korporationen oder Einzelnen gegenüber beſchränken könne. Wenn — nach den Ideen, die die franzöſiſche Revolution aufgeſtellt, und wir angenommen haben — jede Sonderſtellung ſtaatsgefährlich iſt, und die Vernichtung aller Freiheit und Gleichheit im Keime trägt, ſo muß die Gefahr um ſo größer ſein, je zahlreicher die Gemeinſchaft iſt, der eine ſolche Sonderſtellung gewährt wird. Im Anfange der franzöſiſchen Revolution iſt der Gegenſatz, der zwiſchen der Idee der Nationalität, und dem Prinzipe der Gleichheit beſtand, nicht in den Vordergrund getreten. Die Urſache liegt theils darin, daß damals gegen die humanitariſchen Grundſätze des 18. Jahrhunderts noch überhaupt keine Reaktion eingetreten war, und daß die Ideen nationeller und ſprachlicher Sonderung noch überall im Hintergrunde ſtanden, theils in der eigenthümlichen Lage Frankreichs, wo zwiſchen dem Volke zwar bedeutende Sprachverſchiedenheiten herrſchten, doch die Suprematie des franzöſiſchen als vollendete Thatſache anerkannt wurde, die auch von jenen nicht in Zweifel gezogen ward, die an der in der Geſchichte begründeten Eintheilung Frankreichs feſthalten wollten. Daß man übrigens das wahre Verhältniß der herrſchenden Begriffe zur Idee der Nationalität ſchon damals geahnt hat, beweiſt das Auftreten des preußiſchen Barons Anacharſis Klotz, der genug verrückt war, alles auszuſprechen, was ihm

als nothwendige Schlußfolge gewiſſer Prämiſſen erſchien, und gewiß durch Robespierre für die Thorheit als orateur du genre humaine aufgetreten zu ſein, nie des Schaffotes würdig befunden worden wäre, wenn dieſer nur durch logiſche Konſequenz ausgezeichnete Diktator nicht begriffen hätte, welche Gefahren der Integrität Frankreichs durch Klotzens Theorien eben darum entſtehen können, weil, nachdem man die Prämiſſen allgemein angenommen, gegen die Folgerichtigkeit der Anſichten des preußiſchen Barons nichts einzuwenden war. Praktiſch hat ſich der Gegenſatz dieſer Prinzipien ſpäter auch bei der franzöſiſchen Revolution bewährt. Die Idee der Nationalität iſt durch die Begriffe der Gleichheit und Freiheit zwar nie verdrängt worden, doch iſt ſpäter das Gegentheil geſchehen, und der Begriff nationeller Größe hat die Herrſchaft Napoleons zur volksthümlichen gemacht, ſo ſehr ſeine Regierung auch alle Grundſätze der Freiheit und Gleichheit verletzt hat. Es hat nie eine Ariſtokratie mehr von ſeiner Freiheit und allen Gütern aufgeopfert, um ſeine Standesehre zu erhalten, als dies das franzöſiſche Volk aus gleichem Zwecke durch Jahrzehnte gethan. In welchem Lande, und zu welcher Zeit wir auch den Gang der Ereigniſſe betrachten mögen, überall finden wir die Erfahrung beſtätigt, daß die Idee der Nationalität in jenem Maße in den Hintergrund tritt, als die Idee der Freiheit und Gleichheit verwirklicht worden iſt, während ſich die nationelle Sonderſtellung nirgends länger erhält, als in abſoluten Staaten, ſelbſt wenn die abſolute Gewalt zu ihrer Unterdrückung gebraucht würde.

Nachdem der Plebs in Rom geſiegt nach den Grachiſchen Unruhen, hat die ewige Stadt ihre Thore den Fremden geöffnet, das auf Stammesgenoſſen beſchränkte Bürgerrecht ward

erst auf alle italienischen Staaten, später selbst auf eine Unzahl Barbaren ausgedehnt.

In England hat eine freiere Verfassung den zwischen Sachsen und Normannen bestehenden Gegensatz so vollkommen ausgeglichen, daß selbst ausgezeichnete Geschichtsforscher wie Hume den Einfluß, welchen derselbe auf die ältere Geschichte Englands ausgeübt, kaum berücksichtiget haben.

In Frankreich ist seit der französischen Revolution eine Verbreitung des französischen Idiomes erfolgt, größer als es Jahrhunderte des absoluten Königthumes aufzuweisen haben.

In der nordamerikanischen Republik und in der Schweiz hat die Verschiedenheit der Sprache alle Wichtigkeit verloren, während ganz nah zu beiden Staaten, in Canada die Sprachverschiedenheit zwischen Unter- und Ober-Canada — der Meinung L. Durham's nach — als einzige Ursache der letzten Revolution zu betrachten war, und die zwischen Deutsch- und Welschtyrolern bestehenden Reibungen nur zu bekannt sind.

Selbst in denselben Staaten finden wir das Gefühl der Nationalität in dem Maße lebendiger oder mehr in den Hintergrund getreten, als gewisse Theile derselben, oder gewisse Klassen ihrer Bevölkerung mehr oder weniger nach dem Systeme politischer Gleichheit und Freiheit behandelt werden. So ist nebst dem scharf ausgeprägten Typus des schottischen Volkes der durch Jahrhunderte bestandene Gegensatz gegen England fast verschwunden, während in Irland die Erinnerung an alles was man von den fremden Eindringlingen erduldete, fortlebt, und das irische Volk in gut englisch geschriebenen Gedichten und Reden unerschütterlich an seiner Nationalität festzuhalten ermahnt wird. So hat sich das Gefühl der besondern Nationalität bei dem ungarischen Adel, welcher bei den früheren Ver-

hältniſſen politiſche Gleichheit und Freiheit genoß, verloren, obwohl der Adel aus verſchiedenen Nationalitäten gemiſcht war, und auch durch Sprache verſchieden blieb, während dieſes Gefühl beim Volke, für welches keine Freiheit und Gleichheit beſtand, in viel größerem Maße fortbeſtand.

Sollen alle dieſe Beiſpiele, deren ich nur darum nicht mehr aufzähle, weil es bei einer allgemeinen Erſcheinung eigentlich gar keiner Beiſpiele bedarf, nur dem Zufalle zuzuſchreiben ſein? und liegt in ihnen nicht vielmehr der klarſte Beweis, daß zwiſchen den Begriffen der Freiheit und Gleichheit einerſeits, und dem der geſonderten Nationalität anderſeits, nicht nur in der Idee, ſondern auch im Leben ein nie zu beſeitigender Gegenſatz beſtehe, welchem früher oder ſpäter, entweder das Prinzip der Nationalität, oder das der politiſchen Freiheit und Gleichheit unterliegen muß?

Man kann je nach ſeinem Gefühle, das eine oder das andere für wünſchenswerth, man kann nach ſeiner Überzeugung ein oder das andere für wahrſcheinlich halten, den Gegenſatz muß jeder, der ſich nicht täuſchen will, anerkennen.

Wenden wir uns nun dem zweiten der im vorigen Kapitel aufgeſtellten Sätze zu.

III. Kapitel.

Der Zweck aller nationellen Beſtrebungen kann nur durch die Auflöſung aller beſtehenden Staaten erreicht werden.

Eine der größten Schwierigkeiten, mit welchen wir bei jeder ſtaatswiſſenſchaftlichen Frage, wie ſie in das praktiſche Leben

tritt, zu ringen haben, liegt in der Verschiedenheit des Sinnes, welchen man ein und demselben Worte beilegt.

Auch bei dem Ausdrucke der nationellen Berechtigung ist dies der Fall. Die Verschiedenheit der Nationalitäten ist eine Thatsache.

Wie die Natur dem Einzelnen verschiedene Kräfte und Anlagen verliehen hat, und wie sich diese Anlagen nach den Verhältnissen, in welchen er sich befindet, verschieden entwickeln, so ist dieses auch bei Völkern der Fall. Diese Verschiedenheit ist es, die wir mit dem Worte Nationalität bezeichnen.

Jeder Einzelne hat das gleiche Recht, seine Anlagen und Kräfte frei zu entwickeln, in so ferne dies mit der freien Entwicklung Anderer verträglich ist. Dasselbe Recht gehört jeder Nationalität, es ist ihre nationelle Berechtigung. Es ist das Recht, welches man einer selbstständigen Individualität, ob es nun eine physische oder moralische Person sei, nicht absprechen kann, und so lange uns ein Volk als ein in sich abgeschlossenes Ganzes (als eine selbstständige Individualität) entgegentritt, kann über den Kreis dieser Berechtigung kein Zweifel herrschen.

Der Gang der Ereignisse hat es aber nun mit sich gebracht, daß wir in Europa kaum ein Volk finden, welches sich als selbstständige Individualität erhalten hätte. An den Platz der Völker sind Staaten getreten, und nur in ihnen finden sich alle Bedingungen eines Individuums wieder.

Die Verschiedenheit der einzelnen Völker — in so ferne sich dieselbe in den zu ihnen gehörenden Individuen äußert, ist dadurch, daß man mehrere Völker zu einem Staate vereinigt, oder dadurch, daß man ein Volk in mehrere Staaten vertheilt hat, nicht aufgehoben worden; eben so wenig ist es das Recht jedes Einzelnen alle seine Kräfte und Anlagen — mithin auch

jene, welche er als einen Theil des allgemeinen Volkscharakters beſitzt, — frei zu entwickeln, und wenn dies unter dem Ausdrucke nationeller Berechtigung verſtanden wird, wenn man im Namen nationeller Berechtigung nur die perſönliche Freiheit des Einzelnen gegen jeden Zwang beſchützen will, ſo wird Niemand behaupten, daß die Verwirklichung dieſes Prinzipes das Beſtehen irgend eines Staates gefährde. Will man ſich übrigens nicht ſelbſt täuſchen, ſo wird man ſich überzeugen, daß unter dem Namen nationeller Berechtigung etwas ganz anderes verſtanden wird.

Das Individuum, dem man gewiſſe Rechte ſichern will, iſt nicht der einzelne Staatsbürger, ſondern die beſondere Nationalität. Die Rechte des Einzelnen ſollen erſt von jenen der Nation abgeleitet werden. Da nun aber jedes Recht nur durch eine Perſönlichkeit — ſei es nun eine phyſiſche oder moraliſche — in Anſpruch genommen werden kann, und da eine beſondere Berechtigung nur einer beſondern Individualität zukommen kann, ſo iſt es um den Begriff einer nationellen Berechtigung praktiſch durchzuführen nothwendig, daß dasjenige, dem man unter dem Namen einer Nationalität gewiſſe Berechtigungen ſichern will, vor Allem als beſondere Individualität konſtituirt werde, was überall, wo der Begriff des Staates mit dem der Nationalität nicht identiſch iſt, nothwendig zu einer Auflöſung des erſteren führen muß.

Um den letztern Satz zu beweiſen, würde es vielleicht genügen, wenn ich den Leſer auf die ethnographiſchen Verhältniſſe aller beſtehenden Staaten aufmerkſam machen wollte. Es bedarf ſehr kurzer Zeit, um ſich zu überzeugen, daß kein Staat

ſeine Grenzen behalten kann, wenn dieſelben nach den Sprachgebieten gezogen werden ſollen.

Die Idee der Unität des Deutſchthumes wird nicht nur Dänemark, ſondern Öſterreich, Frankreich und Rußland zur Theilung zwingen. Die Einheit aller Italiener muß die öſterreichiſche Monarchie auflöſen, und England, ja ſelbſt Frankreich um einen Theil ſeines Territoriums bringen, während Frankreich den gleichen Anſpruch auf einen Theil Belgiens und auf Savoyen machen kann, und dafür einen Theil ſeines Gebietes an Spanien abtreten muß — des türkiſchen Reiches wollen wir gar nicht erwähnen, ebenſo wenig als der Schweiz, die im ſelben Augenblicke, als der Grundſatz wirklich durchgeführt wird, zu beſtehen aufgehört haben.

Daß eine politiſche Revolution von dieſer Größe und Ausdehnung zugleich nothwendig zur größten ſozialen Auflöſung führen müſſe, daß man alle ſtaatlichen Verhältniſſe nur mit den Verhältniſſen jedes Einzelnen zugleich zerſtören kann, verſteht ſich von ſelbſt, beſonders wenn man bedenkt, daß bei der vielfachen Miſchung von Nationalitäten, welche wir in Europa finden, bei den zahlloſen Inklaven, jedes Entſtehen größerer Staaten für lange unmöglich gemacht wird, und daß, wenn man das Prinzip des hiſtoriſchen Rechtes durch die konſequente Einführung des Prinzipes der Gleichberechtigung bei Völkern vernichtet hat, durchaus kein Grund zu finden iſt, warum man dasſelbe nicht auch in den Verhältniſſen aller Einzelnen thun ſollte. Man hat vollkommen recht, wenn man es den Kommuniſten als Inkonſequenz vorwirft, daß dieſelben jedes individuelle Eigenthum angreifen, ohne doch das Recht jedes Volkes zu ſeinem Lande in Zweifel zu ziehen. Doch derſelbe Tadel trifft jene, die die Rechte jeder Nation für werthlos erklären,

und in Hinsicht der Völker den größeren Zusammenhang prüfen, ohne das Bestreben Einzelner angreifen zu wollen.

Die nationellen Bestrebungen üben einen so großen Einfluß auf den Gang unseres Jahrhunderts aus, und man ist so gewohnt allen Gründen ein einfaches leidenschaftliches Losungswort entgegen zu stellen, daß es mir nothwendig scheint dem Gesagten hier noch einiges beizufügen.

Man hat das Streben nach Nationalität einen Rest der Barbarei, ein Vermächtniß des Mittelalters genannt. Die Ansicht ist grundfalsch. Weder im römischen Reiche, aus dessen Trümmern unsere Civilisation zum Theil aufgebaut worden ist, noch bei jenen Völkern, die es zerstört, finden wir jene Begriffe, die allen nationellen Bestrebungen der Gegenwart zu Grunde liegen. Dort war die Verschiedenheit der Abstammung vor dem Begriffe des römischen Bürgerthumes in den Hintergrund getreten, hier finden wir kein einziges Volk, bei dem die Gleichheit der Abstammung und Sprache als eine Ursache der Vereinigung, oder die Verschiedenheit derselben als Grund der Sonderung angenommen worden wäre. Keiner der großen Kriegszüge, denen die Provinzen des römischen Reiches nach einander erlegen sind, ward durch die Krieger eines Stammes ausgeführt. Gothen, Avaren, Slaven vereinigten sich zum gemeinsamen Zwecke. Nie finden wir alle Zweige einer Sprachfamilie: Franken, Alemannen, Gothen auch nur auf kurze Zeit vereinigt. Selbst derselbe Stamm theilt sich. Ost- und Westgothen, Salier und Ripuaren stehen sich feindlich gegenüber. In diese größern Eintheilungen lösen sich immer wieder in kleinere auf, um sich mit andern, oft an Sprache und Abstammung ganz verschiedenen, zu größeren Körpern zu vereinigen, je nachdem die Tapferkeit eines Führers, die Wechselfälle des Krieges,

oder irgend ein gemeinſames Intereſſe hiezu Anlaß gaben. Immer war es irgend eine ausgezeichnete Perſönlichkeit, und nie der Begriff der Nationalität, die ſolchen Vereinigungen als Mittelpunkt gedient hat. Die Geſchichte der erſten Jahrhunderte des Mittelalters iſt die eines unendlichen Krieges, deſſen Ergebniß die Zerſtörung der ſtaatlichen Gebilde der alten Welt, und die Begründung jener der Neuzeit iſt, und bei dem wir die Namen der Führer und ihre einzelnen Thaten, doch nicht die Mannſchaft kennen, die ſie zum Kampfe geführt; nur ſo viel iſt gewiß, daß es nur ſelten alle Streiter eines Volkes, und nie ſolche waren, die blos einem Volke angehört hatten.

Dasſelbe gilt vom ganzen Mittelalter. Der Begriff der Nationalität hat in kleineren Kreiſen — in einzelnen Städten und Landſchaften dazu gedient gewiſſe Privilegien zu begründen. In einer Zeit wo jeder nach Privilegien ſtrebte, und jedes Privilegium auf dem Begriffe der Abſtammung — der Erblichkeit begründet war, konnte es nicht anders kommen, als daß man den Begriff der Nationalität, der blos als erweiterter Begriff der Familie zu betrachten iſt, auch als Grundlage privilegirter Stellungen gebraucht hat. Doch auf das Gebiet des Staates iſt der Begriff der Nationalität — in jenem Sinne, in welchem wir das Wort jetzt brauchen — nie angewandt worden. Immer hat man den Begriff Nation mit jenem des Staates und nicht mit jenem der Spracheinheit identifizirt. Alle größeren Staaten des ganzen Mittelalters bis in die neueſte Zeit ſind aus Völkern verſchiedener Nationalität beſtanden. Nirgends hat, nachdem die erſte Verwirrung der Eroberung vorüber war, der Umſtand einer gewiſſen Nationalität anzugehören ſchon in ſich eine höhere bürgerliche Stellung verliehen; und während wir überall ſchon verhältnißmäßig kurze Zeit nach der Erobe-

rung, viele die ihrer Abſtammung und Sprache nach dem erobernden Volke angehört, in den Verband der Hörigkeit geſunken ſehen, haben ſich andere dem unterjochten Volke Angehörige zur Freiheit, ja zur Macht erhoben, ohne daß es Jemanden eingefallen wäre, das Recht des Königthumes, ſolche Begünſtigungen zu verleihen, an die Grenzen der Nationalität binden zu wollen.

Ganz dieſelbe Erſcheinung tritt uns auf dem Gebiete der Kirche entgegen. Auch hier iſt der Begriff der Nationalität in engeren Kreiſen nicht ohne Einfluß geblieben. Die chriſtliche Gemeinde einer Stadt theilte ſich — ſchon wegen der Bedürfniſſe des Gottesdienſtes — in mehrere nach der Verſchiedenheit der Nationalität getrennte Kirchſpiele, welche ſich oft — wie alles was getrennt iſt und ſich nahe ſteht — anfeindeten; dasſelbe finden wir bei einzelnen geiſtlichen Orden wieder (obwohl auch hier wie bei den Templern der Begriff der Nationalität mit jenem eines beſonderen Staates und nicht mit jenem einer eigenen Sprache identiſch genommen wird). Doch in der Kirche als große Inſtitution finden wir dieſen Einfluß der Nationalität nicht. Schon der Begriff einer allgemeinen katholiſchen Kirche ſchließt die Möglichkeit desſelben aus, während der Proteſtantismus auf der freien Forſchung beruhend, eine Vereinigung die nicht durch gleiche Geſinnung bedingt würde, nicht zugeben kann, und daher hat auch jede Kirche, die katholiſche wie die proteſtantiſche, da wo ſie eine Gliederung nothwendig fand, bei derſelben durchaus nicht das Prinzip der Nationalität, ſondern das der ſtaatlichen Eintheilung, überhaupt der Territorialverhältniſſe als Grundlage derſelben angenommen.

Es iſt viel leichter die Gerichtsverfaſſung eines konſtitutionellen Staates im judicium parium, und im Schöffenge

richt des Mittelalters, ja ſelbſt die engliſche Verfaſſung bei den alten Germanen wieder zu finden — wie dies einem großen Denker widerfahren iſt — als irgend etwas, was mit den nationellen Beſtrebungen der Gegenwart zu vergleichen wäre. Weder im römiſchen Reiche, als dasſelbe zerfiel, noch bei den Barbaren, denen es unterlegen, weder in irgend einer chriſtlichen Kirche, noch in den Staaten des Mittelalters finden wir unſere Begriffe über Nationalität; *ſie ſind neu, neuer als alle übrigen.*

Es folgt daraus,

1. *Daß dieſe Begriffe überhaupt ſchwer zu realiſiren ſind.* Neue Begriffe, die mit allen Verhältniſſen der Vergangenheit und Gegenwart im Widerſpruche ſtehen, brauchen immer lange, bis ſie zum Gemeingute des Volkes werden, und als Grundlage eines feſten Organismus gebraucht werden können. Auch hier ſehen wir dies. So ſehr ſich diejenigen, die an der Spitze nationeller Bewegungen ſtehen, auch abmühen mögen, ſo laut ſie ihre Anſprüche im Namen des Volkes erheben, ſo iſt doch der Begriff dem Volke ſelbſt noch fremd geblieben. Es läßt ſich aufregen wie immer, wenn man ihm ſeinen Ruhm oder ſeinen Nutzen verheißt, doch ohne den Begriff wirklich erfaßt zu haben, und in ſeinen Wünſchen mit ſeinen Führern gleichen Schritt zu halten. Das Gefühl nationeller Sympathien und Antipathien iſt ſowohl intenſiv als ertenſiv, bei den Völkern ganz anders, als bei ihren Wortführern. Intenſiv iſt es — Dank dem Himmel — faſt immer ſchwächer, wofür wir als Beiſpiel ſelbſt Ungarn anführen können. Ertenſiv ſind die Grenzen, die man der Liebe und dem Haſſe des Volkes ziehen will, ihm manchmal zu eng, und faſt immer zu weit. Was man auch ſagen mag, das Volk will in

jenen, mit denen es seit Jahrhunderten zusammen gelebt, blos wegen der sprachlichen Verschiedenheit eben so wenig Fremde sehen, als es in allen, die mit ihm eine Sprache sprechen, und mit denen es seit Jahrhunderten in Feindschaft gelebt hat, alsogleich Brüder erkennen wird. Soll daher der Begriff der Nationalität in dem Sinne den man ihm beilegt, realisirt werden, so kann dies jedenfalls nur schwer und nach langen Anstrengungen geschehen. Geschieht es aber je, so folgt aus dem Gesagten:

2. Daß dieser Begriff nicht realisirt werden kann, ohne zugleich alle jene staatlichen Einrichtungen, welche ohne auf diesen Begriff Rücksicht zu nehmen, entstanden sind und mit denselben oft im Gegensatze stehen, aufzulösen.

Jede Staatsform kann nur so lange bestehen, als sie den Verhältnissen des Staates, und den in demselben herrschenden Rechtsbegriffen entspricht. Gleichwie jede Veränderung in der ersten Hinsicht z. B. eine bedeutende Vergrößerung oder Beschränkung des Gebietes nothwendig zu einer Veränderung der Verfassung führen muß, so ist der Einfluß, den veränderte Rechtsbegriffe auf die Verfassung des Staates ausüben, in allen jenen Fällen, wo die Veränderung dieser Rechtsbegriffe historisch nachzuweisen ist, nicht in Zweifel zu ziehen. Wenn nun im Staate ein ganz neuer Grundsatz zur Anwendung kommen soll, wenn als Grundlage der Rechtsbegriffe, statt des historischen Rechtes, und dem Begriff individueller Freiheit, die Berechtigung jeder besondern Nationalität treten soll, so ist dieses vollkommen unmöglich, ohne zugleich die gegenseitigen Verhältnisse der Staaten und der einzelnen Bürger zum Staate zu verändern. Wer hieran zweifelt, den verweise ich auf die Erfahrungen der jüngsten Zeit. So verschieden die Richtung auch

war, in welcher man das Prinzip der Nationalität verfolgt hat, überall war sie auf die Auflösung des bestehenden Staates gerichtet. In Deutschland und Italien, wo im Namen dieses Prinzipes die Vereinigung selbstständiger Staaten zu einem großen Ganzen, und in Österreich, wo die Sonderstellung jeder Nationalität begehrt wurde, müßte das Ergebniß der Bewegung — wenn sie ihr Ziel erreicht — dasselbe sein, die Auflösung des bestehenden Staates. Der herrschende Begriff der Zeit und die bestehende Staatsform können nicht lange im Widerspruche stehen. Eines von beiden muß weichen. Soll der Begriff bestehen, so muß er sich eine neue passende Form zu schaffen wissen.

Wir haben unsere Aufmerksamkeit bis jetzt den nationellen Bewegungen im Allgemeinen zugewendet.

Wir haben gesehen, daß die Grundlage dieser Bewegungen die Ueberzeugung einer höheren Begabung der einzelnen Nationalität, daß ihr Zweck die Herrschaft ist. Wir haben uns überzeugt, daß die nationellen Bestrebungen der Gegenwart mit den Grundsätzen der Gleichheit und Freiheit im Widerspruche stehen, und daß sie ihr Ziel nicht erreichen können ohne zur Auflösung aller jetzt bestehenden Staaten zu führen. Wir wollen jetzt die Wirkungen des Prinzipes der Nationalität in der österreichischen Monarchie besonders untersuchen.

IV. Kapitel.

Das Prinzip der Nationalität in der öſterreichiſchen Monarchie.

Nirgends iſt das Prinzip der Nationalität mit größerer Begeiſterung erfaßt worden und hat ſich ſo des ganzen Volkes bemächtigt als in der öſterreichiſchen Monarchie. Selbſt die Regierung hat die Richtigkeit desſelben anerkannt, und die Durchführung des Grundſatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten als eine der Hauptaufgaben ſeiner Politik erklärt. Es frägt ſich nun vor allem, ob dasjenige, was ich über den Sinn, welchen man dem Begriffe der Nationalität beilegt, und über die Richtung nationeller Beſtrebungen im Allgemeinen geſagt habe, auch auf Öſterreich angewendet werden kann.

Meiner Anſicht nach kann dieſe Frage nur bejahend beantwortet werden.

Überall wo wir das Prinzip der Nationalität finden, herrſcht über den Sinn desſelben die größte Verwirrung der Begriffe, überall werden im Namen desſelben Anſprüche geltend gemacht, die ſich gegenſeitig widerſprechen. Wo die hiſtoriſche Grundlage fehlt, beruft man ſich auf die gegenwärtigen Verhältniſſe und die Zahl der Einwohner; wo dieſe nicht ausreicht, muß die nationelle Suprematie wieder durch die Geſchichte oder ſelbſt durch den Namen eines Landes bewieſen werden. Ganz dasſelbe iſt in Öſterreich der Fall. In Böhmen wie in Galizien, in Kroatien wie in Siebenbürgen, überall finden wir, ſelbſt in den Anſprüchen denſelben Gegenſatz, und ſo viel man auch über die Gleichheit aller, und die Zahl als den einzigen Maßſtab jeder Berechtigung ſprechen mag, ſo hat man doch auch

des hiſtoriſchen Rechtes nicht vergeſſen und dasſelbe wird nicht nur durch die Sachſen in Siebenbürgen in Anſpruch genommen, wo der romaniſchen Majorität der Bevölkerung gegenüber, das rechtliche Beſtehen einer deutſchen Provinz nur auf dieſe Art bewieſen werden kann, ſondern ſelbſt durch die Serben, wenn ihr Anrecht auf die Vojvodina, wo ſie nur ein Fünftheil der Bevölkerung ausmachen, in Zweifel gezogen wird, obwohl für dieſes hiſtoriſche Recht nur ein einfaches, nie ganz vollzogenes Privilegium angeführt werden kann.

Auch in Öſterreich iſt es nicht das Recht des einzelnen Individuums, ſondern das der Nationalität, die man ſich als beſonderes Ganzes denkt, welches in Anſpruch genommen wird.

Auch in Öſterreich iſt es endlich, wenn man durch die ſüße Schale bis zum Kern der Dinge eindringt, nichts anderes als Herrſchaft, wornach man unter dem Scheine der Gleichberechtigung ſtrebt. Herrſchaft, wenn auch nicht in der ganzen Monarchie, wenigſtens in dem Kreiſe, den jede Nationalität für ſich möglichſt zu erweitern ſucht.

Da nun die nationellen Beſtrebungen der öſterreichiſchen Monarchie ſich von allen andern Bewegungen derſelben Art höchſtens dadurch unterſcheiden, daß das Prinzip der Nationalität bei uns ſelbſt durch die Regierung vorangeſtellt worden iſt, ſo iſt es nicht einzuſehen, wie dieſes Prinzip in der öſterreichiſchen Monarchie nicht dieſelben Folgen haben ſollte, als anderwärts *). Die Frage iſt übrigens von zu großer Wichtigkeit für uns, als daß wir ihr nicht im Beſondern unſere Aufmerkſamkeit widmen ſollten.

*) Prinzipien ſind nie gefährlicher, als wenn man ſie in der Hoffnung ihre Entwicklung zu leiten allgemein anerkannt hat. Grundſätze laſſen ſich bekämpfen, doch nicht ihre nothwendigen Folgerungen.

geſchloſſen ſind: ſo kann dasſelbe Reſultat in Hinſicht der Nationalitäten auch nur auf dieſelbe Weiſe erreicht werden.

Da man es nicht nothwendig gefunden hat, irgend eine offizielle Erklärung darüber zu geben, in welchem Sinne die Gleichberechtigung aller Nationalitäten durch die Regierung genommen wird, ſo iſt es ſchwer hierüber eine beſtimmte Meinung auszudrücken. Übrigens iſt es aus Allem, was die Regierung bis jetzt gethan, nicht wahrſcheinlich, daß dieſelbe dieſes Prinzip in dem angeführten Sinne verſtanden habe, ja es iſt ganz gewiß, daß alle ihre Schritte nur dazu gedient haben bei den Völkern der Monarchie eine ganz verſchiedene Anſicht zu erzeugen. Nach dieſer Anſicht beſteht die Gleichberechtigung nicht blos in dem negativen Rechte, vermöge deſſen jeder Nationalität die Möglichkeit gegeben wird, ſich in ihrem eigenen Kreiſe frei von jedem Zwange zu erhalten und zu entwickeln; ſondern vielmehr in einer — durch poſitive Geſetze geſicherten ganz gleichen Stellung aller Sprachen im Staatsleben und der Verpflichtung des Staates, alle öffentlichen Ämter nach dem numeriſchen Verhältniſſe der verſchiedenen Nationalitäten, mit Individuen, welche zu denſelben gehören, zu beſetzen.

Nicht eine gleiche Freiheit, eine gleiche Herrſchaft wird gefordert, man will die praktiſche Anwendung des Grundſatzes in jenem Sinne, den man demſelben damals beigelegt, als derſelbe in Ungarn als Vereinigungspunkt gegen die Übergriffe der Magyaren dienen ſollte. Wie man es dort für unerträgliche Tyrannei erklärt, daß eine Sprache als ausſchließliches Organ der Geſetzgebung und Verwaltung erklärt wurde, und die vollkommene Gleichſtellung aller in Anſpruch nahm, ſo tritt man mit derſelben Forderung nun Öſterreich gegenüber auf, und

wenn die Regierung auch nicht geſonnen iſt, derſelben nachzugeben, und das Prinzip der Gleichberechtigung anders verſtanden hat, ſo muß man doch bekennen, daß es nicht zu wundern iſt, wenn ſie, als ſie den Grundſatz aufgeſtellt, mißverſtanden worden iſt.

Was wird man denjenigen, die das Prinzip der Gleichberechtigung in dieſem Sinne genommen, und die Regierung alſo mißverſtanden haben, auf die einfache Frage antworten, in welchem Sinne das Prinzip eigentlich zu verſtehen iſt? —

Iſt es die Gleichheit der bürgerlichen Rechte, die man den Individuen jeder Nationalität gewähren wollte? Doch die hat ja auch früher beſtanden, nicht nur nach den Errungenſchaften des Jahres 1848, auch früher iſt Niemand wegen ſeiner Nationalität irgend eines bürgerlichen Rechtes beraubt worden. Die Ungleichheiten, welche beſtanden, waren eine Folge der ſozialen Stellungen; der Edelmann, der Bürger genoſſen Privilegien, von denen die übrigen Bewohner der Monarchie ausgeſchloſſen waren; doch er genoß ſie, weil er eben Edelmann oder Bürger war, nie als Glied irgend einer Nation. Selbſt der Jude — obwohl, wenn von einer nationellen Unterdrückung die Rede iſt, dieſer Stamm ſicher derjenige war, der ſich gegen die Geſetze der Monarchie am meiſten zu beklagen hatte — trat, wie er ſeine Religion verändert, und ein Bürger- oder Adelsdiplom erhalten hatte, ganz in die Reihe ſeiner Standesgenoſſen. Bei dem Umſtande, daß in mehreren Provinzen der Monarchie die privilegirten Klaſſen gewiſſen Nationalitäten angehört hatten, konnte das frühere Verhältniß praktiſch die Suprematie dieſer Nationalitäten zur Folge haben, doch dadurch daß man im Jahre 1848 das demokratiſche Prinzip anerkannt, war auch dieſem Übelſtande abgeholfen. Warum hätten die ver-

ſchiedenen Völkerſchaften der Monarchie einen ſo blutigen Kampf für etwas, was ſie ſchon in ſo ausgedehntem Maße beſeſſen hatten, unternommen?

Oder ſollte vielleicht unter der Gleichberechtigung das gemeint ſein, daß man jeder Nationalität in der Kommune, in der Schule, und dem Privatleben die vollſte Freiheit gewährt? Um dieſes Ziel zu erreichen, wäre ja jeder Kampf unnöthig geweſen. Wie hätte man Bürgern eines demokratiſch-konſtitutionellen Staates dieſe Freiheit verwehren können, und wie konnte man dieſen Zweck bei einer Regierung vorausſetzen, welche den Kreis, in dem ſich einzelne Nationalitäten geſondert bewegen, durch Centraliſation immer enger zu machen ſucht? Wie nach den Anſichten der Regierung alles Leben im Mittelpunkte des Staates zuſammenfließen ſoll, ſo muß ja auch das Prinzip der Gleichberechtigung hier ſeine Geltung finden. Es iſt unmöglich, daß man es wo anders ſuche. Wenn das Wort der Gleichberechtigung irgend einen Sinn hat, — und es iſt nicht zu wundern, wenn das Volk in dem, was man mit ſo viel Pomp verkündet hat, dies vorausſetzt — ſo kann dies kein anderer ſein als der, daß man allen Nationalitäten d. i. allen Sprachen im Staate eine gleiche Stellung einräumen wollte und in dieſer Hinſicht die Minorität gegen die Übergriffe der Majorität durch ein Staatsgrundgeſetz ſicher ſtellen werde.

Öſterreich hat keinen allgemeinen Reichstag, und ſeit der Verfaſſung vom 4. März iſt auch kein Provinzial-Landtag gehalten worden, in dem wir das offizielle Organ der Wünſche, welche in den einzelnen Theilen der Monarchie beſtehen, erblicken könnten; doch wenn man die Richtung der Preſſe in faſt allen Provinzialblättern, wenn man den Gehalt aller durch die Vertrauensmänner der einzelnen Völkerſchaften vor den Thron

gebrachten Petitionen betrachtet, kann darüber, daß man die Gleichberechtigung allerdings in dieſem Sinne betrachtet, kein Zweifel herrſchen, und dieſe Richtung der allgemeinen Meinung, welche ſich ſchon jetzt ſo klar äußert, muß in dem Maße beſtimmter werden, als der Ausnahmszuſtand, unter welchem ſich die Monarchie jetzt befindet, allmälig aufhört, und mit dem Eintritte einer konſtitutionellen, wenn auch noch ſo gemäßigten Freiheit, die Mittel für irgend ein politiſches Prinzip zu agitiren vermehrt werden. Die Diskuſſion dieſer Frage auf einem allgemeinen Reichstage wird wie jede Diskuſſion, ſtatt die Meinungen der Einzelnen durch Gründe zu verändern, vielmehr dazu dienen, daß ſich jede Partei in ihren vorgefaßten Anſichten beſtärkt fühle.

Es frägt ſich nun: kann ein konſtitutioneller Staat, in welchem das Prinzip der Gleichberechtigung in dieſem Sinne angewandt wird, beſtehen? kann es vor allen vermöge ſeiner eigenthümlichen Lage Öſterreich?

Die Verſchiedenheit der Sprache gibt bei der Leitung der Staatsgeſchäfte zu manchen Schwierigkeiten Anlaß. Dieſe Schwierigkeiten ſind in dem Maße größer, als die Verwaltung des Staates mehr centraliſirt iſt; doch unüberwindlich ſind ſie nicht, ſo lange ſowohl bei der Staatsgewalt, als den einzelnen Bürgern ein aufrichtiger Wille, dieſe Schwierigkeiten zu überwinden, beſteht. So lange die Sprache blos als Mittel ſich gegenſeitig zu verſtändigen betrachtet wird, wird man ſich über dieſelbe leicht vereinigen. Es gibt keinen Staat, wo nicht eine Sprache zu finden wäre, die man als allen jenen bekannt vorausſetzen kann, die an öffentlichen Geſchäften Theil nehmen. Im ſchlechteſten Falle finden wir zwei Sprachen, von denen bei

jedem Gebildeten wenigſtens eine als bekannt vorausgeſetzt werden muß. Da es nun bei dem in größeren Staaten allgemeinen Repräſentativſyſtem, und einer nur halbwegs zweckmäßigen Einrichtung der öffentlichen Geſchäfte vollkommen genügt, wenn diejenigen, die das Staatsruder führen, ſich allen jenen, die als Vertreter des Volkes oder ſeine Beamte die öffentlichen Geſchäfte in kleineren Kreiſen leiten, verſtändlich machen können, ſo ſind die Schwierigkeiten, welche aus der Verſchiedenheit der Sprachen entſtehen, zu beſeitigen, ja ſie werden in dem Maße kleiner ſein, als die Verſchiedenheit der Sprachen im Staate größer iſt, nachdem viele kleinere Volksfraktionen, die an Sprache verſchieden ſind, ſich leichter zur Annahme eines gemeinſamen Verbindungsmittels verſtehen, als größere Volksmaſſen — beſonders wenn ihre Sprache auf einer höhern Bildungsſtufe ſteht.

Ganz anders verhält es ſich, wenn die Sprache nicht blos als Mittel ſich zu verſtändigen, ſondern als Zeichen der Suprematie, welche einem Volksſtamme über die übrigen im Staate gebührt oder als jenes der Gleichberechtigung, auf welche ſie alle Anſpruch machen, betrachtet wird.

Nach den Geſetzen Roms mußte ſich der Prokonſul, ſelbſt in Griechenland — wo doch die Sprache des Volkes jedem Römer, der dieſes Amt führte, ſicher bekannt war — bei allen öffentlichen Verhandlungen eines Dolmetſchers bedienen. Glaubt man wohl, daß, wenn jene Völker, die unter dem römiſchen Staate vereinigt waren, die Macht gehabt hätten, mit Anſprüchen auf Gleichberechtigung aufzutreten, ſie dies nicht auch in Hinſicht der Sprache gethan hätten, nachdem Rom dieſelbe als Symbol der Herrſchaft erklärt hatte, und daß, wenn dies geſchehen wäre, der Kampf um Gleichberechtigung aller Sprachen

gebrachten Petitionen betrachtet, kann darüber, daß man die Gleichberechtigung allerdings in dieſem Sinne betrachtet, kein Zweifel herrſchen, und dieſe Richtung der allgemeinen Meinung, welche ſich ſchon jetzt ſo klar äußert, muß in dem Maße beſtimmter werden, als der Ausnahmszuſtand, unter welchem ſich die Monarchie jetzt befindet, allmälig aufhört, und mit dem Eintritte einer konſtitutionellen, wenn auch noch ſo gemäßigten Freiheit, die Mittel für irgend ein politiſches Prinzip zu agitiren vermehrt werden. Die Diskuſſion dieſer Frage auf einem allgemeinen Reichstage wird wie jede Diskuſſion, ſtatt die Meinungen der Einzelnen durch Gründe zu verändern, vielmehr dazu dienen, daß ſich jede Partei in ihren vorgefaßten Anſichten beſtärkt fühle.

Es frägt ſich nun: kann ein konſtitutioneller Staat, in welchem das Prinzip der Gleichberechtigung in dieſem Sinne angewandt wird, beſtehen? kann es vor allen vermöge ſeiner eigenthümlichen Lage Öſterreich?

Die Verſchiedenheit der Sprache gibt bei der Leitung der Staatsgeſchäfte zu manchen Schwierigkeiten Anlaß. Dieſe Schwierigkeiten ſind in dem Maße größer, als die Verwaltung des Staates mehr centraliſirt iſt; doch unüberwindlich ſind ſie nicht, ſo lange ſowohl bei der Staatsgewalt, als den einzelnen Bürgern ein aufrichtiger Wille, dieſe Schwierigkeiten zu überwinden, beſteht. So lange die Sprache blos als Mittel ſich gegenſeitig zu verſtändigen betrachtet wird, wird man ſich über dieſelbe leicht vereinigen. Es gibt keinen Staat, wo nicht eine Sprache zu finden wäre, die man als allen jenen bekannt vorausſetzen kann, die an öffentlichen Geſchäften Theil nehmen. Im ſchlechteſten Falle finden wir zwei Sprachen, von denen bei

ſtitutioneller Staat ſeiner Aufgabe genügen, ja ob er auch nur beſtehen kann, wo jener Organismus, welcher dem Staate ſeine Einheit geben ſoll, als Mittel gebraucht wird, die immerwährenden Konflikte einzelner Theile der Staatsbürger auszukämpfen?

Man denke ſich das konſtitutionelle Öſterreich, wie dasſelbe nach der Verfaſſung vom 4. März beſtehen ſoll, mit ſeinem gemeinſamen Reichstage und ſeiner Centralverwaltung, die ſich auf alle Zweige des öffentlichen Lebens ausdehnt, und durch ſein Miniſterium des Innern in höchſter Inſtanz die ganze Verwaltung, durch ſein Miniſterium des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes ſelbſt die geiſtige Entwicklung aller Nationalitäten der Monarchie zu leiten hat; iſt es zu erwarten, ja iſt es auch nur möglich, daß bei der Richtung, welche die öffentliche Meinung in den letzten Jahren verfolgt hat, nicht vor allen andern die Frage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten alle Gemüther beſchäftigen wird?

Man hat die Richtigkeit des Prinzipes allgemein anerkannt. Das Miniſterium hat die Grundlage des hiſtoriſchen Rechtes, auf welcher die Monarchie geruht, aufgegeben, weil ſie mit dem Prinzipe der Gleichberechtigung im Widerſpruche ſtand, wie ſollte man ſich mit der theoretiſchen Anerkennung des Grundſatzes zufrieden ſtellen, und nicht ſeine praktiſche Anwendung fordern? und wie ſoll dieſer Forderung genügt werden, ohne zugleich die Leitung der Geſchäfte praktiſch unmöglich zu machen? Ein Staat, in welchem die öffentlichen Geſchäfte in zehn Sprachen geführt würden; wo bei der Geſetzgebung der Miniſter in Sprachen interpellirt wird, die er nicht verſteht, und auf die Interpellation nur durch einen Dolmetſcher antworten kann; wo es einer philologiſchen Unterſuchung bedarf, damit der Präſi-

nicht zur Auflösung des römischen Reiches hätte führen müssen, weil die Regierung desselben unmöglich geworden wäre? nicht weil die obwaltenden Schwierigkeiten in der Natur der Verhältnisse lagen, sondern vielmehr weil man bemüht gewesen wäre sie darin zu suchen.

Ganz analog sind die Verhältnisse der österreichischen Monarchie. Es ist uns kein Fall in der Geschichte bekannt, wo nationelle Ansprüche mit mehr Heftigkeit erhoben worden, wären als gegenwärtig in Österreich. Jedes Volk sieht in seiner Sprache das Symbol seiner Berechtigung und macht auf vollkommene Gleichheit Anspruch.

Für Staatsmänner war das Prinzip der Gleichberechtigung vielleicht nur ein Mittel. Die historischen Rechte Ungarns, die dem Bestehen einer starken einigen österreichischen Monarchie im Wege zu stehen schienen, konnten nur dann besiegt werden, wenn man denselben mit der Idee der Gleichberechtigung entgegentrat, und das Mittel hat den Erwartungen entsprochen; doch bei der großen Mehrheit des Volkes finden wir andere Ansichten. Was den Staatsmännern Zweck war — die Einheit Österreichs — erscheint ihr als Mittel. Der Zweck für das Volk ist die Gleichberechtigung der Nationalitäten. Es ist für die politische Einheit der Monarchie in den Kampf gegangen, doch nur darum — wenigstens der großen Mehrheit nach darum, weil es überzeugt war, die Gleichberechtigung seiner Nationalität nur auf diesem Wege erreichen zu können. Und wie bis jetzt, so wird die Einheit der Monarchie, nachdem man dieselbe mit den Waffen hergestellt, als Mittel betrachtet werden, wodurch man das Prinzip der Gleichberechtigung zur Wahrheit machen kann. Ehe man diese Aufgabe gelöst, wird jedes konstitutionelle Recht, vor allem die freie Presse und die Gesetzgebung als Waffe zum fortgesetzten Kampfe dienen. Ich frage, ob ein kon-

ſtitutioneller Staat ſeiner Aufgabe genügen, ja ob er auch nur beſtehen kann, wo jener Organismus, welcher dem Staate ſeine Einheit geben ſoll, als Mittel gebraucht wird, die immerwährenden Konflikte einzelner Theile der Staatsbürger auszukämpfen?

Man denke ſich das konſtitutionelle Öſterreich, wie dasſelbe nach der Verfaſſung vom 4. März beſtehen ſoll, mit ſeinem gemeinſamen Reichstage und ſeiner Centralverwaltung, die ſich auf alle Zweige des öffentlichen Lebens ausdehnt, und durch ſein Miniſterium des Innern in höchſter Inſtanz die ganze Verwaltung, durch ſein Miniſterium des Kultus und des öffentlichen Unterrichtes ſelbſt die geiſtige Entwicklung aller Nationalitäten der Monarchie zu leiten hat; iſt es zu erwarten, ja iſt es auch nur möglich, daß bei der Richtung, welche die öffentliche Meinung in den letzten Jahren verfolgt hat, nicht vor allen andern die Frage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten alle Gemüther beſchäftigen wird?

Man hat die Richtigkeit des Prinzipes allgemein anerkannt. Das Miniſterium hat die Grundlage des hiſtoriſchen Rechtes, auf welcher die Monarchie geruht, aufgegeben, weil ſie mit dem Prinzipe der Gleichberechtigung im Widerſpruche ſtand, wie ſollte man ſich mit der theoretiſchen Anerkennung des Grundſatzes zufrieden ſtellen, und nicht ſeine praktiſche Anwendung fordern? und wie ſoll dieſer Forderung genügt werden, ohne zugleich die Leitung der Geſchäfte praktiſch unmöglich zu machen? Ein Staat, in welchem die öffentlichen Geſchäfte in zehn Sprachen geführt würden; wo bei der Geſetzgebung der Miniſter in Sprachen interpellirt wird, die er nicht verſteht, und auf die Interpellation nur durch einen Dolmetſcher antworten kann; wo es einer philologiſchen Unterſuchung bedarf, damit der Präſi-

dent irgend Jemanden zur Ordnung rufen könne; wo diejenigen, die die Geschäfte in höchster Instanz leiten, sich ihren Untergebenen nicht verständlich machen können, und in einer fortgesetzten Reihe von Übersetzungen regiert wird; wo es endlich, um das Maß der Fähigkeit des Einzelnen zum Staatsdienste zu beurtheilen, nur der Kenntniß seines Sprachtalentes bedarf, und wie in China — wegen der Schwierigkeiten der Schriftzeichen — ein großer Theil des Lebens damit zugebracht wird, schreiben zu lernen, diejenigen, die sich für das öffentliche Leben bilden, ergrauen müssen, ehe sie es zum Sprechen aller jener Sprachen gebracht, deren sie bedürfen, um sich in höheren Ämtern selbstständig bewegen zu können; ein solcher Staat kann seiner Aufgabe nie genügen. Ein konstitutioneller Staat, in dem man die Sprachenverwirrung zur Institution erhoben hat, könnte, selbst wenn er durch Meere vor allen äußern Einflüssen geschützt wäre, nicht lange bestehen. Die Absicht derjenigen, welche die Verfassung vom 4. März gegeben, und die es sich zur Aufgabe gestellt, in allen öffentlichen Geschäften das Prinzip der Centralisation durchzuführen, weil sie nur in ihm die Garantie der Einheit der Monarchie zu finden glaubten, kann es unmöglich gewesen sein Verhältnisse herbeizuführen, wodurch der einheitlichen Leitung der öffentlichen Geschäfte größere Hindernisse in den Weg gestellt würden, als dies bei der früheren provinziellen Eintheilung, auch wenn man den einzelnen Theilen die größtmöglichste Selbstständigkeit einräumen wollte, der Fall gewesen wäre. Das Volk selbst würde einen Zustand nicht lange dulden, bei welchem jede Gesetzgebung und geordnete Verwaltung unmöglich wäre, und jeder Einzelne sich in allen seinen Interessen täglich gekränkt fühlen müßte.

Will man ein einiges Öſterreich, ſo muß eines von beiden aufgegeben werden. Entweder der Begriff nationeller Gleichberechtigung in dem Sinne, den man ihm beilegt; oder der eines konſtitutionellen Staates. Ich glaube bewieſen zu haben, daß das Prinzip konſtitutioneller Freiheit und Gleichheit mit jenem der Nationalität in Öſterreich ebenſo im Widerſpruche ſteht, wie dies im Allgemeinen der Fall iſt.

Welches von beiden würde wohl in dieſem Kampfe wahrſcheinlich für den erſten Augenblick unterliegen?

VI. Kapitel.

Das Prinzip der Gleichberechtigung führt zum Abſolutismus.

Für Staatsmänner könnte die Wahl zwiſchen der konſtitutionellen Freiheit mit allen Vortheilen, welche das Beſtehen eines großen mächtigen Staates allen ſeinen Bürgern bietet, und dem Privilegium, bei gewiſſen Gelegenheiten eine gewiſſe Sprache zu gebrauchen, nicht ſchwierig ſein. Auch über den endlichen Sieg des Prinzipes konſtitutioneller Freiheit kann, wenn man den konſtanten Entwicklungsgang der europäiſchen Menſchheit in den letzten Jahrhunderten beobachtet, kein Zweifel herrſchen. Anders verhält es ſich, wenn wir über die wahrſcheinlich nächſten Reſultate unſerer Zuſtände nachdenken — die doch in der öſterreichiſchen Monarchie vielleicht die ganze Zukunft entſcheiden werden.

Staatsmänner fallen dem Volke gegenüber gewöhnlich in zwei große Irrthümer. Sie trauen ihm mehr Einſicht in die wahre Lage der Dinge zu, als es in Verhältniſſen, welche den

Staat betreffen, beſitzt, und halten es für unbeſtändiger, als es wirklich zu ſein pflegt.

Wir finden beim Volke, wenn es ſich im Kreiſe ſeiner gewöhnlichen Thätigkeit bewegt, einen Grad von Einſicht und richtiger Beurtheilung, der uns oft in Erſtaunen ſetzt, ja in allem was in dieſen Kreis gehört, werden wir bei jenen Klaſſen, die man gewöhnlich mit dem Namen des Volkes bezeichnet, eine größere Herrſchaft der kalten Vernunft finden, als dies bei gebildeteren Klaſſen der Fall iſt.

Der einfache Landmann wird, wenn von ſeinem Privatvortheile die Rede iſt, ſich viel ſchwerer durch ſeine Gefühle hinreißen laſſen, als jene, die ihn an Bildung überragen. In allem was außer dieſem Kreiſe liegt — und in einem Staate, wo das konſtitutionelle Leben neu iſt, muß alles was die Regierung des Staates betrifft, hinzu gezählt werden — verkehrt ſich das Verhältniß und es iſt nicht die Vernunft, ſondern ausſchließlich das Gefühl, wodurch die Richtungen des Volkes beſtimmt werden. — Der Staatsmann mag in dem Organismus des Staates das Mittel ſeiner Gewalt, die ſogenannten höheren Klaſſen die Bedingung ihres Wohlſtandes erblicken, für das Volk iſt der Staat, und alles was darauf Bezug hat, der Begriff der Freiheit und der nationellen Berechtigung eine zweite Religion, vor der es ſich beugt und durch die es ſich gehoben fühlt, für die es ſich begeiſtert und zu jedem Opfer bereit iſt, nicht weil ihm die Zweckmäßigkeit ſeiner Einrichtungen klar geworden iſt, ſondern weil es nie an derſelben gezweifelt hat. Wer die Geſchichte kennt, wird dieſer Anſicht beiſtimmen. Das Größte und Entſetzlichſte, der höchſte Ruhm und das unendlichſte Elend ſind aus derſelben Quelle hervorgegangen. Eben weil das Volk in Dingen, die den Staat betreffen, nicht den Regeln gewöhnlicher

Klugheit zu folgen pflegt, eben weil es für eine große Sache begeiſtert, nicht die Wahrſcheinlichkeit des Gelingens zu berechnen weiß, iſt ſo manches Land im Augenblicke der höchſten Gefahr, als ſeine Staatsmänner an der Zukunft verzweifelten, gerettet worden. Und aus derſelben Urſache ſind Völker, die durch kluges Nachgeben ihre Exiſtenz hätten friſten können, gegen den Rath ihrer beſten Bürger in das augenſcheinliche Verderben gegangen. Die Politik Phocions mag die beſte, ja ſie mag die einzige ſein, die dieſen Namen verdient, doch ſie iſt nie jene, die ein ganzes Volk befolgen wird.

Eben ſo irrig iſt es, wenn man auf die Unbeſtändigkeit des Volkes rechnet. Staatsmänner, welche die Zeit ihres Glanzes überlebt, und eitle Günſtlinge des Volkes, die, nachdem man ſie aus Laune erhoben, ſpäter ebenſo rückſichtslos in den Staub geworfen worden ſind, pflegen viel über die Unbeſtändigkeit des Volkes zu klagen. Es iſt eitle Selbſttäuſchung. Das Volk hält feſter an dem, was es einmal ergriffen, als es denjenigen, die es ſeiner Unbeſtändigkeit anklagen, lieb ſein mag. Ja ſelbſt der ſchnelle Wechſel, den wir bei demſelben in Hinſicht der Individuen wahrnehmen, iſt gewöhnlich nur ein Reſultat jener ſtarren Feſtigkeit, mit der es an ſeinen Wünſchen und Begriffen feſt hält. Der Einzelne fügt ſich den Verhältniſſen, er ſucht eine Bahn, auf der das Ziel am ſicherſten zu erreichen iſt, er ſieht ſich gezwungen, mit der Möglichkeit zu tranſigiren, oft ſelbſt ſeine Grundſätze umzugeſtalten. Das Volk verfolgt ſeinen Weg mit der Nothwendigkeit eines Elementes. Hat es ſich von etwas überzeugt, ſo will es nicht mäkeln mit ſeinen Überzeugungen, auch die kleinſte Modifikation in den Abſichten ſeiner Führer, ſelbſt die Mahnung, daß es ſich dem Ziele nur ſchrittweiſe nähern kann, ſcheint ihm eine Apoſtaſie; und diejenigen,

die es einſt geleitet, ſehen ſich von ihm verlaſſen, nicht weil es zu unbeſtändig, ſondern weil es zu konſequent war.

Auch hiefür kann uns die Geſchichte als Beleg dienen. Die größten Volksbewegungen haben oft gar kein augenſcheinliches Reſultat hervorgebracht. Oft wenn es ſchien, als wäre der größte Theil deſſen, wonach man geſtrebt, ſchon erreicht, iſt alles wieder verloren gegangen, blos weil ſich das Volk in Hinſicht ſeiner Zwecke zu gar keinen Modifikationen verſtehen wollte. Es iſt dieſe Zähigkeit, dieſer Starrſinn des Volkes, der den Fortſchritt oft hindert, doch der die vollkommene Umgeſtaltung, die wir in einzelnen Momenten der Geſchichte finden, möglich macht. Meiner feſten Überzeugung nach werden ſich dieſe allgemeinen Erfahrungen auch bei den Völkern Öſterreichs beſtätigen.

Die Völker Öſterreichs haben für die Idee der Nationalität das Höchſte gewagt, ſie werden nicht ſo leicht ſtille ſtehen in ihren Beſtrebungen. Überzeugungen, welche mit unſern Wünſchen im Widerſpruche ſtehen, verbreiten ſich immer nur langſam, und ſo iſt es nicht wahrſcheinlich, daß der zwiſchen der konſtitutionellen Freiheit, wie dieſelbe durch die Verfaſſung vom 4. März gewährt iſt, und dem Prinzipe der Nationalität beſtehende Gegenſatz ſo bald allgemein anerkannt werden wird. Wäre dies übrigens auch der Fall, ſo iſt es mit Gewißheit vorauszuſehen, daß man das Prinzip der Nationalität nicht aufgeben wird, ehe man Alles verſucht hat, um den zwiſchen demſelben und der konſtitutionellen Freiheit beſtehenden Gegenſatz auszugleichen, wobei ſich vielen nothwendig die irrige Überzeugung aufdrängen muß, daß es nur die Einheit Öſterreichs iſt, wodurch das Prinzip der Nationalität mit dem der konſtitutionellen Freiheit in Gegenſatz gekommen iſt. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben die zerſetzende Kraft des Prinzipes der Natio-

nalität zu klar gezeigt, als daß man eben in der österreichischen Monarchie, wo man der momentanen Auflösung eines durch ein Jahrtausend bestandenen Reiches beigewohnt, zu sehr auf die Festigkeit staatlicher Kombinationen zählen könnte, wenn dieselben mit diesem Prinzipe in Konflikt gerathen.

Wenn die einzelnen Nationalitäten dem österreichischen Staate gegenüber in dieselbe Lage kommen würden, in der sie sich Ungarn gegenüber befanden, würde sich vermuthlich auch hier dasselbe Streben wiederholen, dem die Integrität Ungarns unterlegen ist. — Selbst in den Ansichten jenes Volkes, welches an Civilisation allen übrigen in der Monarchie vorausgeht und jetzt auf die nationellen Bestrebungen anderer als auf Vorurtheile herabblickt — welches die Einheit der Monarchie am meisten vertritt, welches die Centralisation will, und von der Nothwendigkeit einer gemeinsamen Gesetzes- und Geschäftssprache überzeugt ist; selbst in den Ansichten des deutschen Volkes kann möglicherweise eine Veränderung eintreten, wenn es zufällig erfahren sollte, daß, nachdem die allgemeine Sprache durch die Majorität zu bestimmen ist, und diese in Österreich nicht deutsch ist, als allgemeines Verbindungsmittel auch eine andere als die deutsche Sprache gewählt werden könnte.

Will man diese Möglichkeiten verhüten, so muß man dafür besorgt sein, *der österreichischen Monarchie eine Verfassung zu geben, bei welcher jeder Konflikt zwischen dem Prinzipe der Gleichberechtigung aller Nationalitäten, und jenem der Einheit des Staates vermieden wird*, und jeder wird einsehen, daß dieses — im Falle es überhaupt möglich ist — nur dann geschehen kann, wenn eben die wichtigsten konstitutionel-

1. daß es bei der der österreichischen Monarchie zu gebenden Verfassung nicht von dem Grade der politischen Freiheit, welche durch dieselbe dem Volke im Allgemeinen gewährt wird, sondern vielmehr von dem Grade der nationellen Selbstständigkeit, welche man den einzelnen Völkern sichert, abhängt, in wie ferne dieselbe die Ansprüche der Mehrheit befriedigen wird;

2. daß eine Beschränkung der politischen Freiheit — für den Augenblick — nur dann mit Gefahren verbunden wäre, wenn durch dieselbe zugleich jene finanziellen Vortheile, welche das Volk durch die großen Ereignisse des Jahres 1848 errungen hat, geschmälert würden;

3. daß für diejenigen, die für den Begriff der Einheit der Monarchie gekämpft haben, jene Verfassung die größte Befriedigung gewähren wird, durch welche das monarchische Prinzip am meisten sichergestellt ist.

Jede Verfassung der österreichischen Monarchie ist unmöglich, wodurch die nationellen Errungenschaften des Volkes geschmälert und die Herstellung der frühern Verhältnisse zwischen Grundherr und Unterthan bezweckt würde; jede Trennung der einzelnen Theile, wodurch das monarchische Prinzip verletzt würde, ist es gleichfalls; in allem Übrigen wird jene Verfassung den Wünschen der großen Mehrheit am meisten entsprechen, wodurch man der besondern Berechtigung und Selbstständigkeit der einzelnen Nationalitäten am meisten gewährt hat, oder wenigstens das Prinzip der Gleichheit auf alle Nationalitäten am vollkommensten anzuwenden im Stande war.

Da es nun eben die konstitutionelle Regierungsform der Monarchie ist, wodurch die Anwendung des Grundsatzes der

Gleichberechtigung, nicht nur ganz unmöglich gemacht wird, ſondern die Verletzung dieſes Grundſatzes auch am auffallendſten iſt; ſo wird — im Falle man an dem Begriffe nationeller Gleichberechtigung in dem Sinne, welchen man ihm beilegt, feſthalten will, und die Einheit der Monarchie nicht zerſtören darf — nothwendig alles dasjenige aufgegeben werden, was in der Verfaſſung vom 4. März mit den im Namen der Gleichberechtigung erhobenen Anſprüchen im Widerſpruche ſteht, d. h. eben dasjenige, wodurch die politiſche Freiheit der öſterreichiſchen Staatsbürger geſichert werden ſollte; und es iſt um ſo wahrſcheinlicher, daß dies geſchehen wird, als die Wichtigkeit konſtitutioneller Formen in allen den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten durch die große Maſſe des Volkes — da wo wie in Öſterreich die Erfahrung fehlt — nie gehörig gewürdigt wird.

Die Anhänglichkeit, die ſich bei den Einzelnen für jede politiſche Inſtitution erwarten läßt, hängt nicht von ihrem allgemeinen Werthe, ſondern davon ab, in wie ferne der Einzelne an der praktiſchen Ausübung dieſer Inſtitution Theil nimmt. Wie die höheren und gebildeteren Klaſſen, denen ſelbſt in demokratiſchen Staaten die Regierung des Staates allein überlaſſen iſt, an jenem Theile der politiſchen Rechte am meiſten feſthalten, wodurch ihre Theilnahme an der Regierung des Staates geſichert wird, ſo hat für das Volk im allgemeinen jener Theil des politiſchen Lebens den höchſten Werth, an dem es theilnehmen kann, und wer ſieht es nicht ein, daß eben dieſer — der Kreis des munizipalen Lebens — in der öſterreichiſchen Monarchie nicht angetaſtet zu werden braucht, auch wenn das Volk von der Ausübung wirklicher Souverainitätsrechte ganz ausgeſchloſſen würde, ja daß dieſem Kreiſe der Volksrechte, bei einer

in allen wichtigeren Zweigen ganz absoluten Regierung fast noch ein weiteres Feld geöffnet werden könne, als dies bei einer nach dem Muster Frankreichs eingerichteten konstitutionellen Regierung der Fall ist.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen.

Da das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten nach der Lage der Dinge zu urtheilen, in der man es als etwas noch zu erringendes aufgestellt hat, unmöglich etwas anderes bedeuten kann, als daß alle in der österreichischen Monarchie herrschenden Sprachen in den öffentlichen Geschäften gleichmäßig gebraucht und daß die verschiedenen durch die Centralgewalt zu besetzenden Stellen unter die Bürger verschiedener Nationalität nach dem Verhältnisse ihrer Zahl vertheilt werden sollen; und da diese Forderung in einem konstitutionellen Staate, wo die Gesetzgebung von einem gemeinsamen Reichstage ausgeht, und die Besetzung der höchsten Staatsämter nicht von der Willkür der Krone, sondern mittelbar von der Majorität der Gesetzgebung abhängt, durchaus nicht zu realisiren ist;

da der Begriff der Einheit Österreichs bei der großen Mehrheit des Volkes nur in so ferne feste Wurzeln geschlagen hat, als er eine Folge des monarchischen Prinzipes ist;

da von allen Errungenschaften des Jahres 1848 eben jene, welche die große Masse des Volkes am meisten interessiren, weil sie das Verhältniß der Abhängigkeit, in dem es früher gestanden, gelöst und ihm bedeutende materielle Vortheile verschafft haben, auch, wenn Österreich aufhören sollte ein konstitutioneller Staat zu sein, nicht rückgängig gemacht zu werden brauchen, und durch eine Verfassung nach dem Sinne der neuern

Zeit, die eine vollkommene Unterordnung aller Theile unter die konſtitutionelle Centralgewalt vorausſetzt, eben jener Theil des politiſchen Einfluſſes, an dem das Volk am meiſten hängt, eher beſchränkt als ausgedehnt werden müßte:

ſo folgt aus allem dieſen — vorausgeſetzt daß man an dem Prinzipe der Gleichberechtigung als Staatsgrundſatz feſthalten wolle — daß Öſterreich aufhören wird ein konſtitutioneller Staat zu ſein, und nur dann ſeine Ruhe finden könne, wenn man alle jene Zweige des öffentlichen Lebens, durch welche die Einheit des Staates bedingt wird, dem Kreiſe konſtitutioneller Gewalten entzieht und der Krone überträgt, die über allen Nationalitäten ſteht, während das Übrige dem Kreiſe des Provinziallebens, in dem man jeder geſonderten Nationalität eine ganz gleiche Selbſtſtändigkeit ſichert, überlaſſen wird.

Ich bin weit entfernt diejenigen, die das Prinzip der Gleichberechtigung aufgeſtellt, deſſen zu beſchuldigen, daß ſie die Monarchie ſelbſtbewußt dieſem Reſultate haben zuführen wollen — müßte man ja doch die Völker Öſterreichs, von denen die Staatsmänner das Wort gelernt, derſelben Abſicht anklagen. Ich will glauben, daß man alles anwenden wird, um dieſes Reſultat zu verhindern, daß man den allgemeinen öſterreichiſchen Reichstag zuſammen berufen und vor keiner Mühe zurückſchrecken wird, um die Verfaſſung vom 4. März ins Leben zu führen. Ich bin überzeugt, daß man, wenn ſich dieſes als unmöglich erwieſen, den einzelnen Theilen der Monarchie ſchon aus Klugheit alle jene konſtitutionellen Rechte zu erhalten beſtrebt ſein werde, die mit dem Beſtehen der Monarchie als eines großen Ganzen nicht unvereinbar ſind. Doch wie man auch

von der Reinheit der Absichten des Ministeriums und seinem ernsten Streben, Österreich in die Reihe wirklich konstitutioneller Staaten einzuführen, überhaupt sein mag, so kann das Ministerium doch nie seiner Hauptaufgabe — die Einheit der Monarchie zu erhalten — entsagen, und wenn der im Sinne der Verfassung vom 4. März zu berufende allgemeine Reichstag sich weniger als Mittel die Einheit der Monarchie herzustellen, als vielmehr als solches, wodurch sich ihre innere Zerrissenheit darstellt, zeigen würde; wenn im Namen der Gleichberechtigung aller Nationalitäten Ansprüche erhoben werden, welche unter konstitutionellen Formen nicht zu befriedigen sind, ohne die Thätigkeit der Regierung zu lähmen, und die Monarchie ihrem Untergange entgegen zu führen; wenn von der andern Seite die im Namen der Nationalität erhobenen Ansprüche, ohne die Einheit der Monarchie zu gefährden, realisirt werden können, doch nur auf Kosten des konstitutionellen Prinzipes: so wird das Ministerium dieser Richtung folgen, nicht weil es will, sondern weil es sich genöthigt sieht, und keine Regierung ein Volk zur Annahme eines größeren Grades politischer Freiheit zwingen kann, als dasselbe selbst besitzen will.

Und das Volk? — Täuschen wir uns ja nicht über seine Ansichten. Seit man das Prinzip der Volkssouverainität anerkannt, haben sich die Ansichten über die Eigenschaften des Volkes verändert. Wie es zur Zeit absoluter Monarchie Sitte ward, dem Monarchen alle Attribute der Gottheit beizulegen, so hat man in neuerer Zeit den Gegenstand, aber nicht die Art der Anbetung verändert, und nicht nur Schmeichler, die dem Volke eben so wenig gefehlt als jeder andern Macht, sondern auch die ehrenwerthesten Männer haben sich, um das, wovor sie sich beugen mußten, wenigstens hoch zu stellen, Mühe gegeben, dem

Volke alles, was in der menſchlichen Natur groß und edel iſt, zuzuſchreiben. Vor allem ſoll dem Volke eine ideele Begeiſterung für den Begriff konſtitutioneller Freiheit inne wohnen. Ich habe die höchſte Achtung vor dem Volke — wie vor der menſchlichen Natur überhaupt, in der es viel mehr des edlen Stoffes, als der werthloſen Beimiſchung gibt — doch iſt es meiner Anſicht nach wenigſtens eben ſo unvernünftig in den untern Schichten der Geſellſchaft nichts als Tugenden ſuchen zu wollen, als wenn man, wie dies einſt Sitte war, dasſelbe für höhere Klaſſen thut. Jede Klaſſe hat die Fehler und Tugenden ſeiner Verhältniſſe, und wie die Geſchichte uns den Beweis liefert, daß die höheren Klaſſen ihre Intereſſen und Vorurtheile dem Begriffe der politiſchen Freiheit nicht aufzuopfern pflegen, ſo iſt dieſes auch vom Volke im allgemeinen nicht zu erwarten. Überall iſt der Abſolutismus auf den Ruinen konſtitutioneller Verfaſſungen entſtanden, und überall hat ſich der Adel — für den doch jene konſtitutionellen Formen damals beſtanden — der Veränderung gefügt, in ſo ferne ſeine materiellen Intereſſen und Standesvorurtheile dadurch nicht verletzt wurden. Was für den Adel die Standesvorurtheile ſind, iſt für das Volk die Nationalität, und man kann in ganz analogen Verhältniſſen von dem Volke nichts anderes erwarten, als was uns die Geſchichte aller Ariſtokratien gezeigt hat.

Der Begriff der politiſchen Freiheit wird die Völker der öſterreichiſchen Monarchie eben ſo wenig davon abhalten, der Realiſirung ihrer heißeſten Wünſche nachzuſtreben, als dies bei anderen der Fall war. Und wie das däniſche Volk aus Haß gegen ſeine höheren Stände in der Revolution von 1660 den Abſolutismus ſelbſt hergeſtellt hat, wie in Frankreich die abſolute Regierung Napoleons, weil ſie den nationellen Gefühlen

ſchmeichelte, auch nach ihrem Falle eben beim Volke die populärſte war, wie im Intereſſe konfeſſioneller Streitigkeiten der Wunſch nach politiſcher Freiheit immer in den Hintergrund trat, ſo wird, ja muß in Öſterreich, im Falle der Begriff der Nationalität jene Kraft behält, die er bis jetzt gezeigt, das Streben nach Gleichberechtigung für den erſten Augenblick nothwendig den Verluſt der konſtitutionellen Freiheit zur Folge haben.

In einem Staate, wie der unſere, wo eine ähnliche Verfaſſungsform zum Theile ſchon früher beſtanden, wo vielleicht in der ganzen Monarchie, doch jedenfalls in Ungarn und Kroatien eine bedeutende Partei beſteht, die ein Verhältniß dieſer Art herbeizuführen wünſcht, und wo dasſelbe ſchon beim Ausbruche des Kampfes als Mittel alle Wirren beizulegen verkündet wurde, ſcheint dieſe Art alle Schwierigkeiten zu löſen, mir noch wahrſcheinlicher.

Der Satz, daß es leichter iſt verlorene konſtitutionelle Rechte wieder zu erringen, als eine einmal gebrochene Nationalität wieder herzuſtellen, iſt zu einleuchtend, als daß ſich die wahren Anhänger des Prinzipes der Nationalität einer Organiſation der Monarchie auf dieſen Grundlagen, wodurch ihre Hoffnungen nur auf die Zukunft verſchoben ſcheinen, nicht gerne anſchließen würden.

Das Prinzip der Nationalität ſcheint mithin nicht mit dem Beſtehen der Einheit der Monarchie überhaupt, ſondern nur mit jenem der Monarchie als konſtitutionellen Staates im Widerſpruche zu ſtehen, und es mag manchen vielleicht ſcheinen, daß dies nur um eine Urſache mehr iſt, an dieſem Prinzipe feſt zu halten.

wöhnliche Naturerſcheinungen das Volk erſchrecken, da ſagt man, daß die Welt aus ihren Angeln getreten iſt; Niemanden kann es wundernehmen, wenn man nach den Ereigniſſen des letzten Jahres dasſelbe von Öſterreich geglaubt hat. Staatsmänner können ſich jedoch nicht über die wahre Lage der Dinge getäuſcht haben. Wohl wiſſen ſie, daß Öſterreich noch in ſeinen Angeln ſteht, doch um Stürme wie die letzten zu vermeiden, ſoll es aus ſeinen Angeln gehoben, und neu in einer friedlicheren Himmelsgegend aufgebaut werden. Der Staat, der ſich um den Kern des hiſtoriſchen Rechtes durch Jahrhunderte gebildet hat, ſoll auf der Grundlage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten neu entſtehen. Sollen wir an das Gelingen des rieſenhafteſten Unternehmens, welches man je auf dem Gebiete der Staatskunſt verſucht hat, glauben, ſo müſſen wir vor allem davon überzeugt ſein, daß in dem Prinzipe der Gleichberechtigung wirklich ein fixer unerſchütterlicher Punkt gefunden iſt, auf dem das neue Staatsgebäude errichtet werden kann; und wie können wir das?

Wie uns ſchon bei dem Begriffe einer beſondern Nationalität die größten Widerſprüche entgegen treten, und die Wenigſten zu wiſſen ſcheinen, ob ſie ihre nationellen Anſprüche auf die Geſchichte, oder blos auf die ſprachliche Verſchiedenheit begründen ſollen, ſo finden wir dieſelbe Unklarheit in Hinſicht des Prinzipes nationeller Gleichberechtigung.

Ich glaube nicht, daß es für irgend Jemanden in Öſterreich möglich iſt, eine Definition der Gleichberechtigung zu geben, mit welcher auch nur ein Theil derjenigen zufrieden wäre, die für dieſen Grundſatz ins Feld gezogen. — Da eben diejenigen, die bei den Anſprüchen nach Gleichberechtigung am lauteſten ſind, etwas ganz anderes als die [illegible];

ſo iſt es mit der größten Beſtimmtheit vorauszuſagen, daß dieſes Prinzip in demſelben Augenblicke, als man dasſelbe durch eine richtige Diſinition aus dem Gebiete unbeſtimmter Sehnſucht in das beſtimmter Begriffe zu ziehen, und zu einem fixen Punkte, auf dem ſich etwas erbauen läßt, zu machen verſuchen wollte, den größten Theil ſeiner Verfechter verlieren würde. Wenn man alſo auch die Nothwendigkeit, Öſterreich aus ſeinen Angeln zu heben, zugeben will, und unſeren Staatsmännern alle Geſchicklichkeit, deren ſich Archimedes gerühmt hat, zutraut, ſo kann ich doch im Prinzipe der Gleichberechtigung nicht jenen Punkt finden, auf dem das Wunder vollbracht werden ſoll, eben weil es kein fixer Punkt iſt.

Doch nehmen wir an, daß die gegenwärtig in den Begriffen über Nationalität herrſchende Verwirrung in kurzer Zeit zu löſen iſt. Die Völker Öſterreichs müſſen, um das Prinzip der Gleichberechtigung in ihrem Sinne zu verwirklichen, den größten Theil ihrer politiſchen Freiheit zum Opfer bringen. Nehmen wir an, daß ſie dieſes nun auch mit ihren hiſtoriſchen Erinnerungen thun, und ſich alle darüber vereinigen, in Zukunft blos die Sprache als einzigen Maßſtab aller nationellen Anſprüche gelten zu laſſen.

Soll das Prinzip der Gleichberechtigung auch unter dieſer Vorausſetzung wirklich ins Leben treten, ſo ſind hiezu zwei Dinge nothwendig:

1. Wenn man, um den Grundſatz der Gleichberechtigung zu verwirklichen, alle allgemeinen Angelegenheiten des öſterreichiſchen Staates der Krone überläßt, und den Einfluß der Staatsbürger auf die innere Verwaltung der Provinzen beſchränkt, ſo müſſen dieſe ſtreng nach der Verſchiedenheit der Nationali-

tät — oder um uns klarer auszudrücken — nach der Verſchiedenheit der Sprache abgegrenzt ſein.

2. Es muß dafür geſorgt werden, daß ſich keine der einzelnen Nationalitäten darüber zu beklagen habe, daß ſie durch die Centralverwaltung zurückgeſetzt werde, und an der Leitung allgemeiner Staatsangelegenheiten keinen Theil habe.

Das Erſte iſt in ſich klar. Wie die Verſchiedenheit der Nationalitäten und der aus ihrer Rivalität entſtehende Kampf einen gemeinſamen Reichstag für die ganze öſterreichiſche Monarchie unmöglich macht, ſo müſſen ganz dieſelben Schwierigkeiten in den einzelnen Theilen der Monarchie und ihren Provinziallandtagen dadurch vermieden werden, daß man jede Nationalität für ſich konſtituirt. Will man in den einzelnen Provinzen nicht namenloſe Verwirrung erzeugen, die endlich auf das Ganze zurückwirken müßte; will man vermeiden, daß von der Sprache, in der die öffentlichen Verhandlungen auf den Provinziallandtagen geführt werden ſollen, bis zur Beſetzung jeder Adminiſtrationsſtelle nicht alles, was im Kreiſe der Provinz geſchieht, zu hundert Konflikten Anlaß gebe, daß ſich die in der Minorität befindende Nationalität nicht fortwährend gegen Unterdrückung, die Majorität gegen Anmaßungen der Minorität beſchwere, und die Intervention der Centralgewalt bei jeder Gelegenheit angeſprochen werde, was nothwendig zu ihrer immer größeren Macht, aber auch zugleich zu ihrer immer größeren Depopulariſation führen muß, bis ſie endlich den ganzen Wirkungskreis des Provinziallebens in ſich abſorbirt, aber ſich auch bei allen Nationalitäten gleich verhaßt gemacht hat, *) ſo muß die Monar-

*) Es iſt eine allgemeine Erfahrung, daß jede ſtaatliche Organiſation, die oft darauf angewieſen iſt, eine höhere Intervention anzuſprechen

chie ſtreng nach den Nationalitäten eingetheilt werden. Diejenigen, die den Grundſatz der Gleichberechtigung mit dem meiſten Geiſte vertreten, haben dieſe Lage der Dinge klar eingeſehen, und eine Theilung größerer Provinzen nach der Verſchiedenheit ihrer Nationalität als Grundbedingung der Anwendbarkeit des Grundſatzes angenommen.

Was das Zweite betrifft, ſo iſt es von jedem Grundſatze, der mit großer Heftigkeit vertreten wird, anzunehmen, daß die Anwendung desſelben außer der moraliſchen Befriedigung, die ſie gewährt, auch für die Intereſſen Einzelner wichtig ſei. Wenn die Begeiſterung des Volkes oft dem reinen Begriffe gilt, und ſich viele politiſche Bewegungen nur dann erklären laſſen, wenn man annimmt, daß politiſche Ideen auf die Maſſen dieſelben Wirkungen hervorbringen, wie religiöſe, ſo darf doch bei den Führern des Volkes gewöhnlich eine weniger ideele Auffaſſung vorausgeſetzt werden. Auch jene, die im Namen der poetiſcheſten Ideen auftreten, ſind gewöhnlich viel praktiſcher, als man glaubt, und es iſt nicht zu leugnen, daß der Wunſch an den höchſten Staatsämtern Theil zu nehmen, der für ſo manchen nur dann eine Wahrſcheinlichkeit der Erfüllung erhielt, wenn man den Grundſatz der Gleichberechtigung anerkannt haben würde,

---

endlich in der größern Macht bei der ſie Schutz geſucht aufgehen muß, und daß ſich für dieſe mit ihrem Einfluſſe auch ihre Impopularität vermehrt. Der Unwille über eine ungünſtige Entſcheidung dauert immer länger, als die Dankbarkeit für den gewährten Schutz. Und da bei Streitigkeiten, die ſich in einem kleineren Kreiſe bewegen, derjenige, der dieſelben aus einem höheren Geſichtspunkte betrachtet, ſelten irgend einem der Streitenden ganz recht geben kann, ſo wird ſich die Centralgewalt, wenn ſie als Schiedsrichterin der nationellen Konflikte in den Provinzen auftritt, oft den Unwillen beider Theile zuziehen.

nicht ohne Einfluß auf die Beharrlichkeit, womit dieſer Grundſatz vertreten wird, geblieben iſt. Will man daher Beruhigung erzeugen, ſo iſt es nothwendig, daß man bei der allgemeinen Verwaltung des Staates, die allen Nationalitäten eine gemeinſame iſt, auch dieſen perſönlichen Anſprüchen Rechnung trage, entweder indem der Monarch bei der Beſetzung höherer Ämter fortwährend darauf bedacht iſt, das den einzelnen Nationalitäten zukommende Verhältniß einzuhalten, oder — was noch beſſer iſt, nachdem man eben in abſoluten Staaten alles anwenden muß, um jede Klage von der Perſon des Monarchen abzuwenden — indem man gewiſſe Normen geſetzlich feſtſtellt, nach welchen die verſchiedenen Ämter unter den einzelnen Nationalitäten vertheilt werden ſollen. Ein Verhältniß, wie es früher in Siebenbürgen zwiſchen den drei berechtigten Nationalitäten der Ungarn, Seekler und Sachſen beſtanden hat, nur mit dem Unterſchiede, daß in dieſem Falle die beſondern Rechte der einzelnen Nationalitäten nicht blos bei der Kandidation zu den verſchiedenen Ämtern, ſondern bei der wirklichen Beſetzung derſelben zu berückſichtigen wären.

Es frägt ſich nun, ſind dieſe beiden Bedingungen, von deren Erfüllung die praktiſche Anwendung des Grundſatzes der Gleichberechtigung abhängt, ausführbar?

Wenden wir vor allem unſere Aufmerkſamkeit der erſtern zu.

Auf welche Weiſe ſoll in der öſterreichiſchen Monarchie eine Theilung der Provinzen nach den Nationalitäten ſtattfinden!

Man hat oft behauptet, eine Theilung des Landes nach Nationalitäten ſolle nur in Ungarn ſtattfinden. Das Land habe durch die Revolution ſeine hiſtoriſchen

Rechte verwirkt und sei als **tabula rasa** zu betrachten, auf der man ungestört ein neues Gebäude nach den Grundsätzen der Vernunft, oder nach den Ansprüchen jeglichen Vorurtheiles errichten könne. Die Theilung sei als Strafe zu betrachten, welche das Geschehene sühnen, und der Monarchie zugleich Sicherheit gegen die Wiederholung jedes Losreißungsversuches bieten soll. Bei ruhiger Überlegung muß jeder die Irrigkeit dieser Ansicht einsehen, nicht nur weil keine Politik gefährlicher und unvernünftiger ist als die der Rache, und die Verfassung, welche der Monarchie dauernden Frieden im Innern und Kraft nach Außen sichern soll, nicht als eine Strafanstalt für eine Hälfte derselben betrachtet werden darf, sondern auch weil kein ernster Staatsmann, so strenge er auch über das in Ungarn Geschehene urtheilen mag, sich zu Maßregeln hinreißen lassen kann, wodurch die Idee der Einheit der Monarchie, für die man so viel gekämpft, neuerdings aufgegeben würde. In einem Staate, wo für die verschiedenen Theile zwei ganz verschiedene Prinzipien angewandt werden und in einer Provinz das Prinzip des historischen Rechtes, in der andern jenes der Nationalität herrschen soll, besteht keine wirkliche Einheit. Eine Maßregel, wodurch solche Zustände hervorgerufen würden, ist unmöglich, weil sie vollkommen unvernünftig ist, und Niemand kann sie den Staatsmännern der österreichischen Monarchie zumuthen.

Doch wenn man auch eine ähnliche Absicht voraussetzen wollte, so müßte sie doch wegen ihrer Unausführbarkeit sehr bald aufgegeben werden.

Wenn man die Stellung der verschiedenen Nationalitäten in Ungarn betrachtet, findet man, daß jede derselben über die Grenzen dieses Landes hinausreicht, ja daß es bei mehreren

dieſer Nationalitäten der kleinere Bruchtheil iſt, welcher zu Ungarn gehört. Wenn man nun dieſen kleineren Bruchtheilen als Folge des Grundſatzes der Gleichberechtigung aller Nationalitäten eine provinzielle Sonderſtellung gewährt hat, müſſen dieſe von Ungarn getrennten Theile entweder mit ihren Stammverwandten vereinigt oder dieſen die gleiche Begünſtigung auch in andern Provinzen gewehrt werden. Das Letztere würde direkt zu einer Theilung aller Provinzen führen. Im erſteren Falle würde man indirekt zum ſelben Ziele gelangen, da kein Theil Ungarns wegen ſeiner ſprachlichen Verwandtſchaft mit einer andern Provinz vereinigt werden kann, ohne daß das Verhältniß der Nationalitäten in einer ſolchen Provinz verändert würde, und jenes Volk, welches in derſelben jetzt die Majorität, oder wenigſtens eine bedeutende Minorität ausmacht, würde, wenn dieſes Verhältniß plötzlich verändert wird, nun auch die nationelle Sonderſtellung anſprechen, die man ihm um ſo weniger verweigern kann, als ja Öſterreich in Folge der letzten Ereigniſſe, nicht nur das Recht zu ſtrafen, ſondern auch die Pflicht zu belohnen hat, und in ſo ferne einzelne Nationalitäten von der Monarchie Belohnung verdient haben, dies nicht jener Theil derſelben iſt, der Ungarn bewohnt hat.

Es iſt mithin klar, daß, wenn das Prinzip der Trennung einmal in Ungarn angenommen iſt, es in der ganzen Monarchie durchgeführt werden muß. — Wie ſoll dies geſchehen?

Eine der Haupturſachen, weswegen auf dem Gebiete des Staatslebens Veränderungen ſo oft verſucht werden und ſo ſelten gelingen, liegt darin, daß ſich die meiſten Schwierigkeiten immer erſt während der Ausführung ſelbſt zeigen. Wie es nicht die weltberühmte Scilla und Charybdis iſt, an der die meiſten

Schiffe ſcheitern, ſo ſind es nicht die großen Hinderniſſe, nicht jener Widerſtand, der durch große Kraftanſtrengung niedergekämpft werden muß, ſondern vielmehr jene kleinen Schwierigkeiten, jener nicht geahnte Widerſtand, den nicht Menſchen, ſondern die beſtehenden Verhältniſſe — wenn ſie auch noch ſo morſch ſcheinen — jeder Neuerung immer entgegenſtellen, in denen die größte Gefahr politiſcher Verſuche liegt. Es iſt die Kenntniß der Details, wodurch ſich ein großer Staatsmann vor jenen auszeichnet, die die Welt durch große Ideen, über deren Ausführbarkeit ſie nie nachgedacht haben, zu blenden wiſſen, und ich ſetze bei den Staatsmännern Öſterreichs die größte Detailkenntniß voraus, bin übrigens doch überzeugt, daß ſie bei der Anwendung des Grundſatzes der Gleichberechtigung, wenn auch nicht bei den Feinden, wenigſtens bei den Freunden dieſes Grundſatzes auf Hinderniſſe ſtoßen werden, die ihnen unerwartet ſind. Ich will hier blos auf jene Schwierigkeiten aufmerkſam machen, welche in der Natur der Verhältniſſe ſelbſt liegen, und daher jedem klar ſein müſſen. Und hier tritt uns vor allem die Frage entgegen: wie ſollen die Grenzen der einzelnen Nationalitäten gezogen werden?

Ich habe angenommen, daß man ſich, um den Begriff der Nationalität feſtzuſtellen, rein an die Sprache halten und jeden hiſtoriſchen Anſpruch aufgeben wolle. Doch auch hier tritt uns eine neue Schwierigkeit entgegen. Das Streben nach nationeller Berechtigung bringt bei Völkern ganz dieſelben Reſultate hervor, wie bei Einzelnen jenes nach individueller Selbſtſtändigkeit. Derjenige, der ſich ſtark und ausgezeichnet fühlt, iſolirt ſich, während ſich der Schwächere, weniger Ausgezeichnete gerne Andern anſchließt, und in einem größern Ganzen aufzugehen bereit iſt. Wie im Mittelalter der einzelne Ritter ſtolz auf ſeine

Ahnen und ſeine feſte Burg, jede Gemeinſchaft von ſich wies; während zur ſelben Zeit und aus denſelben Beweggründen, ſich ſeine Freiheit und Selbſtſtändigkeit zu ſichern, bei den Bürgern das ſich immer weiter verbreitende Werk der Vergeſellſchaftung vor ſich ging, ſo tritt uns jetzt im Namen desſelben Prinzipes der Nationalität auch in der öſterreichiſchen Monarchie ein entgegengeſetztes Streben nach vollkommener Sonderſtellung und nach Vereinigung zugleich entgegen, und während der Stamm der Polen und Serben entſchieden auf eine Anerkennung ihrer nationellen Individualität dringt, zeigt ſich auf der andern Seite namentlich bei andern ſlaviſchen Völkerſchaften ein eben ſo klar ausgeſprochener Drang nach Vereinigung. — Welche beider Richtungen ſoll in der öſterreichiſchen Monarchie als leitender Grundſatz der neuen Eintheilung der Provinzen befolgt werden?

Beſtünde die öſterreichiſche Monarchie — das magyariſche überall von fremden Nationalitäten eingeſchloſſene Element ausgenommen — ganz aus ſlaviſchen Völkerſchaften, ſo ſchiene es allerdings rathſam die letztere Richtung zu befolgen. Auch in dieſem Falle würden ſich viele Schwierigkeiten ergeben. Die allmälige Abſorbtion einer Nationalität, wie die magyariſche, würde ſelbſt unter einer despotiſchen Regierung im neunzehnten Jahrhundert, nachdem das Gefühl der Nationalität ſo lebhaft erwacht iſt, viel größere Schwierigkeiten darbieten, als dies im Mittelalter bei den ſlaviſchen Nationalitäten, welche das deutſche Element abſorbirt hat, der Fall war. Einer Verſchmelzung aller ſlaviſchen Stämme Öſterreichs würden ſich auch ſelbſt da, wo man ſich dafür begeiſtert erklärt, außer der Religion noch manche andere Schwierigkeiten entgegenſtellen, eben ſo, als wenn man dasſelbe Ziel bei den romaniſchen Völkern

erreichen wollte. Doch so groß diese Schwierigkeiten auch sein mögen, wenn die österreichische Monarchie — das magyarische Element ausgenommen — blos aus Völkern slavischer Zunge bestehen würde, müßte man nach einer allmäligen Assimilation aller streben, und würde, wenn man die ganze der österreichischen Monarchie innewohnende Kraft der Erreichung dieses großen Zweckes widmen könnte, denselben vielleicht erreichen. Da nun aber ein großer Theil der Monarchie nicht aus Völkern slavischer Zunge besteht, und der größere Theil der besitzenden und gebildeteren Klassen, von deren Ansichten die Richtung, die der Staat befolgt, überall abhängt, nicht slavisch ist, so ist nicht vorauszusetzen, daß Österreich seine ganze Kraft der Assimilation seiner Slaven widmen werde, und ist auch nicht zu rathen, da jeder Schritt, den Österreich für die Vereinigung des Slaventhumes thut, und wodurch sie dasselbe als die Grundlage seines Bestehens anerkennt, nothwendig die nicht slavischen Völkerschaften abstoßen muß, was weder bei dem deutschen noch bei dem italienischen Element ohne große Gefahr geschehen kann. Die Idee der Einheit aller Slaven der österreichischen Monarchie führt nothwendig zur Idee der Einheit Deutschlands und Italiens, und es kann nicht im Interesse der Monarchie liegen, daß man der Verbreitung dieser Idee zu sehr Vorschub leiste.

Der Begriff der Nationalität muß mithin im zweiten Sinne genommen werden, und die neue Eintheilung der Monarchie nach Grundsätzen geschehen, wonach nicht nur jedem der großen Stämme, sondern jedem einzelnen Gliede derselben ein besonderes provinzielles Leben gesichert werde.

Wie soll dies geschehen?

Von Tyrol bis Siebenbürgen iſt kaum eine Provinz, deren Grenzen im Falle einer Eintheilung nach Nationalitäten nicht bedeutenden Veränderungen unterliegen würden. Dieſe Veränderungen ſind höchſt verſchieden. Die Eintheilung nach Nationalitäten würde in einzelnen Provinzen wie in Tyrol die vollkommene Auflöſung derſelben *), in andern wie in Siebenbürgen eine unvorhergeſehene Vergrößerung zur Folge haben **), und es kann nicht meine Abſicht ſein, hier in das Beſondere einzugehen, nur einige allgemeine Fragen ſollen hier erwähnt werden, von deren Beantwortung es abhängt, ob man eine Theilung der Provinzen Öſterreichs nach Nationalitäten überhaupt für möglich halten kann.

Die Grenzen der einzelnen Nationalitäten in der öſterreichiſchen Monarchie ſind nicht ſcharf gezogen. Wie es wenige Provinzen gibt, deren Bewohner nur einer Nationalität angehören, ſo iſt faſt in jeder Provinz ein Landſtrich, welcher eigentlich keinem Sprachgebiete ganz angehört. Gleich nach der Völkerwanderung hat man einige Zeit hindurch den Grundſatz befolgt, daß die Bewohner eines Landes je nach der Verſchiedenheit ihrer Abſtammung ihren eigenen Geſetzen unterworfen ſein ſollen. Nicht nur das Privatrecht, ſondern auch der Antheil des Einzelnen an der Leitung öffentlicher Geſchäfte hing von dieſem Prinzipe ab, und zum Mallum jedes Volkes wur-

*) Gibt man die Baſis des hiſtoriſchen Rechtes auf, ſo beſteht kein Grund, warum zwei Fünftheile der Provinz Tyrol nicht mit den italieniſchen und drei Fünftheile mit den deutſchen Provinzen vereinigt werden ſollten.

**) Während faſt ganz Siebenbürgen nach den Grundſätzen nationeller Berechtigung als romaniſche Provinz zu betrachten iſt, muß derſelben auch der angrenzende Theil von Ungarn und Bukowina angeſchloſſen werden.

den nur die Mitglieder desſelben berufen. Ohne Zweifel wäre der Grundſatz der Gleichberechtigung aller Nationalitäten auch jetzt nur auf dieſe Art in ſeiner ſtrengen Konſequenz durchzuführen. Wenn die Provinzen der öſterreichiſchen Monarchie nach dem Prinzipe der Nationalität getheilt werden ſollen, ſo kann dieſe Theilung nur dann vollkommen ſein, wenn ſie nicht auf der Baſis des Territoriums, ſondern auf der der Bevölkerung vorgenommen wird, und jede einzelne Gemeinde ihre politiſchen Rechte nicht in Gemeinſchaft mit ihren Nachbarn, ſondern mit ihren Stammesgenoſſen ausübt. Obwohl analoge Verhältniſſe in der öſterreichiſchen Monarchie noch vor kurzem beſtanden haben *), ſo glaube ich doch nicht, daß dieſelben in einer Zeit wie unſere aufrecht zu erhalten ſind. Es muß alſo für jene Theile der Monarchie, wo mehrere Nationalitäten gemiſcht wohnen, nothwendig ein Prinzip aufgeſtellt werden, nach welchem zu entſcheiden iſt, welcher Nationalität ſolche Landſtriche mit gemiſchter Bevölkerung geſetzlich gehören ſollen. — Welches iſt dieſes Prinzip? Von weſſen Entſcheidung ſoll die Anwendung desſelben abhängen?

*) Ich erwähne blos die inklavirten Orte der ſächſiſchen Nation in Siebenbürgen und das Verhältniß der Jazigier, Kumanier und Haydukenſtädte in Ungarn. — Nicht nur auf Gemeinden, ſelbſt auf Individuen finden wir im letztern Lande den Grundſatz einer durch die Abſtammung bedingten Berechtigung angewandt. In den ſogenannten k. freien Städten iſt der Adel immer als zur Jurisdiktion der Komitate gehörig betrachtet worden, und hat bei jeder Landtagswahl ſeine Stimme nicht in der Verſammlung der Bewohner der Stadt, ſondern in der Komitatsverſammlung abgegeben. Wenn die Bewohner eines Ortes, die z. B. halb ſlaviſcher, halb deutſcher Zunge ſind, das Wahlrecht in beſonderen Verſammlungen ausüben würden, wäre dies kaum etwas anderes als die Anwendung desſelben Prinzipes auf andere Verhältniſſe.

Ich fühle mich durchaus nicht berufen diese beiden Fragen, die weit über meine Fähigkeit hinausgehen, zu beantworten, nur zwei allgemeine Bemerkungen halte ich für nothwendig:

Erstens, daß durch die Aufstellung des einfachen Prinzipes der Majorität, die bestehenden Schwierigkeiten nur zum Theil gehoben sind. In Gegenden, wo blos zwei Nationalitäten gemischt vorkommen, von denen immer eine in der Majorität sein muß, oder wo irgend eine Nation alle übrigen an Zahl übertrifft, kann das Prinzip der Majorität genügen, und man wird z. B. nicht im Zweifel sein, daß sowohl das Land der Sachsen in Siebenbürgen als ein Theil der serbischen Wojwodschaft der romanischen Provinz angehören müsse. Anders verhält es sich aber dort, wo mehr als zwei Nationalitäten gemischt vorkommen, und keine derselben eine absolute Majorität für sich hat. Soll die Schwierigkeit gelöst werden, so muß das aufzustellende Prinzip auch auf diese Fälle, die besonders in Ungarn nicht selten sind, anwendbar sein. Während nach dem Prinzipe der Majorität, um meine Ansicht an einem praktischen Beispiel zu zeigen, zwar mit Bestimmtheit gesagt werden kann, daß die Bacska nicht zur serbischen Provinz gehöre, bleibt es nach diesem Prinzipe noch ungewiß, welcher Nation das Recht auf diesen Landestheil zukomme.

Zweitens, daß es — welches Prinzip man auch wählen möge — im Interesse der Krone sehr zu wünschen sei, daß die spezielle Anwendung desselben nicht ihr übertragen werde. Der Thron darf im Kampfe der Nationalitäten nicht als Partei erscheinen, und es ist nun einmal in der menschlichen Natur, daß der Richter durch jenen der im Streite unterlegen ist, auch wenn die Entscheidung noch so gerecht war — der Par-

teilichkeit beſchuldigt wird. Nehmen wir an, daß man ſich über beide Fragen entſchieden hat. — Da wo irgend eine Nationalität die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung für ſich hat, kann die Entſcheidung kaum eine andere ſein, als daß das Land zur Nationalität der Mehrheit gehöre. — Die Verfaſſung vom 4. März hat nun aber die Ausübung aller politiſchen Rechte an einen Cenſus gebunden, der ſo mäßig iſt, daß ihn das Miniſterium ſchwerlich mit dem Prinzipe des allgemeinen Stimmrechtes wird vertauſchen wollen. Es frägt ſich nun: welche Mehrheit ſoll bei der neuen Eintheilung der Provinzen berückſichtigt werden; jene der Bevölkerung im allgemeinen, oder blos die der nach dem Sinne der Verfaſſung vom 4. März politiſch Berechtigten?

Jeder dem die Verhältniſſe der öſterreichiſchen Monarchie bekannt ſind, muß einſehen, von welch weſentlichem Einfluſſe die Entſcheidung dieſer Frage auf die neu vorzunehmende Eintheilung der Monarchie ſein müſſe, da die Wohlhabenheit und Bildung zwiſchen den verſchiedenen Nationalitäten ganz ungleich vertheilt iſt, und manche Theile des Landes, die — wenn man blos die Volkszahl betrachtet — ohne Zweifel der romaniſchen oder ruthenischen Nationalität angehören würden, in dem Falle als man die Zahl der nach der Verfaſſung vom 4. März politiſch Berechtigten berückſichtigt, eben ſo unzweifelhaft als der deutſchen oder magyariſchen Nationalität angehörend betrachtet werden müſſen.

Auch hier überlaſſe ich die Entſcheidung andern, und bemerke blos, daß — nachdem man in allen konſtitutionellen Ländern die Volksvertretung nicht nach der Zahl der politiſch Berechtigten, ſondern nach dem Verhältniſſe der Bevölkerung über-

haupt vertheilt hat, es zwar sehr natürlich scheint, wenn man auch in diesem Falle auf ähnliche Art verfahren würde; daß übrigens eine Entscheidung nach diesem Prinzipe — wenn dieselbe von dem Beschlusse der Provinzen abhängen soll — da wo die Majorität der politisch Berechtigten einer andern Nationalität als die Mehrheit des Volkes angehört, nicht zu erwarten ist, und daß das Prinzip auch in dem Falle als man es anwenden wollte, hier zu ganz andern Resultaten führen müßte.

Wenn eine Theilung der Provinzen nach den Nationalitäten darum vorgenommen werden soll, um der Sprache — im Kreise des Provinziallebens — die vollste Berechtigung zu sichern, so ist es höchst sonderbar, wenn dieses Recht durch solche ausgeübt werden soll, denen diese Sprache entweder nur zum Theil bekannt, oder in vielen Fällen ganz fremd ist. — Soll die Theilung der Provinzen nach der Sprache der Mehrheit wirklich dazu führen, was man von ihr erwartet, so muß diese Mehrheit zugleich aller politischen Rechte theilhaftig gemacht werden.

Jede Majorität besteht aus Individuen. Ehe man also die Ausdehnung der einzelnen Provinzen bestimmen kann, ist es durchaus nothwendig, sich über ein Prinzip zu einigen, nach welchem entschieden werden soll, welcher Nationalität jedes einzelne Individuum beizuzählen sei.

Wie wichtig die Feststellung eines solchen Grundsatzes für die einzelnen Provinzen sein muß, versteht sich von selbst. Ihre Größe und mit ihr die Wichtigkeit der Stellung, welche sie in der Monarchie einnehmen, hängt davon ab, nach welchen Grundsätzen die Nationalität der einzelnen Individuen beurtheilt werden wird. Und die Sprache kann, meiner Ansicht nach, unter Verhältnissen, wo fast jedem deren mehrere bekannt sind — was

da, wo gemiſchte Bevölkerungen vorhanden ſind, immer der Fall iſt — eben ſo wenig als untrügliches Merkmal der Nationalität betrachtet werden, als man die Entſcheidung den Individuen ſelber anheim ſtellen darf. Der Sage nach ſollen ſieben Städte Griechenlands auf die Ehre Anſpruch gemacht haben, Homer unter ihre Mitbürger zu zählen; bei einer Organiſation der öſterreichiſchen Monarchie, bei welcher jede Nationalität als beſondere Provinz konſtituirt werden ſoll, und die Frage, welcher Provinz ſolche Landestheile beizuzählen ſind, wo mehrere Nationalitäten gemiſcht wohnen, von der Majorität der Bewohner abhängt, kann jedem Vater von zwölf Kindern dasſelbe geſchehen.

Die Frage, für welche Nationalität er ſich entſcheidet, iſt viel zu wichtig, als daß man nicht verſuchen ſollte, auf dieſe Entſcheidung einzuwirken, und nachdem der Staat die Pflicht hat, jeder Nationalität den gleichen Schutz zu gewähren, ſo muß durch voraus zu beſtimmende Normen, nach welchen über die Nationalität eines jeden Einzelnen zu entſcheiden iſt, dafür geſorgt ſein, daß die Rechte der Provinz gegen den Eigennutz oder den Eigenwillen Einzelner geſchützt werden.

Im erſten Augenblicke mag dieſe Anſicht ſonderbar ſcheinen. Der Begriff der Nationalität reduzirt ſich kaum auf mehr als darauf, welche Sprache man als ſeine Mutterſprache anerkennen will. Dem Staate d. h. der ganzen Monarchie gegenüber bleibt jeder in demſelben Verhältniſſe, zu welcher Nationalität er ſich auch bekennen mag, weder der Kreis ſeiner Rechte, noch der ſeiner Pflichten wird dem Staate gegenüber verändert, warum ſoll ihm das Recht der Selbſtbeſtimmung in dieſer Frage genommen werden? Doch ſo richtig dieſe Schlußfolgerung auch klingt, ſo lächerlich die Folgen der entgegengeſetzten Behauptung

ſcheinen, da, wenn gewiſſe Prinzipien feſtgeſtellt werden, nach welchen die Nationalität jedes Individuums beurtheilt wird, der Fall unvermeidlich iſt, wo man Individuen ungeachtet ihrer entgegengeſetzten Behauptung gerichtlich überführen wird, daß ſie Slaven, Romanen oder Deutſche ſind, ſo liegt das Ungewöhnliche dieſer Folgen blos in dem Ungewöhnlichen des Prinzipes ſelbſt.

Wenn der Umſtand, daß man einer gewiſſen Nationalität angehört, Rechte gibt, die — wie dies z. B. bei der Beſetzung der Ämter der Fall iſt *) — für den Einzelnen, ja ſelbſt für den Staat von der höchſten Wichtigkeit ſein können; wenn er ihm Pflichten auflegt, die ihm drückend ſcheinen, ja wirklich drückend ſein können; **) wenn die Nationalität überhaupt ein Prinzip iſt, welches dem ganzen Staate als Grundlage dient, ſo kann die Anwendung desſelben nicht der Willkür Einzelner überlaſſen werden.

Nach welchen Grundſätzen die Frage der Nationalität in

*) Da es einzelne Nationalitäten in der öſterreichiſchen Monarchie gibt, bei welchen die zu Staatsämtern fähigen Individuen in kleinerer Zahl vorkommen, ſo könnte, wenn nach dem Prinzipe der Gleichberechtigung jeder Nationalität eine gewiſſe Zahl von Staatsämtern verliehen werden ſoll, manchem Deutſchen der Übertritt in eine andere Nationalität in Berückſichtigung ſeines dienſtlichen Fortkommens höchſt räthlich ſcheinen.

**) Da die einzelnen Provinzen an Größe verſchieden ſind, da einzelne derſelben ein beſonderes Eigenthum, faſt jede ſchon jetzt eigene Provinziallaſten hat, und da auch die Ausgaben der innern Verwaltung je nach der Verſchiedenheit der Kultur-Stufe, auf der ſie ſich befinden, ſehr verſchieden ſein müſſen, ſo kann es für den Einzelnen in finanzieller Hinſicht von großer Wichtigkeit ſein, zu welcher Provinz er gezählt wird, da ſich hiedurch jene Laſten, die er als öſterreichiſcher Staatsbürger trägt, zwar nicht ändern, jedoch das Budget der Provinz in einzelnen Fällen eine leichte, in andern eine erdrückende Laſt ſein kann.

edem einzelnen Falle zu entſcheiden ſei, ob blos die Sprache und der Name, oder auch die Abſtammung eines jeden zu berückſichtigen ſei, und welche Regeln man im letzteren Falle befolgen müſſe, ob der Stamm jedes Einzelnen, wie bei den altgermaniſchen Fürſtengeſchlechtern und den amerikaniſchen Rothhäuten nach der Mutter oder nach dem Vater beurtheilt werden müſſe, und nach welchen Regeln und in welcher Form der Richterſpruch erfolgen ſolle? — all das überlaſſe ich jenen zu beſtimmen, die die Theilung der Monarchie nach ihren verſchiedenen Nationalitäten für möglich halten; ich wollte hier blos auf jene Fragen aufmerkſam machen, die nothwendig entſchieden werden müſſen, ehe man an die Theilung der Monarchie nach Nationalitäten ſchreiten kann, und Niemand kann dieſe Nothwendigkeit leugnen.

Ehe beſtimmt iſt, nach welchem Prinzipe die Nationalität ſolcher Landſtriche zu beſtimmen iſt, welche durch eine aus verſchiedenen Nationalitäten gemiſchte Bevölkerung bewohnt werden, und wem die Entſcheidung in ſolchen Fällen zukömmt; ehe man darüber ins Klare gekommen, ob bei der Provinzialeintheilung die Mehrheit der Bevölkerung im allgemeinen oder blos die der politiſch Berechtigten zu berückſichtigen ſei; ehe man endlich weiß, nach welchen Prinzipien und durch wen die Nationalität jedes Einzelnen zu beurtheilen ſei, kann die neue Provinzialeintheilung der Monarchie nach ihren verſchiedenen Nationalitäten nicht vollzogen werden, und auch dann bleibt immer noch eine Frage, und zwar die ſchwierigſte von allen übrig.

Die Grundlage der Theilung iſt nicht das hiſtoriſche Recht, ſondern der **status quo**, in welchem ſich die verſchiedenen Nationalitäten (Sprachen) in den verſchiedenen Theilen der Monarchie befinden; es iſt mithin nicht zu leugnen, daß man ohne die

größte Verletzung des Prinzipes, von welchem man ausgegangen, dieſe Eintheilung nicht als definitiv betrachten kann.

Wenn es mit den Grundſätzen der Gerechtigkeit, mit der Aufklärung unſers Jahrhunderts und den heiligen Prinzipien der Gleichheit und Freiheit unverträglich iſt, daß man irgend einem Volke in einem Lande beſondere Berechtigungen einräume, blos weil die Ahnen desſelben dieſes Land vor Jahrhunderten erobert haben; ſo iſt es ſicher noch eine ſchreiendere Ungerechtigkeit, irgend einem Volksſtamme Rechte in einer Provinz einzuräumen, blos weil die Mehrheit der Einwohner vor hundert Jahren die Sprache desſelben geſprochen hat. Der Grundſatz einer Provinzialeintheilung nach der Sprache ſetzt die Möglichkeit voraus, dieſelbe, je nachdem ſich die ſprachlichen Verhältniſſe in einer Provinz verändert haben, neu vorzunehmen, und es iſt nothwendig, daß ein gewiſſer Zeitraum durch das Geſetz im voraus beſtimmt werde, worin die Zählung der Bewohner nach Nationalitäten behufs einer neuen Provinzialeintheilung wiederholt werden muß.

Da nun bedeutende Veränderungen in der Provinzialeintheilung, wenn ſie auch nur alle 20 oder 30 Jahre vorgenommen werden ſollten, für den Staat nachtheilige, ja gefährliche Folgen haben müſſen; da es von der andern Seite gewiß iſt, daß wenn die Verſchiedenheit der Nationalität oder Sprache einmal als Grundlage des ganzen Organismus der Monarchie angenommen iſt, die einzelnen Nationalitäten alles anwenden werden, um ſich möglichſt auszubreiten, und hiedurch eine neue Provinzialeintheilung, bei der ſie zu gewinnen hoffen, nothwendig zu machen: ſo müßten dieſem Streben nach Proſelytismus von Seiten des Staates Schranken geſetzt werden, er muß we-

nigſtens das Streben jeder Provinz, in ſo ferne dasſelbe auf Erhaltung des **status quo** der ſprachlichen Verhältniſſe gerichtet iſt, unterſtützen.

Durch welche Mittel iſt dies möglich?

Wer ernſtlich über dieſe Frage nachdenkt, wird eben auf dieſem Wege die Unausführbarkeit einer Theilung der Monarchie — die doch, wenn das Prinzip der Gleichberechtigung in dem Sinne, den man ihm beilegt, verwirklicht werden ſoll, unerläßlich iſt — am beſten einſehen. — Ich meines Theiles kenne kein Mittel, welches mit der bürgerlichen Freiheit vereinbar iſt, wodurch die ſprachlichen Verhältniſſe der öſterreichiſchen Monarchie von jenen Fluktuationen bewahrt würden, welche eine ſo häufige, ſo ununterbrochene Berührung verſchiedener Völkerſchaften erzeugen muß, und welche, wenn die Verſchiedenheit der Nationalität als Grundlage der provinziellen Eintheilung angenommen würde, auch den Organismus des Staates nie zu jener Feſtigkeit kommen ließe, ohne welche derſelbe ſeiner Aufgabe nicht genügen kann. Oder wird Jemand behaupten wollen, daß es die Aufgabe des Staates iſt, an ſeinem einmal ausgeſprochenen Grundſatze feſtzuhalten, auch wenn darüber alle bürgerliche Freiheit zu Grunde ginge?

Um das Prinzip der Gleichberechtigung auch nur halbwegs durchzuführen, muß jener höhere Grad politiſcher Freiheit, wie ihn jeder konſtitutionelle Staat beſitzt, in Öſterreich zum Opfer gebracht werden. Ich habe angenommen, daß ſich die Staatsbürger Öſterreichs in ein politiſches Verhältniß fügen werden, bei welchem alle im ſtrengſten Sinne allgemeinen Angelegenheiten des Staates einer abſoluten Gewalt überlaſſen bleiben, und das Recht der Bürger an öffentlichen Angelegenheiten Theil zu nehmen, auf den Kreis des Provinziallebens beſchränkt wird.

Eben damit ſich die Provinz ungeſtört durch nationelle Konflikte frei bewegen könne, habe ich die Nothwendigkeit einer Theilung der Provinzen nach Nationalitäten anerkannt; ſoll nun demſelben Prinzipe auch noch die individuelle Freiheit des Einzelnen zum Opfer gebracht werden? Soll es der Staat dulden, daß jede Provinz, die — der Mehrheit nach — als Eigenthum irgend einer Nationalität erklärt worden iſt, alle Mittel des moraliſchen ja ſelbſt materiellen Zwanges anwende, um ſich die Minorität in ſprachlicher Hinſicht zu aſſimiliren?

Wenn man annimmt, daß die Provinzen Öſterreichs nach ihrer verſchiedenen Nationalität getheilt werden ſollen, wenn ſich keine auch nur halbwegs vernünftige Eintheilung denken läßt, bei welcher in den meiſten Provinzen nicht auch eine Minorität beſtände, welche einer andern Nationalität angehört; wenn der Zweck, der dieſer neuen Provinzialeintheilung zu Grunde lag, jener war, jeder Nationalität in ihrem eigenen Kreiſe eine vollkommen gleiche Berechtigung zu gewähren, d. h. alle Mittel wodurch ſie ſich zu entwickeln und zu befeſtigen hofft: ſo iſt es mit der größten Gewißheit vorauszuſehen, daß in keiner Provinz Maßregeln des härteſten Sprachzwanges fehlen werden, und da jede Nationalität, die in einer Provinz als Minorität unterdrückt iſt, in einer andern als Majorität Repreſſalien üben kann, ſo muß ſich dieſer Zwang — in der natürlichen Entwicklung der Dinge — bis zum höchſten Maße ſteigern, und endlich zur Überzeugung führen, daß man das Prinzip der Gleichberechtigung auf dieſem Wege nur in ſo ferne verwirklicht hat, als es keine Nationalität in der öſterreichiſchen Monarchie gibt, die ſich nicht da wo ſie ſich in der Minderheit befindet, grenzenlos unterdrückt fühlen würde.

Der Staat wird, er kann dies nicht zugeben — so ruft man aus — er wird überall als Vertheidiger der Minorität auftreten, wird überall den Unterdrückungsgelüsten der Majorität eine Schranke setzen. Ich gebe es zu, doch wenn ich auch nicht untersuchen will, ob eine Politik, bei welcher der Staat als Ganzes in allen seinen Theilen immer die Majorität gegen sich hat, eine zweckmäßige ist, und ob der Staat in diesem Falle selbst auf die Dankbarkeit jener zählen kann, die er beschützt hat; — da das deutsche und slavische Element, welches man in einer Provinz gegen die Übergriffe eines andern zu sichern sucht, in einer andern Provinz die Majorität ausmacht, und sich dort durch ähnliche Maßregeln der allgemeinen Regierung gekränkt fühlen würde, — so sei mir doch eine Frage erlaubt: worin der Vortheil, der den einzelnen Nationalitäten durch die neue Provinzialeintheilung geworden ist, bestehen soll, wenn ihnen die Mittel ihre Nationalität zu kräftigen benommen sind, wie überhaupt eine freie Entwicklung der Provinz denkbar ist, wenn der Schutz einer oft auch ohne Ursache gegen Unterdrückung klagenden Minorität, die Intervention der Zentralgewalt jeden Augenblick nothwendig macht?

Man kann der Ansicht sein, daß eben die Nothwendigkeit im Kreise der Provinz zu interveniren den Einfluß der Zentralgewalt stärken und hiedurch zur Konsolidation der Monarchie führen werde, man kann sich der Hoffnung hingeben, daß sich hiedurch das deutsche Element kräftigen und verbreiten werde. Beides ist meiner Ansicht nach nicht wahrscheinlich. Der thatsächliche Einfluß, den die Zentralgewalt gewinnt, wird durch den Geist der Opposition, welcher gegen die Zentralgewalt in allen Theilen der Monarchie wach erhalten wird, mehr als auf-

gewogen, und ich bin feſt überzeugt, daß man der Verbreitung des deutſchen Elementes durch nichts ein ſo unüberwindliches Hinderniß entgegenſtellen kann, als wenn man es protegirt. — Aus allem Geſagten geht meiner Anſicht nach klar hervor, daß eine Theilung der Provinzen nach Nationalitäten, welche man als die erſte Grundbedingung des Prinzipes des Gleichberechtigung — im angenommenen Sinne — betrachten muß, in der öſterreichiſchen Monarchie nicht auszuführen iſt.

Die zweite Forderung, welche im Namen des Prinzipes der Gleichberechtigung als nothwendige Folge desſelben an die Monarchie geſtellt wird, betrifft die Beſetzung höherer Staatsämter.

Iſt es möglich in Hinſicht jener Stellen, welche die Zentralgewalt in der öſterreichiſchen Monarchie zu vergeben hat, ein beſtimmtes Verhältniß feſtzuſtellen, nach welchem dieſelben unter die verſchiedenen Nationalitäten vertheilt werden ſollen?

Daß die Anſichten über das anzunehmende Verhältniß verſchieden ſein werden, daß keine der Fragen, die ſich aus dem Prinzipe der Gleichberechtigung ergeben, mit mehr Begeiſterung verfochten werden wird, als die, wie viel Ämter jeder Nation zukommen ſollen? leidet keinen Zweifel; übrigens muß eine feſte Norm feſtgeſetzt werden, wenn die Zentralgewalt — oder eigentlich der Thron — nicht mit ewigen Klagen gegen Zurückſetzung beſtürmt, und bei der Beſetzung jedes Amtes der ungerechten Bevorzugung einer Nationalität beſchuldigt werden ſoll. — Der hieran zweifelt und nicht in der Lage iſt, ſich über den Sinn,

den man dem Begriffe der Gleichberechtigung in den Provinzen beilegt, an Ort und Stelle Kenntniſſe zu ſammeln, der nehme irgend ein Provinzialblatt, oder ſelbſt eines der Blätter, die in der Hauptſtadt erſcheinen, zur Hand, und er wird der Klagen genug finden, warum hier das ſlaviſche, dort das deutſche Element nicht genug berückſichtigt werde; warum man blos Männer mit magyariſchen Namen mit Ämtern belohne, während die leuchtenden Sterne eines andern Sprachgebietes noch auf ihre Anſtellung warten! — Hat ja doch ein ernſtes und in Hinſicht der Nationalitätsfragen ziemlich nüchternes Blatt es als einen großen Mangel des Miniſteriums herausgehoben, daß neben Baron Kulmer als Repräſentanten Kroatiens nicht auch ein Magyare zu finden ſei.

Die Idee der Gleichberechtigung iſt ſchön, und viele mögen ihr der reinen Schönheit wegen zugethan ſein. — Ich will das Beſtehen platoniſcher Gefühle auch in der Politik nicht bezweifeln, ja ich ſetze dieſe reine Begeiſterung bei der großen Mehrheit voraus, doch Niemand wird leugnen, daß es viele gibt, für welche die Schönheit des Begriffes darin beſteht, daß er ſich in ſechs hundert oder mehrere tauſend Gulden jährlichen Gehaltes überſetzen läßt. Auch dieſe müſſen, eben weil ſie in ihrer Begeiſterung am lauteſten ſind, befriedigt werden, und es iſt viel beſſer, wenn dieſen Anſprüchen durch das Geſetz Schranken geſetzt ſind, als wenn man die Beurtheilung deſſen, ob ſie gerecht behandelt werden, dem Gefühle ihrer eigenen Verdienſte überläßt. —

Öſterreich hat leider nicht ſo viele Miniſterien, als es Nationalitäten beſitzt. Nur die größern Nationalitäten können daher ein Miniſterium erhalten, die kleinern müſſen alterniren. Der Ban von Kroatien iſt Kroate, der Woiwod Serbe, in der

nördlichen Slovakei wird ein Nordſlave, in Ruthenien ein Ruthene mit der Leitung der Provinz bedacht. Iſt der Miniſter eines Departements deutſch, ſo muß der Staatsſekretär ein Tſcheche ſein, der tſchechiſche Miniſter erhält einen italieniſchen Staatsſekretär, und wo das letztere Amt einem Magyaren anvertraut wird, muß ein ruthenischer Miniſter gefunden werden, und ſo weiter hinab, bis es ausgemacht iſt, wie viel Hofräthe, Sekretärs und Schreiber jeder Nation auf eine Bevölkerung von 100,000 Seelen gebühren. Ich überlaſſe es dem Leſer ſich die Einzelheiten dieſer nach den Grundſätzen der Gleichberechtigung eingerichteten Adminiſtration ſelbſt auszumalen; ich bemerke blos, daß man ſehr unrecht hat, wenn man glaubt, daß Anſprüche dieſer Art, weil ſie uns unvernünftig ſcheinen, nicht zu befürchten ſind; denn

erſtens ſind ähnliche Anſprüche ſchon gemacht worden, und werden — ehe dieſe Zeilen im Drucke erſchienen ſind — ſicher noch öfters wiederholt werden;

zweitens iſt die geſetzliche Beſtimmung deſſen, daß eine gewiſſe Zahl rein politiſcher Ämter an Anhänger einer gewiſſen Konfeſſion verliehen werde, ſicher viel weniger als Folge der Gleichberechtigung aller Religionen zu betrachten, als wenn das ähnliche durch verſchiedene Nationalitäten im Namen der Gleichberechtigung in Anſpruch genommen wird; und doch ſehen wir, daß überall, wo aus Anlaß der Religion einige Zeit gekämpft worden iſt, und man endlich das Prinzip der Gleichberechtigung angenommen hat, immer eine Verfügung dieſer Art als eines der Hauptmittel den Streit beizulegen betrachtet worden iſt;

drittens haben ſich ähnliche Verhältniſſe in der öſterreichiſchen Monarchie — wenigſtens in jenem Theile derſelben, wel-

cher der ungarischen Krone angehörte, bis in die neueste Zeit erhalten. Ich brauche kaum beizufügen, daß ich eine ähnliche Einrichtung, welche in einem konstitutionellen Staate unausführbar ist, auch in einer absoluten Monarchie für höchst verderblich halte, und daß ich daher zwar überzeugt bin, daß das Prinzip der Gleichberechtigung sowohl zur Forderung einer Theilung der Provinzen nach Nationalitäten als zu jener, die Ämter der Zentralverwaltung mit strenger Berücksichtigung der Nationalität zu verleihen, führen werde, daß ich aber eben darum das Prinzip selbst in der österreichischen Monarchie für unausführbar halte.

Nehmen wir jedoch an, daß ich mich auch hierin getäuscht habe. Setzen wir voraus, daß für die Theilung der Monarchie nach Nationalitäten ein Prinzip gefunden ist, gegen dessen Gerechtigkeit sich nichts einwenden läßt, daß man das Gesetz gefunden, nach welchem alle Ämter zwischen den verschiedenen Nationalitäten vertheilt werden sollen, ohne daß hieraus für die Monarchie ein besonderer Schaden erfolgen würde.

Montesquieu hat im esprit des lois ganz ernsthaft behauptet, daß die Käuflichkeit richterlicher Ämter und die damit verbundene Erblichkeit derselben nützlich sei, weil dadurch jeder zu seinem Amte erzogen werden könne. Vielleicht wird man diese Ansichten bei jenen Staatseinrichtungen benützen, wonach die öffentlichen Ämter zwischen den verschiedenen Nationalitäten vertheilt werden sollen, und z. B. den Deutschen die Marine, den Magyaren die Industrie, den Serben die Justiz, den Romanen den öffentlichen Unterricht u. s. w. zusprechen, wo dann jede dieser Nationen ihre Kinder schon von der zartesten Jugend für jene Ämter erziehen kann, die sie einst auszufüllen haben.

Wir wenden uns nun zur Frage, ob alle diese Maßregeln — die sicher nicht ohne große Schwierigkeiten auszuführen sind — nun wohl die Mehrheit der Bewohner der Monarchie zufrieden stellen werden, ob sich nicht vielmehr das Rechtsgefühl dieser Mehrheit dadurch verletzt fühlen werde! —

VIII. Kapitel.

Eine unvollkommene Durchführung des Prinzips der Gleichberechtigung kann keine Befriedigung gewähren.

Ich habe im Verlaufe dieser Schrift öfters bemerkt, daß das Streben nach Gleichberechtigung immer nur ein Streben nach Suprematie ist, die Gewährung der Gleichberechtigung, wenn sie wirklich nichts ist als was das Wort bedeutet, und jede nationelle Suprematie vernichten soll, kann daher der Natur der Sache nach niemanden zufrieden stellen. Doch nehmen wir die Frage praktisch: „Welche von allen Nationalitäten, die die österreichische Monarchie bewohnen, ist diejenige, die durch Anwendung des Prinzipes der Gleichberechtigung *) zufrieden gestellt werden soll?

Ist es die deutsche? die, wie das Prinzip der Gleichberechtigung zur Anwendung gekommen, in den meisten jener Länder, wo sie früher die begünstigtste war — die Militärgrenze mit eingerechnet — nun dieser Gunst beraubt werden muß, ohne in den Ländern der ungarischen Krone hiefür einen Er-

*) Es ist hier von dem Prinzipe der Gleichberechtigung immer nur in jenem Sinne die Rede, welchen man ihm gegenwärtig allgemein beilegt.

ſatz zu finden, da das Prinzip der Gleichberechtigung es zwar mit ſich bringt, daß die magyariſche Sprache hier einer andern weiche, aber dieſe nicht die Sprache der Minorität ſein kann, und daher für das deutſche Element nur ſo viel gewonnen iſt, daß es in Zukunft die magyariſche mit einer ſerbiſchen, romaniſchen oder ſlovakiſchen Suprematie vertauſchen wird. —

Iſt es die ſlaviſche? — Ich habe ſchon früher bemerkt, daß die nationellen Beſtrebungen des Slaventhumes außer dem Ziele, ſich von fremden Elementen abzuſondern, noch eine andere Richtung befolgen: die einer politiſchen Vereinigung verſchiedener ſlaviſcher Stämme. Und wenn man auch die Ideen des Panſlavismus als leeres Geſpenſt behandeln mag, ſo iſt doch die Idee einer Vereinigung in kleineren Kreiſen der Wunſch nach einer großen Provinz, welche alle Südſlaven verbindet, während für jene, die den Norden der Monarchie bewohnen, dasſelbe unter dem Paniere der Tſchechen geſchehen ſoll, ſehr weit verbreitet. Bei jenem Theile der ſlaviſchen Bevölkerung, bei dem ähnliche Richtungen vorherrſchend ſind, kann eine Maßregel, durch welche jeder einzelne ſlaviſche Stamm eine Sonderſtellung erhält — und ich wiederhole es, in den Verhältniſſen der öſterreichiſchen Monarchie iſt nur eine ſolche möglich — unmöglich Befriedigung gewähren. Was die übrigen anbelangt, bemerke ich blos, daß das Volk — und das ſlaviſche vor allen — ſchwerlich ſo aufgeklärt iſt, als das Miniſterium, und daß es — wenn ſchon davon die Rede iſt, das Beſondere zu trennen — über die Einheit der Nationalität nie die Verſchiedenheit der Konfeſſion vergeſſen wird, die ſchon jetzt zwiſchen Stämmen derſelben Nationalität — Entfremdung, ja Haß erzeugt hat. *)

*) Ich erwähne hier blos jener Feindſchaft, welche zwiſchen den Serben katholiſcher und griechiſcher Konfeſſion beſteht. Durch einen Sonder-

Sind es die Romanen? Von allen Nationalitäten, welche die österreichische Monarchie bewohnen, gibt es keine, welche durch die Eintheilung der Provinzen nach Nationalitäten so viel zu gewinnen hätte, als eben die romanische. Außer fast ganz Siebenbürgen und Bukowina ist es ein bedeutender Theil Ungarns, auf den das romanische Element Anspruch machen kann. Auch gibt es keine Nationalität in der Monarchie, die unter den früheren Verhältnissen mehr gegen Bedrückung zu klagen hatte. In Siebenbürgen, wo das Land nach Nationalitäten getheilt war, hatte man die romanische — obwohl die Majorität der Bevölkerung zu ihr gehörte — nie anerkannt; während man sich gegen dieselbe in religiöser Hinsicht die größten Bedrückungen erlaubte, theils indem man bemüht war einen Theil des Volkes zur katholischen Kirche zu bekehren, theils indem man diejenigen, die bei der griechischen Konfession ausharrten, in allen geistlichen Angelegenheiten der Suprematie ihrer serbischen Glaubensgenossen überließ. Von allen Nationalitäten der österreichischen Monarchie gibt es daher keine, die so viel Ursache hätte mit einer Theilung des Staates nach Nationalitäten zufrieden zu sein; die Frage ist nur, ob der Grundsatz in der Ausdehnung, in welcher er den Romanen günstig ist, angewandt werden soll, und wenn man die den Sachsen in Siebenbürgen gemachten Zusagen, ja

---

stellung der serbischen Provinz werden die Serben, die der katholischen Kirche zugethan sind, als Bewohner eines Landes, wo sich ihr Glaube in der Majorität befindet, zu Einwohnern eines solchen, wo sie in der Minorität sind; und wenn man auch annimmt, daß die Serben griechischer Konfession ihren Mitbürgern, die Gunst die sie früher genossen, nicht entgelten lassen werden, so ist doch nicht zu erwarten, daß diese Veränderung denselben angenehm sein kann.

wenn man dasjenige betrachtet, was man den Serben ſchon gewährt hat, iſt dies nicht vorauszuſetzen; wonach man mit der größten Sicherheit vorausſagen kann, daß ſo groß jene Vortheile auch ſein mögen, welche für die Nationalität der Romanen im Vergleiche mit ihren frühern Verhältniſſen aus dem Grundſatze der Gleichberechtigung entſtehen werden, das Volk mit einer ſo unvollkommenen Anwendung des Grundſatzes nie zufrieden ſein wird.

Von den Polen, die nun neuerdings in das Volk der Polen und das der Ruthenen getheilt werden ſollen, und von den Magyaren, die bei der ganzen Einrichtung nur verlieren können, iſt es überflüſſig zu ſprechen; die nationellen Beſtrebungen Italiens folgen einer andern Richtung, als daß dieſelben durch das Prinzip der Gleichberechtigung, wie es Öſterreich aufſtellen kann, zu befriedigen wären. Dies Prinzip kann für dieſes Land höchſtens jenes Reſultat haben, daß man dasſelbe von der Gegenwart deutſcher Beamten befreit. Und ich frage nun, wo — bei welchem Volke, in welcher Provinz, iſt es zu erwarten, daß eine Theilung der Provinzen nach Nationalitäten — und ich wiederhole es, nur auf dem Wege kann das Prinzip der Gleichberechtigung im angenommenen Sinne verwirklicht werden — mit Zufriedenheit aufgenommen werden wird? Schon können wir in dieſer Hinſicht von Erfahrungen ſprechen.

Die Art, mit der man in Kroatien und der ſerbiſchen Woiwodina die im Namen der Gleichberechtigung gemachten Konzeſſionen aufgenommen hat, kann uns als Beiſpiel deſſen dienen, was wir in dieſer Hinſicht von der Zukunft zu erwarten haben. Hoffnungen ſind das gefährlichſte Mittel, wodurch man ein Volk begeiſtern kann, ſie ſind leicht zu erregen, doch ſchwerer zu befriedigen, und Niemanden iſt es noch gelungen, ſich

gegen die Anklage, ſein Verſprechen verletzt zu haben, vor Maſſen dadurch zu rechtfertigen, daß er ſie ſpäter als unmöglich erklärt.

Wenn die Anwendung des Grundſatzes der Gleichberechtigung ſelbſt bei jenen, die man begünſtigt, keine Zufriedenheit erzeugen kann, welche Folgen muß dieſes Verfahren dort hervorbringen, wo durch dasſelbe Rechte verletzt, Gefühle, ja ſelbſt Intereſſen gekränkt werden?

Ich abſtrahire ganz von Ungarn. Meines Erachtens iſt es unklug, den Grundſatz aufzuſtellen, daß Rechte, welche nicht einer Generation angehören, durch Fehler oder Verbrechen derſelben auf immer verwirkt werden können. Der Grund, warum die Strafe der Konfiskation in allen neuern Verfaſſungen abgeſchafft wurde, liegt in der allgemeinen Überzeugung ihrer Ungerechtigkeit, und ich glaube nicht, daß das allgemeine Rechtsgefühl der civiliſirten Welt den Grundſatz gutheißen kann, wonach alle Rechte eines Volkes durch eine That desſelben als erloſchen betrachtet werden. Doch wenn man auch annehmen wollte, daß gegen eine Theilung Ungarns höchſtens aus dem Geſichtspunkte der Zweckmäßigkeit Einwürfe gemacht werden ſollten *), während die Gerechtigkeit dieſer Maßregel durch Niemanden in Zweifel gezogen wird. Ich habe gezeigt, daß wenn man einmal den Grundſatz einer Theilung nach Nationalitäten

*) Man kann dem monarchiſchen Prinzipe und der herrſchenden Dynaſtie ſehr ergeben ſein, und doch die Meinung hegen, es ſei beſſer, wenn die Rechtsgrundlage ihrer Herrſchaft auf dem hiſtoriſchen Rechte dreier Jahrhunderte, als wenn ſie auf den Thaten des Jahres 1848 beruht. So ſehr man auch den Glanz der Krone Öſterreichs wünſcht, kann man doch glauben, daß dieſelbe dadurch, daß man das Diadem Ungarns in dieſelbe eingeſchmolzen, mehr an Schwere, als an Werth gewinnen wird.

angewandt, man denſelben unmöglich auf Ungarn allein beſchränken kann. Gibt es wohl Jemanden, der da glaubt, die Theilung irgend einer Provinz, die für die Einheit der Monarchie mit ihrem Blute eingeſtanden, und die ohne zu wanken treu an der Dynaſtie feſtgehalten hat, könne vollzogen, ja auch nur ernſtlich verſucht werden, ohne das Rechtsgefühl derſelben ſchwer zu verletzen? Man verſuche es Tyrol zu theilen, oder die ſlaviſchen Kreiſe Steiermarks und Kärnthens von den deutſchen zu trennen, und wenn auch die materielle Ruhe durch eine ſolche Maßregel nicht geſtört werden ſollte, ſo muß die Verwirrung aller moraliſchen Begriffe, welche ſie erzeugt, früher oder ſpäter auf eine beklagenswerthe Art zum Vorſcheine kommen.

Ich bin feſt davon überzeugt, daß ein Unternehmen dieſer Art nicht in der Abſicht der Regierung liegt. Selbſt jene, die einer Theilung der Provinzen nach Nationalitäten am meiſten das Wort reden, würden eine Anwendung dieſes Grundſatzes in Tyrol uud in Steiermark als unvernünftig von ſich weiſen. Der Effekt bleibt übrigens derſelbe und der ganze Unterſchied beſteht darin, daß im letztern Falle andere ihr moraliſches Gefühl verletzt fühlen werden, als im erſteren. In den Provinzen ſelbſt wird ſich — um bei dem Beiſpiele zu bleiben — ſtatt des deutſchen in Tyrol das italieniſche, in Steiermark und Kärnthen das ſlaviſche Element gegen eine Rechtsverletzung beklagen, dort werden ſich alle Italiener, hier alle Südſlaven — und letztere zwar ſcheinbar mit Recht — dadurch verletzt fühlen, daß die Regierung in dem Augenblicke, als ſie ihren eigenen Grundſatz dort anwenden ſollte, wo den ſüdſlaviſchen Völkern ein großer Vortheil erwachſen ſollte, denſelben aufgegeben hat.

Man nennt das Volk großmüthig, gut, treu, und für alles dieses lassen sich manche Beispiele anführen, doch nur eine Eigenschaft gibt es, welche allen Völkern und zu jeder Zeit gemein ist. Es ist dies der Sinn für Recht. Die Begriffe über dasjenige, was dem Rechte als Grundlage dienen soll, sind verschieden; in den meisten Fällen ist es der durch eine lange Vergangenheit geheiligte gegenwärtige Zustand — das historische Recht — in anderen gewisse Grundsätze, die als unwandelbare Richtschnur allen Rechtes aufgestellt werden; doch immer will das Volk, und zwar jedes Volk, wie es zur Gesittung gelangt — eine bestimmte Norm, nach der es über die Rechtlichkeit der einzelnen Verhältnisse und Handlungen urtheilen kann. Ist man von der Basis des historischen Rechtes abgegangen, und hat statt derselben einen Grundsatz aufgestellt, so wird das Volk die Anwendung desselben mit all seinen Folgerungen in Anspruch nehmen. Alle Rechtsbegriffe des Volkes in der österreichischen Monarchie sind auf das historische Recht begründet, und es wird lange brauchen, bis in einem Staate, wo selbst jene, die das historische Recht gegen sich haben, sich auf dasselbe berufen*), die Spuren dieser Rechtsbegriffe vertilgt sind**);

*) Die Serben.

**) In den Provinzen der österreichischen Monarchie — jene der ungarischen Krone ausgenommen — bestanden früher fast gleiche Verhältnisse. Dadurch daß eine Gemeine zu Mähren, Böhmen oder Schlesien gezählt wurde, wurde die Lage derselben sehr wenig verändert, und doch weiß jeder, mit welchen Schwierigkeiten es verbunden war, wenn man aus administrativen Rücksichten in den Grenzen dieser Provinzen eine Veränderung vornehmen wollte. Keine Provinz wollte sich etwas, wenn es auch noch so klein und vom Territorium der andern ganz umschlossen war, nehmen lassen. Wie kann man glauben, daß diese Schwierigkeiten einer Territorialveränderung in jenem Falle kleiner werden sollten, wenn durch dieselbe zugleich eine Veränderung in der Stellung der Bewohner, was ihre Nationalität betrifft, vorgehen muß?

geſchieht es aber, ſo iſt es nur dann möglich, wenn jener Grundſatz, der die Stelle des hiſtoriſchen Rechtes einnehmen ſoll, in allen ſeinen Konſequenzen vollzogen iſt. Das Prinzip der nationellen Berechtigung muß eben ſo beſtimmt und ſicher ſein, als es jenes des hiſtoriſchen Rechtes war, nur ſo kann es das Rechtsgefühl des Volkes befriedigen und nur ein Zuſtand, der dieſes Gefühl befriedigt, kann als dauernd angenommen werden.

Die franzöſiſche Republik, die, obwohl auf Grundſätzen erbaut, an denen ſeit einem halben Jahrhundert Niemand zu zweifeln wagt, in ihren Grundveſten wankt, weil die hiſtoriſchen Anſprüche eines Königthumes, welches man geächtet und auf das Blutgerüſt geſchleppt, im ewigen Widerſpruche damit ſtehen, während von der andern Seite im Namen jener Prinzipien, auf welche der neue Staat begründet werden ſoll, täglich neue Anſprüche auf ſie gemacht werden, die mit dem Beſtehen jedes geordneten Staates unvereinbar ſind, mag jenen als Lehre dienen, welche die Wichtigkeit, die es für den Staat hat, daß die Rechtsbegriffe des Volkes nicht wankend gemacht werden, noch nicht eingeſehen haben.

Ich glaube im Verlaufe dieſer Schrift bewieſen zu haben, daß das Prinzip nationeller Gleichberechtigung in der öſterreichiſchen Monarchie in dem Sinne, den man ihm beilegt, nicht durchgeführt werden kann; ich habe gezeigt, daß jeder Verſuch, es zu thun, ſtatt Zufriedenheit zu erzeugen, nur die Rechtsbegriffe der Bewohner der Monarchie verwirren muß; nur noch eines bleibt uns zu beſprechen übrig: *welchen Einfluß dieſes Prinzip in ſeiner weiteren Entwicklung auf die Zukunft des öſterreichiſchen Staates ausüben muß?*

IX. Kapitel.

Das Prinzip nationeller Gleichberechtigung muß in ſeiner weitern Entwicklung nothwendig zur Auflöſung der Monarchie führen.

Wer Öſterreich kennt, ſowohl die Art, auf welche dieſe Monarchie entſtanden iſt, als ihre gegenwärtigen Verhältniſſe, dem mag ſich der Zweifel aufdrängen, ob es wohl überhaupt ein Prinzip gebe, welches für die Monarchie den Grundſatz jenes hiſtoriſchen Rechtes erſetzen könne? Wenn er ſich jedoch dieſes Zweifels entledigt, und ein ſolches Prinzip zu finden ſucht, ſo mag ſeine Wahl von den Prinzipien der Menſchenrechte, wie ſie die Verfaſſung von 1793 aufgeſtellt, bis zum Dogma des göttlichen Rechtes zwiſchen der ganzen Reihe aller Grundſätze, die man ſeit 60 Jahren aufgeſtellt, unentſchieden ſein; nur eins ſcheint gewiß: das Prinzip der Nationalität wird nicht hiezu gewählt werden. Daß man in einem Staate, welcher aus ſo vielen Nationalitäten beſteht, in dem keine dieſer Nationalitäten die Majorität ausmacht, wo keine der Nationalitäten — eine ausgenommen — ganz dem Staate angehört; daß man in einer Zeit, wo die Exiſtenz des Staates eben durch die nationellen Beſtrebungen ſolcher Völker, welche ihm angehören gefährdet iſt, das Prinzip der Nationalität als Grundlage der Zukunft aufſtellen werde, konnte ſicher Niemand vorausſetzen.

Nach den Erfahrungen, die man über das Prinzip der Nationalität in Ungarn ſammeln konnte, ſcheint jedes Wort über die Gefahren, welche daſſelbe auch für die Monarchie erzeugen könnte, überflüſſig; da man dieſe übrigens nicht zu be-

rückſichtigen ſcheint, ſei es mir erlaubt, kurz darauf aufmerkſam zu machen.

Man iſt gewöhnt, den Staat als eine große Maſchine zu betrachten. Für den Einen iſt er eine Schwarzwälder Uhr, in Bewegung erhalten durch die Laſt der Gewichte, ohne andere Beſtimmung, als die das Fortſchreiten der Zeit zu bezeichnen; für den Andern eine rieſenhafte Spinn- und Webmaſchine, wodurch die verwirrte Maſſe der Menſchen in gleiche Fäden vertheilt, zu einem flachen Gewebe verarbeitet werden ſoll. Wie in der Uhr, Rad zum Rädchen paßt, und ſich jedes um ſeine Are dreht, ohne je den Platz verlaſſen zu können, ſo ſoll der Staat ſein, ſo ſoll er wirken. Entſpricht das Getriebe den Erwartungen nicht, ſo muß es am Mechanismus gefehlt ſein. Vielleicht war das Gewicht zu leicht, vielleicht ſollte man einige Räder mehr anwenden, oder die Schrauben feſter machen, und der ſich auf alles das verſteht, das iſt der wahre Staatsmann. Meiner Überzeugung nach gibt es keinen größern Irrthum. Wer irgend ein Verhältniß, worin ſich Menſchen befinden, ohne auf ihr Gefühl Rückſicht zu nehmen, beurtheilen will, wird ſich immer und ewig täuſchen. Wenn man die Reihe jener Völker durchgeht, die in der Geſchichte die größten Erinnerungen zurückgelaſſen, ſo ſind es nicht jene, deren Verfaſſung dem theoretiſchen Ideale der Vollkommenheit am meiſten entſpricht, ſondern jene, wo ſich der Einzelne am meiſten zum Staate gebunden fühlte, wo wir den höchſten Grad der Vaterlandsliebe finden. Auch der vollkommenſte Mechanismus kann nur durch die bewegende Kraft ſeinem Zwecke entſprechen und *dieſe bewegende Kraft im Staate liegt in den Gefühlen des Volkes*. Die beſte Adminiſtration kann den Staat nicht vor Gefahren bewahren, in denen es nur der Patriotismus ſeiner

Bürger beſchützen kann. Auch Öſterreich bedarf dieſes Gefühles, und wer kann daran zweifeln, daß ein Zerreißen aller alten Provinzialgrenzen in der öſterreichiſchen Monarchie dieſes Gefühl zerſtören wird?

Man kann die Monarchie für einen einheitlichen Staat erklären, man kann ihr eine Verfaſſung geben, die an Zentraliſation die franzöſiſche übertrifft, man kann zur Erleichterung der Adminiſtration das ganze Gebiet mit Linie und Winkelmaß in ganz gleiche Theile zerſtückeln, alles das in verhältnißmäßig kurzer Zeit, doch den Begriff, den 35,000,000 Menſchen mit dem Worte »Vaterland« verbinden, wenn er auch der irrigſte, unvernünftigſte wäre, wird kein Staatsmann je durch ſeinen Willen oder ſeine Überredungskunſt auf einmal verändern können; und dieſer Begriff iſt — vielleicht mit Ausnahme der Provinz Öſterreich — nirgends mit der Monarchie, ſondern überall mit der einzelnen Provinz verbunden.

Täuſchen wir uns nicht — es gibt vielleicht keinen Gegenſtand, wo eine Täuſchung unerſetzlicheren Schaden erzeugen könnte. Der öſterreichiſche Patriotismus, — die Vaterlandsliebe zur ganzen Monarchie findet ſich bei Staatsmännern, bei der Armee, bei einem Theile der gebildetſten Klaſſen, ſie wird ſich verbreiten mit der Überzeugung, daß das öſterreichiſche Staatsbürgerthum gleichbedeutend mit dem Begriffe konſtitutioneller Freiheit iſt, ſie wird endlich, wenn das neue einheitliche Öſterreich einmal eine Geſchichte hat, alle Klaſſen durchdringen, und jene Gefühle, mit welchen der Einzelne jetzt an ſeiner Provinz hängt, in den Hintergrund drängen; doch für den Augenblick iſt ein ſolcher Patriotismus beim Volke nicht zu finden. Alle Völker ſind

oft und männlich eingestanden für das Wohl der Monarchie. Die Geschichte der französischen Kriege kann als Beleg dienen, welche Kraft Österreich als Staat innewohnt; doch von all' den Tausenden, die für die Monarchie ihr bestes Herzblut hergegeben, waren es sicher nur sehr wenige, die der Begriff der Monarchie zur That begeistert. Der Böhme, der Ungar und Kroate — jeder stand ein für seinen König und die Ehre seines Landes, und so ist der Staat erhalten worden, weil es keinen Theil desselben gab, dessen Söhne sich für ihr eigenes Vaterland nicht gerne hingeopfert hätten.

Glaubt man wohl, daß die Gefühle des Volkes ein Gegenstand administrativer Einrichtungen sind, meint man mit dem Patriotismus auf dieselbe Art umgehen zu können, wie mit den Zentral-Hauptkassen, die man von einem Orte zum andern verlegt, oder ist man der Ansicht, daß es schöner, rühmlicher sei, das große mächtige Österreich zu lieben, als das kleine Tyrol oder Kroatien, und daß sich jeder von den Vortheilen dieser ausgedehnteren Vaterlandsliebe leicht überzeugen wird, nachdem ja doch das, was er liebt, nur ein Theil des großen Ganzen ist, und er, wie er sich auch bemühen mag, nie seinem speziellen Vaterlande wirklich dienen kann, ohne zugleich das Beste des Ganzen zu befördern? Es gibt keine der christlichen Konfessionen, zu deren Ruhm nicht Wunder der Aufopferung geschehen wären. Jede Kirche hat ihre Märtyrer gehabt, die für dieselbe muthig in den Tod gegangen sind, und es ist keiner für irgend eine christliche Konfession gestorben, ohne die Sache des Christenthumes im allgemeinen zu befördern. Die Idee des Christenthumes im allgemeinen ist schön und erhaben. Warum hat sich für den allgemeinen Begriff Niemand in dem Maße begeistert, daß er ohne Rücksicht auf konfessionelle Ver-

ſchiedenheit ſein Leben für dasjenige hingeopfert hätte, was dem Chriſtenthume in jeder Form angehört? — Die Zeit mag kommen, wo dieſes geſchehen wird; vielleicht iſt es der Zukunft vorbehalten, alle Chriſten zur Einſicht zu bringen, wie nahe ſie ſich ſtehen, und der Begriff des Chriſtenthumes mag den der ſpeziellen Konfeſſion in der Bruſt des Einzelnen verdrängen. Der dieſes jedoch jetzt verſuchen würde, der den katholiſchen und proteſtantiſchen Miſſionär davon überzeugen will, daß es unvernünftig ſei, ſich für ſeinen beſondern Glauben aufzuopfern, kann, wenn die Bemühung gelingt, denſelben dazu bringen, daß er ſich überhaupt gar nicht aufopfere — für das allgemeine Chriſtenthum wird er ihn nicht begeiſtert haben. Ganz dieſelben Reſultate ſind zu erwarten, wenn man in der öſterreichiſchen Monarchie durch eine Zerſtörung jener Länderkomplexe, an die ſich jetzt aller Patriotismus anknüpft, den verhaßten Provinzialismus zu verdrängen ſtrebt. Vielleicht gelingt es jenen Patriotismus, den man nicht will, zu vernichten, jenen den man gerne haben möchte, wird man nicht erzeugen.

Und iſt denn auch nur das wahrſcheinlich? — Der Menſch hat das Bedürfniß, ſich einem größern Ganzen anzuſchließen; nie kann das Streben nach perſönlichem Vortheile ſeine ganze Exiſtenz ausfüllen; und fünf und dreißig Millionen Menſchen ohne allen Gemeingeiſt ſind eben ſo unmöglich, als wenn man ſich dieſelbe Zahl ohne allen Egoismus denken wollte. Wie man ſich alſo auch bemühen mag, den provinziellen Patriotismus dadurch zu zerſtören, daß man durch eine neue Vertheilung der Provinzen ihm ſeinen Gegenſtand raubt, ſo wird die Liebe zu Tyrol, Steiermark oder Ungarn vermuthlich die Exiſtenz dieſer Provinzen überleben, und keiner, der ſein Vaterland bis jetzt geliebt, wird es ſich anders denken, als es

früher war. Die Geſchichte und die Gegenwart zeigen uns, daß es nicht der diplomatiſchen Anerkennung und eines offiziellen Titels bedarf, damit ein Land durch ſeine Einwohner glühend geliebt werde. Es liegt in der Natur des Menſchen, daß er da, wo er eine Vergangenheit geſehen, immer noch auf eine Zukunft hoffe, und die Hoffnungen der Vaterlandsliebe können nur mit ihren Erinnerungen verſchwinden; denn wo wir geliebt, da glauben wir an eine Unſterblichkeit.

Und wer ſieht die Gefahren nicht ein, welche in dieſem Falle für die öſterreichiſche Monarchie entſtehen müßten? Wie der Staat früher in dem Patriotismus ſeiner einzelnen Völkerſchaften eine Stütze gefunden, weil jedes gefühlt, daß das Beſtehen ſeines engeren Vaterlandes von dem der Monarchie abhänge, ſo würde ſich dann dasſelbe Gefühl gegen den Staat wenden. Iſt man einmal zur Überzeugung gekommen, daß das Beſtehen eines einigen Öſterreichs mit der Integrität der einzelnen Provinzen unverträglich iſt, ſo wird ſich aller Patriotismus der einzelnen Provinzen — und ich wiederhole es, noch iſt in der öſterreichiſchen Monarchie keine andere Art von Patriotismus zu finden — gegen das Beſtehen dieſes einigen Öſterreichs wenden, und nur dann iſt ein Staat wirklich gefährdet, wenn ſich auch edle Gefühle gegen denſelben empören.

Doch nehmen wir an, daß dieſes nicht geſchehen wird. Ich habe mir vorgenommen keine Vorausſetzung zurückzuweiſen, die in den Kreis des Möglichen gehört, und will zugeben, daß in dem Augenblicke, wo man die neue Eintheilung der Monarchie nach Nationalitäten vollzogen hat, auch die letzten Spuren jener patriotiſchen Gefühle, die bis jetzt beſtanden, wie durch einen Zauberſchlag vertilgt ſind. Der Nordſlave iſt gegen das Land, in welchem ſich ſeine Väter religiöſe Freiheit erkämpften,

an deſſen Leiden und Freuden, Verdienſten und Verirrungen er treulich theilgenommen, bis zur jüngſten Zeit auf einmal gleichgiltig geworden, und erinnert ſich kaum, daß er einſt ein Ungar war, und auf dieſen Namen ſtolz geweſen. Der Name »Böhmen« hat keine Spur zurückgelaſſen in den Herzen ſeiner Bewohner, die Erinnerungen an Steiermark und Siebenbürgen laſſen ſich nur in Archiven finden. Wie man die Karte der Monarchie neu eintheilt, und die jetzigen Provinzialgrenzen verwiſcht, ſo iſt dasſelbe geſchehen in den Herzen aller Staatsbürger, ihre Vaterlandsliebe hat ihre früheren Grenzen verloren. Selbſt Staatsmänner verſtehen es ſelten, dasjenige, was gegen ihren Wunſch geſchehen iſt, als vollbrachte Thatſache anzuerkennen; ich ſetze dieſen Grad politiſcher Klugheit bei allen Staatsbürgern voraus, und nehme an, daß ſie ſich ſämmtlich in das was geſchehen iſt, fügen und nachdem ſie die Unmöglichkeit, die frühern Zuſtände wieder herzuſtellen, eingeſehen haben, ſich jedes Gefühles entledigen werden, welches nun zwecklos geworden iſt.

Was folgt aber aus allem dieſen? —

Wenn man dem Volke die frühern Begriffe des Vaterlandes genommen, wenn man jene patriotiſchen Gefühle, die es bisher beſeelt, vernichtet hat, muß über dieſen Trümmern der Begriff eines einheitlichen Öſterreichs und die Liebe zu demſelben entſtehen?

Ich glaube nicht. —

Ohne Zweifel werden die Völker Öſterreichs auch dann nicht in ſtumpfen Egoismus verfallen, ohne Zweifel werden ſie ſich wieder begeiſtern für einen Begriff, und all die Liebe, mit der ſie früher an ihrem Vaterlande gehangen, dieſem zuwenden; doch dieſer Begriff iſt nicht der des großen eini-

gen Österreichs, sondern nothwendigerweise der ihrer besondern Nationalität.

Wer die Geschichte der jüngsten Vergangenheit kennt: welche Mühe man sich sowohl im Interesse der Revolution als des Bestehenden gegeben, das nationelle Gefühl aufzustacheln, welche Verheißungen man gemacht, und wie vollkommen man sich der Hoffnung ihrer Erfüllung allenthalben hingegeben, — kann hierüber nicht in Zweifel sein, und es frägt sich nur, ob dieser Begriff dem Bestehen und der Entwicklung Österreichs günstiger ist, als es die bis jetzt bestandene historische Provinzialeintheilung war?

Vor allem muß ich hier meine Leser auf einen Umstand aufmerksam machen, der zwar keinem Staatsmanne entgangen sein kann, der übrigens bei der ganzen Diskussion über das Prinzip der Nationalitäten so selten erwähnt wird, daß ich glauben muß, die Wichtigkeit desselben werde nicht genug gewürdigt.

Von allen Nationalitäten, welche die österreichische Monarchie bewohnen, finden wir — die magyarische ausgenommen — keine, deren Grenzen nicht über jene der Monarchie hinausreichen würden. Wie sich im Süden die Serben und Romanen in der unmittelbaren Nachbarschaft ihrer das osmanische Reich bewohnenden Stammesbrüder befinden, so reicht im Norden das polnische und ruthenische Volkselement weit hinaus über die Grenzen unseres Staates. Ebenso ist das Erwachen nationeller Gefühle und das Streben, dieselben zur Grundlage neuer Rechtsverhältnisse zu machen, nicht eine unserm Staate eigenthümliche Erscheinung, ja so heftig der nationelle Kampf bei uns entbrannt ist, so ist er doch großen Theiles als Ergebniß

einer Bewegung zu betrachten, welche außer den Grenzen der Monarchie vorbereitet wurde.

Die Richtigkeit dieſer Sätze wird ſchwerlich Jemand beſtreiten.

Wenn man ſich nun darüber Rechenſchaft geben will, welche Folgen die Anerkennung des Prinzipes der Nationalität in Öſterreich, und die praktiſche Anwendung desſelben auf die provinzielle Eintheilung des Staates unter dieſen Verhältniſſen erzeugen muß, wird man nothwendig zur Überzeugung gelangen, daß auch dieſe Folgen nicht auf den Kreis der öſterreichiſchen Monarchie beſchränkt bleiben können. Wie die Frage der Nationalität nicht eine ausſchließlich öſterreichiſche iſt, ſo kann ſie auch nicht ausſchließlich für Öſterreich entſchieden werden, und die Folgen dieſer Erſcheinung müſſen wenigſtens jene Staaten, die ſich in der unmittelbaren Nachbarſchaft befinden, ebenſo berühren, wie Öſterreich ſelbſt; ja für Öſterreich iſt dieſe Entſcheidung nur dann als definitiv zu betrachten, wenn ſich ihre Wirkungen weit über die Grenzen der Monarchie erſtreckt haben. Eine nach den Nationalitäten begrenzte ſerbiſche oder romaniſche Provinz iſt nicht denkbar, ohne daß dadurch die nationelle Bewegung, welche unter den Stämmen gleicher Sprache im türkiſchen Reiche beſteht, dadurch bedeutend vermehrt würde.

Die nach ihren Nationalitäten geſonderten Provinzen Öſterreichs werden, je nachdem man denſelben mehr oder weniger politiſche Freiheit gewährt, zum Herde oder zum Felde, auf dem ſich alle nationellen Beſtrebungen der außer den Grenzen der Monarchie befindlichen Nationalitäten bewegen müſſen. Indem Öſterreich die Verſchiedenheit der Nationalität als Grundlage der provinziellen Eintheilung der Monarchie anerkannt, hat es entweder ſeine künftige Ausdehnung bis zu jenem Punkte,

wo die Grenzen des Reiches mit jenen der Österreich bewohnenden Nationalitäten zusammentreffen, vorbereitet, oder es hat den ersten Schritt zu seiner Auflösung gethan, indem es selbst die Marken gezogen, nach welchen die einzelnen Theile allmälig von ihr abgelöst werden sollen.

Eines von beiden muß nothwendig geschehen.

Nebst aller Achtung vor dem Bestehenden, in dem ich — mit wenigen Ausnahmen — das für den Augenblick einzig Mögliche sehe, bin ich doch weit entfernt, die territoriale Eintheilung Europas für etwas zu halten, woran durchaus keine Veränderungen geschehen dürften; ja wenn man die gegenwärtige Lage der Dinge aufmerksam betrachtet, scheint es fast, als müsse sich die Weisheit der Staatsmänner, die sich bis jetzt am Erhalten des Veralteten geübt, bald an die schwerere Aufgabe der Begründung eines neuen Gebäudes wagen. Die europäische Diplomatie hat mit wahrhaft ägyptischer Kunst die Spuren der Verwesung vom türkischen Reiche ferne zu halten gesucht; doch wie sich um den verdorrten Baum, der laublos die befruchtenden Strahlen der Sonne nicht mehr von der Erde abzuhalten vermag, Keime entwickeln, und das frische Grün einer jungen Vegetation, welches den Stamm umgibt, uns erinnert, daß die Zeit gekommen ist, wo der Riese beim ersten Sturme niederstürzen wird, so zeigt uns eben das frische Leben, welches wir im türkischen Reiche, unabhängig vom Stamme der Osmanen wahrnehmen, daß die Tage dieser Macht gezählt sind; und aus Gründen, die uns unbekannt sind, mag es den Staatsmännern Österreichs wünschenswerth scheinen, daß das Unvermeidliche bald geschehe. — Ich lasse die Frage unerörtert. — Nur eines ist mir klar, daß das Mittel, welches man zur Erreichung dieses Wunsches wählt, kein solches sein darf, welches für die Mo-

narchie faſt eben ſo gefährlich iſt, als für das osmaniſche Reich, und daß alles, wodurch die nationellen Beſtrebungen der im türkiſchen Reiche wohnenden chriſtlichen Bevölkerungen neu hervorgerufen und befördert werden, zwar als eines der wirkſamſten Mittel betrachtet werden muß, um jenes Reich der Auflöſung zuzuführen, übrigens früher oder ſpäter dieſelbe Wirkung auch in Öſterreich hervorbringen wird.

Wenn man in der öſterreichiſchen Monarchie von den Grundlagen des hiſtoriſchen Rechtes abgegangen iſt, wenn man annimmt, daß durch die Ereigniſſe des Jahres 1848 und jene, welche ihnen folgten, alles bis auf die Einheit des Staates verloren gegangen iſt, wenn ſelbſt das Königthum die Grundlage ſeiner Rechte in einem großen Theile der Monarchie verändert hat, und alle Verhältniſſe der einzelnen Theile der Monarchie ſowohl zum Ganzen, als unter ſich nach dem Prinzipe der Nationalität beſtimmt werden ſollen, ſo muß dieſes Prinzip der Thätigke.t all jener Völker, die die Monarchie bewohnen, ihre Richtung geben. Das Ziel aller Beſtrebungen, die Aufgabe jeder Anſtrengung kann für alle Völker Öſterreichs, Deutſche und Italiener ſowohl, als Slaven und Romanen, keine andere ſein, als die, dieſes Prinzip vollkommen durchzuführen. Wie Frankreich von dem Augenblicke, wo es den Boden des hiſtoriſchen Rechtes mit einmal verlaſſen und als Grundlage des Staates das Prinzip der Gleichheit aufgeſtellt, keine Ruhe gefunden hat und keine finden wird, ehe ſie den Grundſatz mit allen ſeinen Folgerungen durchgeführt, oder ſich nach immer neuen Verſuchen von ſeiner Unausführbarkeit überzeugt hat: ſo kann Öſterreich, wenn es einmal die Grundlage des hiſtoriſchen Rechtes verlaſſen hat, nur wenn das Prinzip der Nationalität vollkommen durchgeführt iſt, ſeine Ruhe wieder finden. Und

wer kann sich darüber täuschen, daß das Prinzip der Nationalität, so lange die Monarchie in ihrer gegenwärtigen Form besteht, nicht vollkommen durchzuführen ist?

Das Prinzip der Nationalität kann für die österreichische Monarchie den Keim einer großen Zukunft enthalten. Die Idee nationeller Einheit, welche für das Bestehen unseres Staates, wenn man blos das deutsche und italienische Element berücksichtigt, gefährlich scheint, ist im Süden und Osten der Monarchie ein wichtiges Element der Kraft, und aus dem Streben, das Prinzip vollkommen zu verwirklichen, kann ein Staat hervorgehen, größer und mächtiger als unserer war; dieser Staat kann Österreich heißen, doch das jetzige Österreich ist es nicht mehr, und viele Freunde des Bestehenden mögen sich zu alt fühlen, um in dieser Hoffnung für alle Leiden, durch welche ihre Verwirklichung erkauft werden müßte, Trost zu finden.

X. Kapitel.

Einfluß des Prinzipes der Nationalität auf die politische Organisation der Monarchie.

Wir haben uns überzeugt, daß, so widersprechend die Ansichten über den Begriff der Nationalität auch sein mögen, die Grundlagen aller nationellen Bestrebungen immer die Überzeugung einer höhern Begabung, ihr Zweck die Herrschaft einer besondern Nationalität ist, und daß daher das Streben nach nationeller Berechtigung mit den Begriffen der Freiheit und

Gleichheit, und dem Beſtehen faſt aller europäiſchen Staaten im Widerſpruche ſteht.

Wir haben unſere Aufmerkſamkeit hierauf den Verhältniſſen der öſterreichiſchen Monarchie beſonders zugewendet, und geſehen, wie das Prinzip der Nationalität — in jenem Sinne aufgefaßt, den man ihm gewöhnlich beilegt — auch hier nicht nur das Beſtehen einer freien Verfaſſung, ſondern das Beſtehen eines jeden geordneten Staates überhaupt unmöglich mache.

Weil das Prinzip der Gleichberechtigung aller Nationalitäten — in dem Sinne, welchen man ihm beilegt — in Öſterreich, auch wenn man der konſtitutionellen Freiheit entſagen wollte, nie vollkommen durchgeführt werden kann.

Weil eine theilweiſe Durchführung ſtatt Zufriedenheit zu erzeugen, nur die Rechtsbegriffe der Staatsbürger verwirren und ihr Rechtsgefühl verletzen würde.

Weil endlich das Prinzip in ſeiner weitern Entwicklung nothwendig zur Auflöſung der Monarchie führen muß.

Es folgt hieraus, daß das Prinzip nationeller Gleichberechtigung in jener Bedeutung, welche man ihm gewöhnlich beilegt, in der öſterreichiſchen Monarchie nie verwirklicht werden wird. Doch würde man ſehr irren, wenn man annehmen wollte, daß das ganze Reſultat jener lebhaften Bewegung, welche das Prinzip der Nationalität in unſerm Jahrhunderte und beſonders in Öſterreich erzeugt, ſich auf die gewonnene Überzeugung beſchränke, man habe ſich für etwas Unausführbares Mühe gegeben.

Nie ſind Völker durch Ideen bewegt worden, ohne daß dieſe auf ihre ganze Entwicklung einen bedeutenden Einfluß ausgeübt hätten; wenn es daher auch ganz irrig iſt, in dem Prinzipe der Nationalität die leitende Idee unſers Jahrhunderts er-

blicken zu wollen — die vollkommene Weltherrſchaft iſt für ein einzelnes Prinzip ebenſo unmöglich, als für einen einzelnen Menſchen — ſo iſt doch mit Gewißheit vorauszuſehen, daß die nationellen Bewegungen unſerer Zeit im Entwicklungsgange der Menſchheit dauernde Reſultate zurücklaſſen werden. Ja wenn man die Ereigniſſe der Gegenwart aufmerkſam beobachtet, ſo laſſen ſich einige derſelben ſchon jetzt vorausſehen.

Das durch das nationelle Bewußtſein erzeugte Streben nach Einheit, welches wir bei einem der größten und geſittetſten Völker unſerer Zeit bemerken, iſt vielleicht nicht dazu beſtimmt auf jenem Wege, dem man bis jetzt gefolgt, ſein Ziel zu erreichen, kann aber keines Falles ohne dauernden Einfluß auf die Geſtaltung des europäiſchen Staatslebens bleiben. — Und wenn man bedenkt, daß die Grenzen der Staaten faſt nirgends mit jenen der Nationalität übereintreffen, und daß das nationelle Bewußtſein in unſerer Zeit zwiſchen Bevölkerungen, die in mehrere politiſche Staatskörper getheilt ſind, ein Gefühl der Brüderlichkeit hervorruft, wie es früher nie beſtanden, ſo ſcheint es faſt als wenn das Prinzip der Nationalität dazu beſtimmt wäre, den zwiſchen verſchiedenen Staaten beſtehenden Antagonismus in vielen Fällen auszugleichen.

Wie das Prinzip der Nationalität auf die Verhältniſſe verſchiedener Staaten untereinander einen bedeutenden und, wie ich überzeugt bin, heilſamen Einfluß ausüben wird, ſo iſt dasſelbe auch in Hinſicht der innern Einrichtungen einzelner Staaten vorauszuſehen, und wenn wir uns vorurtheilsfrei über jene Folgen Rechenſchaft zu geben ſuchen, welche die Kämpfe um Nationalität in Öſterreich auf die Verfaſſung des Staates haben müſſen, ſo laſſen ſich die allgemeinen Reſultate des Prinzi-

pes der Nationalität auch in dieſer Hinſicht mit ziemlicher Wahrſcheinlichkeit vorausbeſtimmen.

Wenden wir nun unſere Aufmerkſamkeit dieſer Seite unſerer Aufgabe zu.

Wir haben geſehen, daß die Begriffe über nationelle Berechtigung, wie man ſie in Öſterreich aufgeſtellt, nicht nur mit einer gewiſſen Staatsform, ſondern mit dem Beſtehen jedes geordneten Staates überhaupt unvereinbar ſind.

Da nun das Beſtehen eines großen Staates an jener Stelle, welche die öſterreichiſche Monarchie einnimmt, eine europäiſche Nothwendigkeit iſt, und da ein großer Staat in dieſem Theile Europas nur dann möglich iſt, wenn alle jene Völkerbruchtheile, aus welchen die öſterreichiſche Monarchie beſteht, zu einem Ganzen vereinigt ſind: ſo folgt hieraus, daß die Begriffe über nationelle Berechtigung nothwendig ſolche Modifikationen erleiden müſſen, wodurch der Gegenſatz, welcher zwiſchen denſelben und dem Beſtehen jedes geordneten Staates jetzt vorhanden iſt, aufgehoben werde.

Doch wie ich das Beſtehen eines Staates, welcher alle Völkerſchaften der Monarchie in ſich vereinigt, als eine Nothwendigkeit erkenne, und daher überzeugt bin, der Begriff über nationelle Berechtigung müſſe auf jenes Maß zurückgeführt werden, wo er mit dem Beſtehen eines ſolchen Staates zu vereinigen iſt; ebenſo glaube ich, daß der Begriff ſelbſt — wenigſtens für den Augenblick — gleichfalls eine Nothwendigkeit iſt, und daß kein Staat beſtehen kann, in welchem auf das Beſtehen nationeller Gefühle durchaus keine Rückſicht genommen worden iſt.

Tritt der Staat in direkten Gegenſatz mit den nationellen Beſtrebungen ſeiner Völker, will er ihren Forderungen nach Berechtigung auch das nicht gewähren, was er ohne ſeine Exiſtenz zu gefährden gewähren kann; ſo wird dies zwar nicht die Vernichtung eines großen Staates an der Stelle, welche der unſere einnimmt, für immer zur Folge haben — denn, ich wiederhole es, das Beſtehen eines großen Staates in dieſem Theile Europas iſt eine Nothwendigkeit, und ein großer Theil jener Völker, aus denen die Monarchie beſteht, müſſen ſich ſelbſt im Intereſſe ihrer Nationalität immer wieder zu einem Staate vereinigen — wohl aber muß ein ſolches Verfahren früher oder ſpäter zur Auflöſung des jetzt beſtehenden öſterreichiſchen Staates führen.

Es iſt ſchwer, eine Staatenbildung zu denken, die der Aufgabe, eine Vermittlerin europäiſcher Geſittung zu ſein, mehr entſprechen würde, als Öſterreich. Eben der Umſtand, daß durch eine wunderbare Fügung der Geſchickes, Völkertheile, die an Civiliſation am höchſten ſtehen — das Deutſche und Italieniſche — ſtaatlich mit ſolchen verbunden ſind, die ſich auf einer niedereren Stufe der Bildung befinden, aber durch ihre Stammverwandtſchaft einen bedeutenden Einfluß auf jene Völkerſchaften ausüben müſſen, welche außer dem Kreiſe der Monarchie lebend, der Civiliſation gewonnen werden ſollen, macht Öſterreich zur Löſung dieſer großen Aufgabe vor allen geeignet. Verkennt man aber dieſes, will man nicht einſehen, daß Ideen, welche bei ganzen Völkern gleichzeitig entſtehen, nicht ein Reſultat ihres Willens, ſondern immer das nothwendige Ergebniß ihrer Verhältniſſe ſind, und durch Zwang und Gewalt nicht vernichtet werden können, vergißt man, daß die einzelnen Völker ihrer Beſtimmung als Glieder der Monarchie nur dann ent-

ſprechen können, wenn ſie ihre beſondere Nationalität, durch welche ſie mit ihren außer der Monarchie lebenden Stammgenoſſen verbunden ſind, erhalten und entwickeln; — dann wird Öſterreich aufhören zu ſein, um ſeine weltgeſchichtliche Aufgabe einer neuen Staatenbildung zu überlaſſen, wie es dafür in der Geſchichte hundert Beiſpiele gibt. Staaten beſtehen nur ſo lange als ſie ihrer Beſtimmung zu genügen wiſſen.

Die nothwendige Aufgabe aller, die die Erhaltung Öſterreichs wollen, iſt daher: eine Vermittlung zwiſchen den nothwendigen Bedingungen eines ſtarken einheitlichen Staates und den Begriffen nationeller Berechtigung zu Stande zu bringen. Nur wenn eine ſolche Vermittlung gelingt, iſt Öſterreichs Zukunft geſichert.

Auf welche Art kann dieſes geſchehen?

Der Begriff der Nationalität iſt in Öſterreich überall — ein unbeſtimmter. Halb auf das Ergebniß der Geſchichte gebaut, und der territorialen Eintheilung des Staates folgend, halb auf die Verſchiedenheit der Sprache begründet, kann Niemand beſtimmen, welche von beiden Auffaſſungen die allgemeinere iſt, welche man daher mehr zu berückſichtigen hat, höchſtens wenn in dieſer Hinſicht ſo viel geſagt werden kann, daß von beiden Richtungen, in welchen ſich das Prinzip der Nationalität äußert, immer jene mehr in den Vordergrund tritt, welche ſich für den Augenblick am meiſten bedroht ſieht.

Es folgt daraus, daß bei der Organiſation des öſterreichiſchen Staates beide Richtungen berückſichtigt werden müſſen, und ſowohl die hiſtoriſchen Rechte der einzelnen Provinzen, als die Anſprüche, die im Namen ſprachlicher Verſchiedenheit erhoben werden, nur in ſo

ferne verletzt werden dürfen, als dieses die Einheit des Staates unumgänglich erfordert. Die Aufgabe, welche mithin in der österreichischen Monarchie gelöst werden muß, ist eine dreifache:

die Begründung eines starken einheitlichen Staates;

die Vermittlung der nationellen, auf historisches Recht begründeten Ansprüche der einzelnen Theile der Monarchie mit den Bedürfnissen der Einheit;

die Vermittlung der auf die Verschiedenheit der Sprache begründeten Ansprüche der einzelnen Nationalitäten mit dem Prinzipe des historischen Rechtes in den einzelnen Theilen und mit den Erfordernissen der Einheit in der Monarchie.

Die Einheit der Monarchie.

Österreich bedarf vor Allem der Einheit. — Das lockere Band einer Föderation kann in einem Staate, der zwischen eine sich fast nothwendig ausdehnende, und eine im Verfall begriffene Macht gestellt ist, und der daher vor Allem stark sein muß, nicht genügen.

Nicht eine Konföderation mehrerer konstitutioneller Reiche, deren jedes seine Souverainität behält, und dem Ganzen nur in Hinsicht einzelner Angelegenheiten und durch die Personal-Union verbunden ist, eine einheitliche Verfassung, wie sie einem Staate, in dem es nur eine wirklich souveraine Gewalt geben kann, zukommt; dieses ist es, dessen wir bedürfen. Die Souverainität kann nicht zerstückelt, die Angelegenheiten, die dem ganzen Staate angehören, können nicht getheilt, das Recht, die Verwaltungsorgane des Gesammtstaates zur

Verantwortung zu ziehen, kann nicht einzelnen Provinzen gegeben werden, wenn man den einheitlichen Staat nicht vernichten, wenn man die Monarchie nicht erst in Provinzen zerreißen will, daß sie später in Atome zerfalle, aus denen sie entstanden ist.

Die historischen Rechte der einzelnen Provinzen.

Es ist in der österreichischen Monarchie viel für und wider die föderative Staatsform gesprochen worden, es wäre, glaube ich, Zeit, über den Begriff und vorzüglich über den Unterschied, welcher zwischen einer Föderation und der Verfassung eines einheitlichen Staates besteht, ins Klare zu kommen, wozu nichts anderes nothwendig ist, als daß man beide Worte in jenem Sinne gebrauche, in welchem sie die Wissenschaft allgemein angenommen hat.

Eine Föderation ist hienach ein bloßer Vertrag oder ein Bündniß zwischen unabhängigen Staaten, welches auf Vertragsartikeln beruht, und wo jeder der oberste Richter seiner eigenen Rechte und Pflichten ist, während eine Verfassung eine beständige Regierungsform ist, wo die einmal gegebenen Gewalten unwiderruflich sind und jede Veränderung nur durch die Gesammtheit aller, die die Verfassung betrifft und auf die in derselben bestimmte Art geschehen kann.

Es ergibt sich hieraus, daß das Bedürfniß einer staatlichen Einheit, welches wir in der Monarchie anerkennen, mit den auf historisches Recht begründeten Ansprüchen der einzelnen Provinzen durch besondere Institutionen, womit man diese staatliche Einheit begründen will, in Widerspruch kommen kann, daß jedoch dieser Gegensatz nicht in der Natur der Dinge zu

ſuchen iſt. Auch hier beruht die Urſache des Übels in der Verwirrung der Begriffe, von der wir jene, die ſich die Vertheidigung der hiſtoriſchen Rechte der einzelnen Provinzen zur Aufgabe geſtellt, eben ſo wenig freiſprechen können, als ihre Gegner. Wie dieſe den Begriff der Einheit mit dem einer adminiſtrativen Zentraliſation verwechſeln, und zu vergeſſen ſcheinen, daß die Feſtigkeit des Staatsverbandes nicht von der Zahl der Gegenſtände, die man ſeiner Zentralgewalt vorbehalten, ſondern davon abhängt, daß nichts ſeiner Beſtimmung entzogen ſei, deſſen er zur Erhaltung ſeiner Einheit bedarf und daß er in dieſer Hinſicht mit voller Souverainität entſcheide; eben ſo hat man im Namen des hiſtoriſchen Rechtes der einzelnen Provinzen Anſprüche erhoben, die eben mit dem hiſtoriſchen Rechte — d. h. mit der geſchichtlichen Entwicklung der Völker im Widerſpruche ſtanden, und nur dann begründet werden konnten, wenn man Alles, was ſich ſeit dreihundert Jahren zugetragen, ignoriren wollte.

Wie die Einheit der Monarchie nicht darin beſteht, daß die ganze Verwaltung jeder einzelnen Provinz in höchſter Inſtanz durch einen allgemeinen Miniſter des Innern geleitet werde, und die öffentliche Erziehung in den einzelnen Kronländern beſondern Behörden übertragen werden kann, ohne daß dadurch für die Einheit des Staates eine Gefahr entſtünde; ja wie es bei den widerſprechenden Anſichten, welche in Hinſicht konfeſſioneller Verhältniſſe zwiſchen Ungarn und Kroatien, Siebenbürgen und Tirol beſtehen, faſt beſſer ſcheint, wenn man alle die Religion betreffenden Angelegenheiten den einzelnen Landesverwaltungen übergibt, und die Zentralgewalt der Nothwendigkeit überhebt, ihre in dieſer Hinſicht ausgeſprochenen Grundſätze in einer Reihe von Ausnahmen anzuwenden, wodurch ſie zum

Kampfplatze religiöser Fragen gemacht werden muß: eben so kann im Namen des historischen Rechtes der Provinzen nichts in Anspruch genommen werden, als was dieselben wirklich besessen haben d. h. jenen Kreis freier Thätigkeit, welchen die absolute Regierung vormärzlicher Tage den einzelnen Provinzen offen ließ.

Selbst wenn wir die Verhältnisse Ungarns, Siebenbürgens und Kroatiens betrachten, erstreckte sich dieser Kreis nirgends so weit, daß er die durch die absolute Regierung vertretene Einheit der Monarchie hätte gefährden können. Auch diese in den frühern Verhältnissen dem Namen nach konstitutionellen Länder, welche von ihren Rechten nun das einer theilweisen Steuerbewilligung*) der Gesammtheit überlassen müssen, hiefür aber durch die Theilnahme an dem allgemeinen Reichstage und die verantwortliche Leitung ihrer eigenen Geschäfte entschädigt werden, müssen durch diese Veränderung nicht nur an konstitutioneller Freiheit, sondern selbst an provinzieller Selbstständigkeit gewinnen. Alle übrigen Provinzen der Monarchie, die bei einer neuen Konstituirung derselben unmöglich eine andere Stellung, als die vorgenannten Kronländer erhalten können, würden durch Gewährung dieser Art von Selbstständigkeit, welche die Einheit der Monarchie nicht stört, mehr erhalten als sie seit Jahrhunderten besessen haben. Es folgt hieraus, daß die Vermittlung der historischen Ansprüche der einzelnen Provinzen mit den Bedürfnissen eines einheitlichen Staates in Österreich nur so lange nicht möglich ist, als jene, die für die Einheit der Monarchie thätig sind, mehr als diese Einheit, und

*) Es ist bekannt, daß sich das Steuerbewilligungsrecht des ungarischen Landtages blos auf die direkten Steuern erstreckte.

jene, die um ihr hiſtoriſches Recht ringen, mehr als dieſes erreichen wollen.

Die ſprachlichen Anſprüche der Nationalitäten.

Ich habe gezeigt, welche Folgen die Eintheilung der Monarchie nach den Sprachverſchiedenheiten ſeiner Bewohner haben müßte. Da nun jene Anſprüche, welche im Namen der Nationalität auf der Grundlage der Sprachverſchiedenheit erhoben werden, im Kreiſe des Provinziallebens nicht zu befriedigen ſind, und das Beſtehen dieſer Anſprüche ebenſo wenig geleugnet werden kann, als ihre Gefährlichkeit für den Staat, wenn er mit ihnen in direkten Gegenſatz tritt: ſo muß durch eine freie Kommunalverfaſſung und durch die dem Einzelnen gebotene Möglichkeit, ſich zur Wahrung der ſprachlichen Nationalität mit ſeinen Sprachgenoſſen zu vereinigen, mit einem Worte, durch einen hohen Grad individueller Freiheit jede Urſache zu einem ſolchen Kampfe vermieden werden.

Aus dem Geſagten geht zugleich meine Anſicht über jene Staatsform, welche ich in der öſterreichiſchen Monarchie für die einzig mögliche halte, hervor.

Öſterreich bedarf der Einheit, es bedarf mithin ſolcher Gewalten, durch welche dieſelbe aufrecht erhalten wird. Ohne einen gemeinſamen Reichstag und ein gemeinſames Miniſterium, welches alle den ganzen Staat betreffenden Angelegenheiten verwaltet, wobei es — mit ſehr wenigen Ausnahmen — nur von ſeiner Ernennung abhängige Verwaltungsbeamte gebrauchen kann, während es ſelbſt dem allgemeinen Reichstage, und nur dieſem verantwortlich iſt — ohne einen allgemeinen Reichstag und ein ſolches Reichsminiſterium iſt keine Einheit denkbar.

Es gibt Angelegenheiten, welche nur den Geſammtſtaat betreffen, wie z. B. alles, was den Regenten und ſeine Familie, die Land- und Seemacht, den Handel und alle auswärtigen Angelegenheiten betrifft, und in Hinſicht aller dieſer Dinge iſt der Wirkungskreis des Geſammtſtaates in ſich klar. In Hinſicht alles Übrigen, wie Finanzen, Kommunikationsmittel u. ſ. w. läßt ſich nur der Grundſatz aufſtellen, daß alles dasjenige, was den ganzen Staat betrifft, auch nur durch die Organe des Geſammtſtaates geleitet werden kann.

Wie die Einheit der Monarchie nur dann beſtehen kann, wenn man für die zur Erhaltung derſelben nöthigen Organe geſorgt hat, und der Wirkungskreis dieſer geſichert iſt, ſo iſt jede Provinzialverfaſſung ein Unding, wenn ihr jene Mittel fehlen, wodurch ſie ihrer Aufgabe im eigenen Kreiſe genügen kann; und wie es kaum zu denken iſt, wie ein Geſammtſtaat beſtehen könnte, wenn das Miniſterium desſelben jeder Provinzialverſammlung beſonders verantwortlich gemacht würde, ſo iſt es meines Erachtens nicht weniger ſonderbar, von beſondern Provinziallandtagen zu ſprechen, wenn die Provinz für ihre inneren Angelegenheiten — **und lediglich für dieſe** — nicht eigene, und nur ihr verantwortliche Verwaltungsbehörden haben ſoll. Will man dies nicht, ſo muß man ſich zu einer der folgenden Möglichkeiten entſchließen. Entweder das Geſammtminiſterium iſt jedem Provinziallandtage beſonders verantwortlich, — was nur durch ſolche als möglich angenommen werden kann, die vom konſtitutionellen Leben keinen klaren Begriff haben; oder das Geſammtminiſterium iſt auch für die blos die einzelnen Provinzen betreffenden adminiſtrativen Handlungen dem Reichstage verantwortlich, —

wodurch dieser mit Angelegenheiten der einzelnen Provinzen überhäuft, und an seiner eigenen Aufgabe gehindert wird; — oder es besteht für alle Handlungen der Verwaltung, welche die einzelnen Provinzen betreffen, gar keine Verantwortlichkeit, d. h. unter den konstitutionellen Formen der ganzen Monarchie der größte Absolutismus in allem Einzelnen, wodurch die Verfassung des Staates jeden praktischen Werth für seine Bürger verliert. —

Daß es ganz unwichtig ist, ob diejenigen, die mit der obersten Leitung der Angelegenheiten in den einzelnen Provinzen betraut sind, Minister genannt werden, versteht sich wohl von selbst, ja nach den Erfahrungen, die wir über die üblen Folgen jeder Begriffsverwirrung in letzter Zeit gemacht haben, scheint es viel zweckmäßiger einen bescheideneren Namen — allenfalls den von Staatssekretären — zu wählen. Das Wesentliche ist nur die Trennung der innern Verwaltung der Provinz von jener des Gesammtstaates, und diese kann nur als die nothwendige Folge der Provinzialverfassung selbst betrachtet werden.

Endlich muß zur Befriedigung jener Ansprüche, welche im Namen der Nationalität, in so ferne dieselbe auf Verschiedenheit der Sprache beruht, gemacht werden, für ein freies Kommunalleben gesorgt sein. Denn nur in so ferne ein solches besteht, ist es bei der vielfältigen Mischung verschiedener Sprachen, welche wir in Österreich finden, möglich, auch diese Ansprüche zu befriedigen, und nur in so ferne man sie befriedigt, kann man sie für den Staat unschädlich machen. Da übrigens die Mischung der Sprachen in der österreichischen Monarchie in einem solchen Maße besteht, daß die Ansprüche, welche in ihrem Namen auf nationelle Berechtigung gemacht werden, selbst

dann noch nicht zu befriedigen ſind, wenn man jeder Kommune jenen Kreis ſelbſtſtändiger Entwicklung gewährt hat, welcher mit der Einheit des Staates vereinbar iſt; ja da die Herrſchaft der Majorität immer in dem Maße drückend iſt, als der Kreis auf dem ſie dieſelbe ausübt, ein beſchränkter iſt, ſo müſſen da, wo Bewohner verſchiedener Sprache in derſelben Kommune vereinigt ſind, die Rechte der Minorität dadurch daß man ihnen — eben in ſprachlicher Hinſicht — in Schulen, Vereinen jede mögliche individuelle Freiheit gewährt, gegen die Übergriffe der Majorität geſchützt werden.

Wie verſchiedenen Religionen, ſo kann man verſchiedenen Nationalitäten im ſelben Staate die gleiche Berechtigung nur durch die individuelle Freiheit der Einzelnen gewährleiſten. Die Urſache der blutigen Kämpfe, zu welchen die Reformation Anlaß gegeben, liegt eben darin, daß man dieſe Wahrheit nicht einzuſehen wußte, und im Staate nicht dem Individuum, ſondern jeder Konfeſſion als Ganzen Rechte zu ſichern bemüht war. — Wo die Gleichberechtigung der Individuen durch die Verfaſſung ſicher geſtellt iſt, hat die Frage der Gleichberechtigung aller Nationalitäten ihre praktiſche Bedeutung verloren. Wo jeder dem andern, zu welcher Nation er auch gehöre, an Rechten gleich iſt, kann keine Nationalität als durch den Staat bevorzugt betrachtet werden.

Im Augenblicke großer Aufregung ſind Menſchen dadurch, daß man ihnen alles M ö g l i c h e gewährt hat, noch nie zufrieden geſtellt worden, und es iſt voraus zu ſehen, daß ſelbſt wenn man die ſtaatlichen Verhältniſſe Öſterreichs auf die angegebene Art geordnet hätte, alle nationellen Bewegungen nicht mit einem Male aufhören werden. Da die Grundlage jedes nationellen Strebens die Überzeugung einer höhern Begabung, ihr Ziel die

Herrſchaft iſt, ſo werden, ja müſſen ſich einzelne Nationalitäten in der Monarchie finden, die, wenn man alle Anſprüche auf nationelle Berechtigung gleich berückſichtigt hat, eben weil man dieſes mit allen gethan, ſich gekränkt fühlen werden. Der Fall iſt bei Völkern wie bei Einzelnen nicht neu, daß man in der Gleichſtellung eine Herabwürdigung ſieht.

Auch ſchon gelöſte Fragen werden oft neuerdings wieder aufgeworfen, und jene, denen politiſche Agitation ein Bedürfniß oder Erwerb iſt, werden die Frage nationeller Berechtigung ſicher noch öfter in Anregung bringen. Die Sprache, die man beim allgemeinen Reichstage, jene die man bei den Landtagen der einzelnen Provinzen zu gebrauchen hat, wird noch zu Kämpfen, vielleicht zu heftigen Anlaß geben. Meiner feſten Überzeugung nach kann aber alles dieſes für den Staat ſelbſt unter den angegebenen Verhältniſſen keine Gefahren erzeugen,

weil eben dadurch, daß man den nationellen Bewegungen außer dem Staate noch in der Provinz und Kommune ein Feld geöffnet hat, der Kampf ſelbſt weniger heftig ſein muß;

weil das Intereſſe, die Einheit des Staates zu erhalten, für alle Völker ein gemeinſames iſt, und zwar ſo offenbar, daß ſie dasſelbe, wie ſie ſich als Geſammtſtaat fühlen werden, — d. i. beim erſten Reichstage eben in dem Augenblicke, wo ein neuer Ausbruch nationeller Zwiſtigkeiten am meiſten zu befürchten wäre, — auch erkennen müſſen, während die Intereſſen der verſchiedenen Nationalitäten nur ſo lange gemeinſam ſind, als ſie ſich alle im Namen der ſtaatlichen Einheit gleich gedrückt fühlen. Wie der Druck aufhört, kann die nationelle Aufregung fortdauern, doch nicht im Gegenſatze gegen den Staat, ſondern gegen andere Nationalitäten;

weil man endlich für unvernünftige Forderungen kämpfen, aber nie siegen kann, ausgenommen wenn der Gegner in der Aufregung des Kampfes gleichfalls mit unvernünftigen Ansprüchen auftritt.

Hat der Staat den nationellen Forderungen gegenüber, sowohl jenen, die im Namen des historischen Rechtes, als jenen, die im Namen sprachlicher Verschiedenheit gemacht werden, alles gewährt, was in seiner Macht stand, d. h. was mit seinem Bestehen vereinbar ist, so kann die Aufregung, welche zwischen den einzelnen Nationalitäten fort besteht, dem Staate eben so wenig gefährlich sein, als dieses mit verschiedenen Religionen der Fall ist, wo man so klug war die individuelle Freiheit in religiöser Beziehung zu sichern und dadurch den verschiedenen Konfessionen eine wirkliche Gleichberechtigung zu gewähren. Und ich bin um so mehr hievon überzeugt, als durch die monarchische Form des österreichischen Staates jene Institutionen, durch welche die Einheit desselben erhalten wird, immer das Übergewicht haben müssen, auch wenn man der administrativen Selbstständigkeit der einzelnen Provinzen, und der Autonomie der Kommunen alle nur möglichen Konzessionen gemacht hätte.

Da es nicht die Aufgabe dieser Schrift sein kann, einen detaillirten Entwurf der Verfassung Oestrreichs, oder eine Kritik der einzelnen Punkte der Verfassung vom 4. März und jener Veränderungen zu geben, die dieselbe meiner Ansicht nach erleiden sollte, und wie ich glaube auch erleiden wird, wie die Völker Österreichs in ihren Provinziallandtagen und ihrem gemeinsamen Reichstage ihre Ansichten darüber aussprechen können, so mag das Gesagte genügen; wozu ich nur noch meine feste Überzeugung ausdrücke, daß die Frage der Nationalität in Öster-

reich nur auf dieſe Art gelöſt werden kann, und ſpäter oder früher auch gelöſt werden wird.

Weil es nicht denkbar iſt, daß man nicht endlich zur Überzeugung gelange, daß alle nationellen Beſtrebungen für die Einheit des Staats nur dadurch ungefährlich gemacht werden können, wenn man ihre nothwendigen Folgen in der Form des Staatsorganismus anerkannt hat.

Öſterreich kann, auch nachdem es eine große Revolution durchgemacht, das Prinzip des hiſtoriſchen Rechtes nicht mit einem Male aufgeben.

Das Prinzip der Volksſouverainität wird jenes der individuellen Freiheit nicht verdrängen.

Die konſtitutionelle Freiheit darf bei uns nicht auf jenem Wege geſucht werden, auf dem dieſes andere Völker gethan.

Dies ſind die nothwendigen Folgen, welche das Prinzip der Nationalität auf die Organiſation der öſterreichiſchen Monarchie erzeugen muß.

Die Reſultate des Prinzipes der Nationalität in anderen Staaten müſſen, wenn ſie auch ſpäter zum Vorſcheine kommen, dieſelben ſein. Wie die Prinzipien der franzöſiſchen Revolution zu einer immer größern Zentraliſation aller Staaten geführt haben, ſo wird durch die nationellen Beſtrebungen unſerer Zeit überall das Bedürfniß einer ſtaatlichen Gliederung zum Vorſcheine kommen. Und welches auch unſer Urtheil über die Folgen dieſes Ergebniſſes ſein mag, die Wichtigkeit desſelben kann Niemand leugnen.

Schluß.

Es iſt eine Zeit ſchwerer Drangſale, in der wir leben, und ein Gefühl allgemeiner Unſicherheit hat ſich der Völker bemächtigt. Weniger der Drang nach etwas Neuem als die Überzeugung, daß das Beſtehende nimmer dauern kann, iſt es, was uns alle vorwärts treibt, und wie man auch über die endlichen Reſultate der gegenwärtigen Bewegung urtheilen mag, in der mancher den Beginn einer ſchöneren Zukunft, andere den ſchweren Todeskampf einer ſterbenden Ziviliſation erblicken, die ernſte Bedeutung der Gegenwart kann Niemand verkennen; Niemand wird ſie eine glückliche nennen.

»An alle dem iſt das Prinzip der Demokratie ſchuld,« rufen Staatsmänner aus, »ſo lange ihr daran feſthaltet, wird und kann es nicht beſſer werden.« — Eben weil ihr die Demokratie nicht anerkennen wollt, eben weil ihr uns ihren Sieg nicht vollkommen gebrauchen laßt, darum kann nichts gedeihen. — »Man will zu viel Freiheit,« klagt der eine, — »man will uns die Freiheit, die man im Prinzipe zugegeben, im Leben nicht genießen laſſen,« behaupten ihre Gegner. — Welcher von beiden Anſichten ſollen wir beiſtimmen?

Wenn man die gegenwärtige Lage Frankreichs, wo uns die Übel der Gegenwart am klarſten entgegentreten, und der Kampf der Parteien am heftigſten entbrannt iſt, aufmerkſam betrachtet, muß man zur Überzeugung kommen, daß die Urſache des Übels und mithin auch die Mittel ihm abzuhelfen, anderswo zu ſuchen ſei.

Die franzöſiſche Revolution — dies Ereigniß, welches wir als den Ausgangspunkt aller Strebniſſe der Neuzeit betrach-

ten können — ward im Namen der Freiheit und Gleichheit begonnen. Die Verhältniſſe, in welche dieſes Land gleich nachdem es ſich für die Freiheit erhoben hatte, gerieth, brachten es dahin, daß der Begriff der Freiheit ſelbſt bald in den Hintergrund gedrängt wurde. Von ganz Europa bedroht, mußte es vor allem ſeine nationelle Selbſtſtändigkeit zu retten ſuchen, es mußte, wenn es ſich erhalten wollte, ſtärker, mächtiger ſein, als es je geweſen, es mußte die ganze Thätigkeit des Volkes zu dem einen Rieſenwerke der Selbſterhaltung konzentriren, es mußte ſeiner Exekutivgewalt Mittel in die Hand geben, wie ſie ſelbſt das abſolute Königthum nie beſeſſen, wenigſtens nie in Anwendung gebracht hat — und an die Stelle der Idee der Freiheit, in deren Namen man die Revolution begonnen, trat das Prinzip der Volksſouverainität, welches eine Folge des Prinzipes der Gleichheit iſt, in ſo ferne man dasſelbe auf das Recht des einzelnen Bürgers an der Leitung des Staates theilzunehmen bezieht, doch in Hinſicht der Freiheit des Einzelnen, nur diejenige Macht bezeichnet, die ſie beſchränken ſoll.

Frankreich iſt durch viele Umwälzungen hindurch gegangen ohne ſich dieſes Irrthumes bewußt zu werden, ohne unter dem Namen der Freiheit etwas anderes als das Prinzip der Volksſouverainität anzuſtreben. Wie der Konvent im Namen des franzöſiſchen Volkes die Stelle Ludwig XIV. eingenommen, und die abſolute Regierungsgewalt des großen Königes, vor der ſich jeder einzelne Wille beugen mußte, nur noch ſtrenger ausgeübt; ſo hat Napoleon als er den Konvent erſetzte, nur denſelben Grundſatz weiter fortgebildet. Dasſelbe thaten nach ihm die durch die Reſtauration eingeſetzten konſtitutionellen Gewalten, dann die Juliusdynaſtie, endlich die junge Republik.

Der Kampf um Freiheit iſt in Frankreich ſeit einem halben Jahrhundert ein Kampf um die Regierungsgewalt geweſen. Freiheit iſt das Recht zu regieren. Jede Verfaſſung iſt um ſo freier, je mehreren ſie dieſes Recht gibt, und in je größerem Maße dieſes Recht den Einzelnen gewährt wird. Die freieſte Verfaſſung iſt aber jene, wo jeder an der Majorität theilnehmen kann, die über die Handlungen jedes Einzelnen zu verfügen hat.

Oder mit andern Worten: Jede Verfaſſung iſt um ſo freier, je mehr jeder Einzelne regiert und regiert wird.

Man glaube ja nicht, daß ich den Satz ſo ſchroff hinſtelle, um ſeine Falſchheit anſchaulicher zu machen. Man ſehe, wie der Kommunismus — dieſe in ihrer Logik ſo aufrichtige Sekte — ſich das Ideal der politiſchen Freiheit formulirt hat, und man wird ſich überzeugen, daß dieſe Definition nicht erſt aufgeſtellt zu werden braucht.

Nach den Begriffen über politiſche Freiheit, wie ſie vor der franzöſiſchen Revolution überall und in England auch gegenwärtig zu finden ſind, iſt es die erſte Bedingung der Freiheit, daß es keine Gewalt im Staate gäbe, die abſolut iſt. Die königliche Gewalt wird durch das Parlement, wie dieſes durch jene beſchränkt. Im Parlement ſelbſt ſtehen ſich Ober- und Unterhaus gegenüber. Und wenn alle dieſe Gewalten gegen die Freiheit des einzelnen Bürgers verſchworen wären, bietet ihm die richterliche Gewalt einer Jury, deren Mitglieder das höchſte Intereſſe, die bürgerliche Freiheit zu erhalten haben — Schutz gegen Unterdrückung.

Nach dem Ideal der Freiheit, welches man in Frankreich und überhaupt in neuerer Zeit faſt überall aufgeſtellt hat,

ſoll, ja muß es eine abſolute Gewalt im Staate geben. Um ſeiner höchſten Aufgabe, der der Selbſterhaltung, zu genügen, bedarf der Staat (wie Rouſſeau ſich ausdrückt) einer allgemeinen Zwangsgewalt, um jedes ſeiner Glieder ſo zu ſtellen, wie es das Wohl des Ganzen erfordert. Er beſitzt eine abſolute Macht über all die Seinen, und dieſe bedürfen ihm (dem Staate) gegenüber keiner Garantie; da die Souverainität ja dem Volke ſelbſt gehört, und dieſes nichts für das Volk Schädliches wollen kann. Nach dieſen Begriffen kann die bürgerliche Freiheit blos darin beſtehen, daß die Staatsgewalt im Namen des ſouverainen Volkes und wenigſtens mittelbar durch dasſelbe ausgeübt werde.

Nach engliſchen Begriffen wird die Gleichheit darin geſucht, daß jeder Bürger den gleichen Schutz des Staates genieße, ſich in ſeinem Kreiſe mit gleicher Freiheit bewegen könne, der Staatsgewalt nicht mehr unterthan ſei, als jeder ſeiner Mitbürger, und wenn einmal ein Geſetz gebracht iſt, nach demſelben ganz ſo behandelt werde, wie alle übrigen. Mit einem Worte: es iſt die gleiche individuelle Freiheit, die man unter dem Namen der Gleichheit in England verſteht.

Nachdem der Begriff der individuellen Freiheit — nach den neueren Anſichten über den Staat — in dem der Volksſouverainität aufgegangen iſt, ſo kann die Gleichheit — in dem Sinne, den man ihr beilegt — nur in der gleichmäßigen Theilnahme jedes einzelnen Bürgers an der abſoluten Gewalt, welche der Geſammtheit zukömmt, beſtehen. Nicht blos eine gleiche Wirkung der ſchon gebrachten Geſetze, ſondern vielmehr eine gleiche Theilnahme an der Geſetzgebung iſt es, wodurch die Gleichheit bedingt wird.

Welches müſſen nun wohl die nothwendigen Folgen dieſer Auffaſſung ſein?

Wenn die Freiheit in der Verwirklichung des Begriffes der Volksſouverainität beſteht, und die Gleichheit in der gleichen Theilnahme Aller an der Staatsgewalt geſucht wird, ſo muß:

1. der Kreis der Staatsgewalt immer weiter ausgedehnt werden, nicht nur weil es in der Natur jeder Gewalt liegt, ſich immer weiter auszudehnen, ſondern weil in dieſem Falle die natürliche Tendenz der Gewalthaber auch durch jene unterſtützt werden muß, die ihnen eine Grenze entgegenſetzen könnten und unter andern Verhältniſſen auch würden — nämlich durch das Volk ſelbſt. Je weiter die Macht der Staatsgewalt reicht, um ſo größer iſt ja die Volksfreiheit; je mehr Beziehungen des bürgerlichen Lebens in das Gebiet der Staatsgewalt gezogen werden, um ſo weiter wird der Kreis, in dem jeder Einzelne als Theilnehmer an der Volksſouverainität ſeine Macht ausüben kann;

2. je weiter das Gebiet der Staatsgewalt ausgedehnt wird, um ſo enger müſſen die Grenzen der individuellen Freiheit gezogen werden, nicht nur darum, weil, wenn der Kreis jener Dinge, die ſich der Staat vorbehält, größer wird, auch das Individuum weniger Raum für ſeine Selbſtbeſtimmung findet, ſondern auch darum, weil ein Staat, der einen großen Theil aller Geſchäfte übernommen und hiedurch die Thätigkeit ſeiner Bürger paralliſirt und ihnen gegenüber gleichſam die Rolle der Vorſehung übernommen hat, ſich gegen jede augenblickliche Störung ſeiner Thätigkeit möglichſt ſichern muß, was nur dann möglich iſt,

wenn die Freiheit des Einzelnen dem Staate gegenüber in sehr hohem Grade beschränkt wird.

Hieraus folgt, daß, nachdem man um den Begriff der politischen Freiheit zu realisiren, von jedem Einzelnen das Opfer seiner persönlichen Selbstständigkeit gefordert, nun auch jeder Einzelne verlangen muß, daß wenigstens dieser Begriff vollkommen verwirklicht und daß die politische Gleichheit und Herrschaft Aller zur Wahrheit werde. Ist es nun wohl zu wundern, daß man unter diesen Verhältnissen nicht bei dem Streben nach politischer Gleichberechtigung stehen bleiben kann, sondern nothwendig bis zum Begehren einer faktischen Gleichheit aller Verhältnisse fortschreiten muß?

Das einzige Mittel, wodurch das gesammte Volk in größeren Staaten seinen politischen Einfluß ausüben kann, ist das Recht der freien allgemeinen Wahl. Die Frage, ob eine wirkliche Gleichheit des politischen Einflusses in freien Staaten zu erreichen ist, ohne bis zur faktischen Gleichheit des Besitzes und der sozialen Stellungen fortzuschreiten, reduzirt sich also ganz einfach auf jene: ob es möglich ist, daß dort, wo in Hinsicht des Vermögens und der sozialen Stellungen große Verschiedenheiten bestehen, durch das Recht der Wahl, Allen praktisch ein gleicher politischer Einfluß gesichert werde?

Seit Jahrtausenden haben sich die größten Gesetzgeber und Staatsmänner mit der Frage beschäftigt, auf welche Art das Recht der Wahl am zweckmäßigsten ausgeübt werden könne? — in allen Republiken des Alterthumes gab es keine wichtigere Lebensfrage — und doch hat man — auch in jenen Staaten, wo es dem Gesetzgeber hauptsächlich um die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichheit zu thun war — nie solche Wahlge-

ſetze gefunden, bei denen nicht gewiſſe Klaſſen einen weit über das Stimmverhältniß gehenden Einfluß ausgeübt, und durch Drohungen und Verſprechungen, oft auch nur durch eine bei der Wahl entwickelte größere Thätigkeit das allgemeine Wahlrecht zu einem Mittel ihrer eigenen Zwecke gebraucht hätten. Glaubt man wohl, daß das Volk dieſe nothwendigen Mängel des allgemeinen Wahlrechtes nicht kennt, daß es ſich über die praktiſche Ungleichheit, mit der dieſes in der Theorie gleiche Recht ausgeübt wird, täuſchen läßt, oder daß es nicht auch, wenn dies der Fall wäre, nach jeder Wahl Hunderte gibt, die das Volk über die wahre Lage der Dinge aufklären werden?

Man hat die Staatsgewalt im Namen der Volksſouverainität zu einer abſoluten gemacht, man hat die einzige Garantie, die der Einzelne dieſer unendlichen Gewalt gegenüber beſitzen ſoll, darin gefunden, daß jeder bei der Konſtituirung jener Gewalten, die im Namen der Volksſouverainität über ihn herrſchen ſollen, einen gleichen Einfluß ausüben könne: wundert man ſich nun, wenn das Volk mit aller Leidenſchaftlichkeit verlangt, daß die Charte — oder das gleiche Wahlrecht als das Einzige, was ihm durch die Charte gegeben iſt — zur Wahrheit werde? wenn es alle Urſachen aufſucht, die es in der wirklichen Ausübung ſeiner Rechte, die man ihm als einzige Panazee ſeiner ganzen Wohlfahrt dargeſtellt hat, ſtören, und wenn es die Entfernung derſelben fordert? Und iſt es nicht die Ungleichheit der ſoziellen Stellung — vor allem die Ungleichheit des Beſitzes, die der praktiſchen Gleichheit bei Ausübung des Wahlrechtes im Wege ſteht? — Hat doch ſelbſt Montesquieu, den doch Niemand kommuniſtiſcher Ideen anklagen wird, den Grundſatz aufgeſtellt, daß in einer guten Demokratie das Eigenthum Aller gleich, und daß es klein ſein müſſe.

(L. V. Ch. VI.) Hat doch ſelbſt er (L. IV. Ch. VI.) klar ausgeſprochen, daß man um einen gewiſſen Grad allgemeinen Wohlſtandes und bürgerlicher Tugend zu erreichen, durchaus bis zur Gemeinſchaft der Güter, wie ſie Plato in ſeiner Republik aufgeſtellt, fortſchreiten müſſe.

Iſt es zu wundern, wenn das Volk derſelben Meinung iſt, und um das höchſte ſeiner Rechte, ja um dasjenige ſicher zu ſtellen, welches es als das einzig unveräußerliche betrachten muß, — denn in Hinſicht aller übrigen iſt es den Beſchlüſſen jener unterworfen, die die abſolute Staatsgewalt im Namen der Volksſouverainität ausüben — ſelbſt die Ungleichheit der ſozialen Stellungen, ſelbſt die Ungleichheit des Beſitzes angreift? Und das iſt es eben, worin ich die Gefahr ſozialiſtiſcher und kommuniſtiſcher Ideen erblicke, und dem man die faſt wunderbar ſchnelle Ausbreitung derſelben zuſchreiben muß. Sie ſind die logiſche Folge jener Prinzipien, die man als allgemeine Axiome im Staatsleben angenommen hat.

Hat man einmal ſtatt der Freiheit das Prinzip der abſoluten Volksſouverainität aufgeſtellt, und hiedurch die Idee der perſönlichen individuellen Freiheit aufgegeben, hat man dem abſoluten Staate gegenüber die einzige Garantie des Individuums in der Gleichheit geſucht, ſo muß letztere zur Wahrheit werden und die ſchon aufgegebene Idee der Freiheit kann der nothwendigen Schlußfolge nicht entgegengeſtellt werden.

Nicht der Begriff der Demokratie iſt es daher, dem die gegenwärtigen Übel Frankreichs zuzuſchreiben ſind, ſondern vielmehr jene Verwirrung der Begriffe die uns dahin gebracht, für die numeriſche Majorität eine abſolute, ja eine despotiſche Gewalt über **alles** in Anſpruch zu nehmen; nicht in der Freiheit, der die Menſchheit jetzt wie immer ihren Fortſchritt

und alles, was in der Geſchichte edel und groß iſt, zu danken hat, ſondern darin iſt die Urſache aller Gefahren zu ſuchen, daß man den Begriff der Freiheit mit dem der Volksſouverainität verwechſelt und hiedurch den richtigen Begriff der Freiheit ganz verloren hat.

Man hat in Frankreich alle Prinzipien hiſtoriſchen Rechtes vernichtet, um die Verwirklichung des Begriffes der Gleichheit und Volksſouverainität möglich zu machen: — iſt es zu wundern, wenn dem Drange nach Verwirklichung dieſer Begriffe nichts widerſtehen kann? Man hat, um die abſolute Gewalt des Volkswillens ſicher zu ſtellen, alle Schutzwehren, welche die Freiheit dem Königthume gegenüber beſaß, und deren ſie der Despotie einer Majorität gegenüber eben ſo bedürfte, niedergeriſſen, man hat den Staat in Atome aufgelöſt: — iſt es zu wundern, wenn ſich einer der größten Staatsmänner nun darüber beklagt, »daß in Frankreich die individuelle Freiheit des einzelnen Bürgers der numeriſchen Majorität der ganzen Nation gegenüber ſtehe, und daher alles Schutzes entbehre!« Man hat das Leben und die politiſche Thätigkeit von 35,000,000 Menſchen in einem Mittelpunkte konzentriren wollen, iſt es zu wundern, wenn ſich auf dieſen einen Punkt alles drängt, und hiedurch Verwirrung erzeugt; wenn in einem Lande, wo man der parlamentariſchen Majorität eine despotiſche Gewalt eingeräumt hat, um mich der Worte Guizot's zu bedienen, ſich nun das Prinzip des Despotismus und das Recht zur Inſurrektion gegenüber ſtehen, und wie Voltaire die ruſſiſche Staatsform als eine abſolute Monarchie gemäßigt durch den Meuchelmord definirt hat, der Staat als eine vollkommene Despotie gemäßigt durch die Inſurrektion bezeichnet werden könnte?

Irre ich nicht ſehr, ſo naht die Zeit, wo ſich in dieſer Hinſicht die richtige Anſicht der Verhältniſſe, zu der ſchon jetzt einige gelangt ſind, allgemeine Geltung verſchaffen wird. — Auch in Frankreich wird man erkennen: daß, ſo viel man auch der erſten Revolution zu danken hat, Grundſätze, welche man als Waffe gegen alles Beſtehende gebraucht, und welche blos durch die nothwendige Reaktion gegen das Mittelalter zu ſo allgemeiner Geltung gelangt ſind, nicht die Grundlage des Gebäudes der Zukunft ſein können. Auch im Vaterlande der Zentraliſation wird man ſich endlich überzeugen, daß ſo wohlthätig dieſes Prinzip in vieler Hinſicht gewirkt, ſo unrecht man hätte dasſelbe dort, wo es die Einheit des Staates erfordert, aufzugeben, die Bedürfniſſe eines großen Volkes doch mehr als eines Organes bedürfen, um ihre Befriedigung zu finden, und wo man ſich ebenſo abmühen wird, ſolche Organe zu erſchaffen, als man ſich früher Mühe gegeben, dieſelben gewaltſam und ſchnell zu zerſtören. Wenn wir aber den Einfluß, welchen die Ideen Frankreichs auf jene von ganz Europa ausüben, betrachten, wenn wir das allgemeine Streben, Grundſätze bei welchen Frankreich ſeit 60 Jahren weder Ordnung noch Freiheit gefunden hat, auch bei uns heimiſch zu machen, bemerken, wenn wir ſehen, wie man in Öſterreich in der thörichten Anſicht, als müſſe alles, was die Geſchichte geſchaffen, nothwendig mit der Vernunft im Widerſpruche ſtehen, von beiden Seiten alles aufbietet, um die Grundlagen des hiſtoriſchen Rechtes zu zerſtören, obwohl man hiedurch mit der Abſicht die Einheit des Staates zu befeſtigen, ſeine Grundpfeiler untergräbt; nachdem der öſterreichiſche Staat nur darum als europäiſche Nothwendigkeit betrachtet werden kann, weil kein anderer Staat, den man an ſeiner Stelle ſchaffen würde, auf den Grundlagen des hiſtoriſchen Rechtes

dadurch gesichert wird, daß es durch alle Nationalitäten, die es bewohnen, als eine Bedingung ihrer Existenz betrachtet werde. Von der klaren Einsicht in unsere wahren Interessen hängt die Zukunft der Monarchie ab.

Staatsmänner können hierüber nicht in Zweifel sein. Sie müssen wissen, daß man einen Staat wie Österreich nicht dadurch begründet, wenn man seine einzelnen Theile — wie Kinder bei Kartenhäusern zu thun pflegen — gegen einander stellt, damit sie sich durch ihren Gegensatz halten — und — — bei dem ersten Windhauche niederstürzen; — mögen die Völker der Monarchie recht bald zur selben Überzeugung gelangen; damit ihnen nicht nach so mühevollem Suchen der Freiheit das Entgegengesetzte dessen widerfahre, was uns die Geschichte von Christoph Columbus erzählt, der indem er ausgezogen, um das Reich des Großmoguls zu suchen, unbewußt an den Gestaden Amerikas gelandet ist.

DB 47 .E5 C.1
Ueber die Gleichberechtigung d
Stanford University Libraries
3 6105 037 481 095

DB
47
E5

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.

OCT - 7 1972